

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 56

vom 31. März 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Unterstaatssekretär Dr. W a i s s.

Zugezogen:

Sektionschef im Staatsamt für Finanzen Dr. von G r i m m und Ministerialrat im Staatsamte für Justiz Dr. D u r i g, ferner zu Punkt 12: Ministerialrat im Staatsamt für Inneres und Unterricht Dr. D a v y.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 19.30.

*Reinschrift (24 Seiten), Konzept (mit zwei Beilagen), stenographische Mitschrift, Tagesordnung mit Entwurf, das Gesetz, den 12. November zum Staatsfeiertag zu erklären (mit Entwurf), liegt bei*

Inhalt:

1. Umgrenzung des Wirkungskreises des Ministers a. D. Dr. Franz Klein im Staatsamte für Äußeres.
2. Bericht des Staatssekretärs Ing. Zerdik über das Ergebnis seiner Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche über die Belieferung Deutschösterreichs mit Kohle.
3. Systemisierungen beim Obersten Gerichtshofe.
4. Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen
5. Gemeindewahlordnungen für die Städte Waldhofen a. d. Y. und Wiener Neustadt; Gesetz über die Durchführung der Landtags- und Gemeinderatswahlen in Wiener Neustadt.
6. Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung über die durch die ausländischen Getreideeinfuhren erforderliche Regelung der Mehl- und Brotpreise.
7. Gesetz der provisorischen steiermärkischen Landesversammlung über

- Bauerleichterungen für Kleinhäuser.
8. Gesetzesentwurf über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden.
  9. Gesetzesentwurf über die Ablösung, Neuregulierung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1863, R.G.Bl.Nr. 130, regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte.
  10. Abänderung einzelner Bestimmungen des steiermärkischen Jagdgesetzes vom 21. September 1906, L.G.Bl.Nr. 5 von 1907 durch einen Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Steiermark vom 24. Jänner l. J.
  11. Gesetz über die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedelungsgesetz).
  12. Ansuchen der Zwangspensionisten um Milderung der ihnen erwachsenen Schädigung; Frage der Gleichstellung der Militärpensionisten mit den Zivilstaatspensionisten.
  13. Verkauf des Währinger Ortsfriedhofes an die Stadtgemeinde Wien zur Errichtung einer Parkanlage.
  14. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, zum Gesetze über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (Ziehkinderordnung).
  15. Abänderung einiger Bestimmungen des vom Kabinettsrate bereits behandelten Entwurfes des Militärversorgungsgesetzes.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Umgrenzung des Wirkungskreises des Ministers a.D. Franz Klein im Staatsamt für Äußeres (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung über die wegen Einfuhren erforderliche Regelung der Mehl- und Brotpreise (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Anhang zu Bericht des Staatssekretärs (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag im Kabinettsrat für ein Gesetz der prov. steiermärkischen Landesversammlung über Bauerleichterungen für Kleinhäuser (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden (5 Seiten, gedruckt) samt Begründung (3 Seiten; Umschlag 1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurf des Staatsamtes für Landwirtschaft Zl. 6671/1919 über die Ablösung, Neuregulierung und Sicherung der Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte (Gesetzesentwurf, gedruckt, 18 Seiten), Information über das Salzburger

Servitutgesetz (2 Seiten) sowie die Begründung des Gesetzesentwurfes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft um Zustimmung zum Beschluss der steiermärkischen Landesregierung auf Änderungen im Landesjagdgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft auf Einbringung eines Gesetzes über die Wiederbesiedlung gelegener Bauerngüter und Häusleranwesen (12 Seiten) sowie die Begründung des Entwurfs (7 Seiten; Umschlag 1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des zwischenstaatlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten in Bezug auf das Ansuchen der Zwangspensionisten um Milderung ihrer Lage (5 Seiten), Memorandum der Zwangspensionisten (3 Seiten) sowie Bericht des Komitees vom 2. März 1919 an den Kabinettsrat (14 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Antrag des Staatsamtes für Unterricht auf Veräußerung von Kirchenvermögen, dem Verkauf des Währinger Ortsfriedhofs an die Stadt Wien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung zum Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (10 Seiten, gedruckt) sowie erläuternde Bemerkungen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Abänderungsanträge zum bereits behandelten Entwurf eines Militärversorgungsgesetzes (6 Seiten)

## 1.

### *Umgrenzung des Wirkungskreises des Ministers a. D. Dr. Franz Klein im Staatsamte für Äußeres.*

Staatssekretär Dr. Bauer teilt mit, dass er kürzlich, im inneren Dienstbereiche des Staatsamtes für Äußeres eine Personalverfügung getroffen habe, deren nachträgliche Genehmigung durch den Kabinettsrat er erbitte. Er habe den bereits seit einiger Zeit in diesem Staatsamt mit der Vorbereitung der Friedensverhandlungen befassten Minister a. D. Dr. Franz Klein mit der Approbation gewisser Akten der politischen Sektion, u. zw. unter selbstverständlicher Aufrechterhaltung der Verantwortlichkeit des Staatssekretärs, betraut. Zu dieser Maßnahme habe er sich in erster Linie aus dem Grunde veranlasst gesehen, weil er durch seine Inanspruchnahme als Präsident der Sozialisierungskommission einer Entlastung dringend bedürfe. Diese Erleichterung beziehe sich nicht nur auf die Approbation kurrenter Angelegenheiten sondern auch auf die Abnahme gewisser repräsentativer Verpflichtungen, insbesondere der ungemein zahlreichen und zeitraubenden Empfänge. Deshalb habe Redner eine diesbezügliche Notiz der Presse übergeben lassen, in welcher von einer Betrauung Dr.

Kleins mit seiner Stellvertretung die Rede war. Dieser Umstand habe in der Öffentlichkeit gewisse Zweifel hervorgerufen, ob ein solcher Vorgang überhaupt verfassungsrechtlich zulässig erscheine. Der sprechende Staatssekretär halte es unter diesen Umständen für angezeigt, die Angelegenheit dem Kabinettsrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Frage stelle sich demnach so dar, dass eine Ausstattung Dr. Kleins mit einer politischen Verantwortlichkeit nicht vorliege, - dass er also politische Entscheidungen, die über die kurrenten Agenden hinausgehen, nicht treffen könne. Es liege lediglich ein Fall der staatlichen Beauftragung rein interner Natur mit scharf umgrenztem Wirkungskreis vor. Es werfe sich schließlich noch die Frage auf, ob für diese Personalmaßnahme eine ausdrückliche Ermächtigung des Präsidenten einzuholen sei.

Vizekanzler F i n k gibt der Anschauung Ausdruck, dass es sich nach dieser Darstellung um eine interne Angelegenheit des Staatsamtes handle, weshalb er die Zustimmung des Kabinettsrates hiezu für ausreichend halte. Der Kabinettsrat nimmt den Bericht des Staatssekretärs für Äußeres zustimmend zur Kenntnis.

## 2.

### *Bericht des Staatssekretärs Ing. Zerdik über das Ergebnis seiner Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche über die Belieferung Deutschösterreichs mit Kohle.*

Staatssekretär Dr. Z e r d i k gibt eine eingehende Darstellung seiner in Berlin und Weimar gepflogenen Verhandlungen über die Versorgung Deutschösterreichs mit Kohle. Diese Verhandlungen hätten zu dem Ergebnis geführt, dass uns eine Belieferung mit oberschlesischer Kohle im Ausmaße von 7.500 Tonnen pro Tag zugestanden wurde, was gegenüber dem gegenwärtigen Stande eine Erhöhung um 5.000 Tennen bedeute. Der sprechende Staatssekretär erläutert sodann den Aufteilungsschlüssel, den er unter Zugrundelegung der gesamten deutschen Kohlenzuschübe nunmehr für die Versorgung der Bahnen, der Industrie, des Gewerbes, der städtischen Unternehmungen und der Haushaltungen in Aussicht nehme und teilt abschließend mit, dass in beiläufig 14 Tagen noch Verhandlungen in Warschau in der Frage der Kohlenbelieferung aus Polen beginnen werden.

Staatssekretär Dr. B a u e r regt an, dass der deutschen Reichsregierung für das im vorliegenden Falle bewiesene besondere Entgegenkommen der Dank der Staatsregierung ausgedrückt werden möge.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden und dem Vizekanzler noch die Staatssekretäre Dr. L ö w e n f e l d - R u s s und P a u l beteiligten, beschließt der Kabinettsrat aufgrund des Berichtes des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie

und Bauten über das Ergebnis seiner gegenständlichen Verhandlungen in Berlin, dass der deutschen Reichsregierung für diese in Aussicht gestellte Hilfeleistung im Wege des Staatsamtes des Äußeren der wärmste Dank auszusprechen sei.

### 3.

#### *Systemisierungen beim Obersten Gerichtshofe.*

Staatssekretär Dr. von Bratusch erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Systemisierung des Personalstandes beim deutschösterreichischen Obersten Gerichtshofe. Hienach wären 3 Senatspräsidenten-Stellen und 19 Hofratsstellen zu schaffen, vorbehaltlich weiterer Ernennungen im Falle eines künftighin sich ergebenden Mehrbedarfes. Da die beanspruchte Stellenanzahl gegenüber dem Personalstande des früheren Obersten Gerichts- und Kassationshofes unter das für Deutschösterreich. als Normalmaß angenommene Verhältnis von 2/5 sinke, erbittet und erhält der sprechende Staatssekretär gleichzeitig die Zustimmung des Kabinettsrates, einen Teil der hiedurch freiwerdenden Mittel für andere Dienststellen verwenden zu dürfen.

### 4.

#### *Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.*

Der Staatskanzler teilt mit, dass der Vorsitzende der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen kürzlich bei ihm vorgesprochen und die Zuziehung von fachlichen Mitarbeitern mit dem besonderen Auftrage, die Tatsachen der jüngsten Geschichte festzustellen, angeregt habe. Gleichzeitig hätte er auf die Notwendigkeit der Eröffnung eines staatlichen Kredites für die Kommission hingewiesen sowie die Regelung der Vergütungsfrage für die Kommissionsmitglieder und die herangezogenen Experten sowie entsprechende Vorsorgen bezüglich der Unterbringung der Kommission als dringend notwendig erklärt. Im Sinne dieser Petite unterbreitet der Vorsitzende dem Kabinettsrate nachstehenden Antrag:

„1.) Der Kabinettsrat erstattet dem Präsidenten der Nationalversammlung den Vorschlag, alle Mitarbeiter der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen mit dem besonderen Auftrage, die Tatsachen der jüngsten Geschichte festzustellen, die Herren Heinrich F r i e d j u n g und Hugo S c h u l z zu berufen.

2.) Für die Kommission, die im wesentlichen vom Parlament eingesetzt ist, wird ein Kredit von 200.000 K beim Kapitel Volksvertretung einzusetzen sein; das Staatsamt für Finanzen wird über diesen Kredit mit dem Präsidenten der Kommission die nötigen Verhandlungen

pflegen.

3.) Über die Entschädigung, die den einzelnen Kommissionsmitgliedern und über die Vergütungen, die den von der Kommission herangezogenen Experten im Rahmen dieses Kredites zu leisten sind, wird der Präsident der Kommission selbst dem Staatskanzler generelle Vorschläge zu erstatten haben. Die Zuerkennung der Vergütung bleibt der Kommission oder deren Präsidenten vorbehalten.

4.) Bezüglich der lokalen Unterbringung der Kommission wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Hierüber entwickelte sich eine eingehende Debatte, an der sich. Vizekanzler F i n k, die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h , Dr. B a u e r und Dr. von B r a t u s c h sowie Sektionschef Dr. von G r i m m beteiligten; hiebei trat die Auffassung zutage, dass die Aufgabe der Kommission nicht so sehr in einer wissenschaftlichen Bearbeitung des gesamten Tatsachenmaterials von Kriegsbeginn an liege, dass die Kommission vielmehr ohne Verzug einzelne konkrete Fälle krasser Pflichtverletzungen, für welche das Rechtsgefühl der Bevölkerung eine Sühne verlange, zu untersuchen und damit die Grundlage für eine allfällige strafrechtliche Verfolgung der Schuldigen zu liefern habe.

Vizekanzler Fink verweist insbesondere darauf, dass die Kommission seinerzeit vom Staatsrate unter dem Eindruck des regellosen Rückzuges der Armee aus Italien bestellt worden sei, weshalb es in erster Linie auch auf die Klarstellung des Verschuldens in diesen Belangen anzukommen habe.

Der Kabinettsrat genehmigt die vom Vorsitzenden gestellten Anträge und beauftragt gleichzeitig das Staatsamt für Heerwesen, diejenigen Tatbestände, deren Untersuchung besonders dringlich erscheint, dem Kabinettsrat ehestens bekanntzugeben, der sodann die Kommission anweisen wird, diese Fälle zunächst u. zw. mit der tunlichsten Beschleunigung zu untersuchen.

## 5.

### *Gemeindewahlordnung für die Städte Waidhofen a. d. Y. und Wiener Neustadt; Gesetz über die Durchführung der Landtags- und Gemeinderatswahlen in Wiener Neustadt.*

Der Vorsitzende teilt mit, dass die provisorische niederösterreichische Landesversammlung am 28. März 1919 die neue Gemeindewahlordnung für die Städte Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Y. sowie einen Gesetzentwurf über die Durchführung der Landtags- und Gemeindewahlen in Wiener Neustadt beschlossen habe.

Der sprechende Staatskanzler beabsichtige in seiner Eigenschaft als Leiter des Staatsamtes

für Inneres und Unterricht gegen diese Gesetzesbeschlüsse namens der Staatsregierung eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieser Landesgesetze zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erteilt dem Vorsitzenden die diesfalls erbetene Ermächtigung.

## 6.

### *Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung über die durch die ausländischen Getreideeinfuhren erforderliche Regelung der Mehl- und Brotpreise.*

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s führt aus, dass die Frage der durch die ausländischen Getreideeinfuhren gebotenen Regelung der Mehl- und Brotpreise den Kabinettsrat bereits wiederholt, insbesondere in der Sitzung am 14. Jänner l. J. beschäftigt habe. Auch seit dieser Zeit sei die Differenz zwischen den Kosten des Ententegetreides und dem Preise, zu welchem das Mehl dem inländischen Konsum übergeben wird, aus staatlichen Mitteln gedeckt worden. Bisher seien ungefähr 50,000 t Ententegetreide zugeschoben worden, weshalb die Belastung des Staatsschatzes bereits eine exorbitante Höhe erreicht habe. Da wir bis zur neuen Ernte noch rund 280.000 t benötigen werden, erscheine es unausweichlich, nunmehr ehestens an die Erhöhung der Brot- und Mehlgreise sowie an die Einführung der im Kabinettsrate bereits seinerzeit behandelten Brotauflage zu schreiten. Immerhin erachte der sprechende Staatssekretär den gegenwärtigen Augenblick zur Erlassung derartiger unpopulärer Maßnahmen nicht für günstig und glaube, dass mit dieser Verfügung noch 8-14 Tage zugewartet werden sollte, zumal in diesem Zeitpunkt bereits Klarheit darüber bestehen dürfte, ob wir auf Grund der erhöhten Ententezuschübe in der Lage sein werden, gleichzeitig auch mit einer Erhöhung der Quote vorzugehen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erklärt sich mit dem 14 tägigen Aufschube unter der Voraussetzung einverstanden, dass zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Brotauflage und der Mehlpriiserhöhung ein Junktim geschaffen werde.

Vizekanzler F i n k hält gleichfalls den gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Mehl- und Brotpriiserhöhung für ungeeignet, unterstützt die Anregung des Staatssekretärs für Finanzen auf Schaffung eines Junktims und beantragt, die Angelegenheit zunächst im Hauptausschusse der Nationalversammlung zur Sprache zu bringen.

Über Vorschlag des Vorsitzenden fasst sohin der Kabinettsrat den Beschluss:

1. Unter Vorsitz des Vizekanzlers haben die Staatssekretäre für Finanzen, für Volksernährung, soziale Verwaltung und Landwirtschaft am morgigen Tage zusammenzutreten, um über die Frage der gegenständlichen Priiserstellungen schlüssig zu

werden.

2. Das Ergebnis dieser Kabinettskonferenz wird dem Hauptausschusse in seiner nächsten Sitzung (Mittwoch) zu unterbreiten sein, dem gleichzeitig auch der Gesetzentwurf über die Brotaufgabe vorzulegen wäre.

3. In diesen Gesetzentwurf hat das vom Staatssekretär für Finanzen gewünschte Junktim Aufnahme zu finden.

4. Der Staatssekretär für Volksernährung wird beauftragt, eine schriftliche Darstellung der einschlägigen Situation für die Sitzung des Hauptausschusses bereitzuhalten.

## 7.

### *Gesetz der provisorischen steiermärkischen Landesversammlung über Bauerleichterungen für Kleinhäusler.*

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dem Landesrate in Graz im Wege der dortigen Landesregierung eröffnen zu dürfen, dass die Staatsregierung den am 26. Jänner d. J. gefassten Beschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes Steiermark, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über Bauerleichterungen für Kleinhäusler, beitrifft.

## 8.

### *Gesetzesentwurf über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden.*

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet die Ermächtigung des Kab.Rates, sämtlichen Landesregierungen den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden zur Vorlage an die Landesversanmlungen übermitteln zu dürfen (mit Ausnahme des Landes Salzburg, welches ein derartiges Gesetz bereits beschlossen hat).

Der Kab.Rat erteilt die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, dass auf Grund einer Anregung des Vizekanzlers Fink im ersten Satze des § 6 statt des Wortes „Grundbuchkörper“ die Worte „Grundstücke (Grundbuchkörper)“ aufgenommen sowie dass weiters über Anregung des Sekt.Chefs Dr. von G r i m m im letzten Satze des § 6 die Worte „dieselben gesetzlichen Vorrechte wie die Grundsteuer“ durch die Worte „das Vorrecht unmittelbar nach den staatlichen Abgaben“ ersetzt werden.

Gleichzeitig beschließt der Kab.Rat den Beitritt der Staatsregierung zu dem gleichen Gesetzesbeschlusse der Landesversammlung des Landes Salzburg.

**9.**

*Gesetzesentwurf über die Ablösung, Neuregulierung und Sicherung der auf Grund des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853 R.G.Bl. Nr. 130 regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte.*

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet die Ermächtigung das Kabinettsrates, sämtlichen Landesregierungen den Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung, Neuregulierung und Sicherung der auf Grund des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853 R.G.Bl. Nr. 130 regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte zur Vorlage an die Landesversammlungen übermitteln zu dürfen (mit Ausnahme des Landes Salzburg, welches ein derartiges Gesetz bereits beschlossen hat).

St.S. Dr. B a u e r gibt zu erwägen, ob durch diese Gesetzesvorlage nicht etwa über einen Teil der zu sozialisierenden Bestände in einem Augenblicke verfügt wird, in welchen man sich über das Ausmaß und die Art der Sozialisierung von Waldungen noch nicht endgiltig im Klaren ist.

Nachdem sowohl der Antragsteller als auch Vizekanzler F i n k den Standpunkt vertreten und begründet hatten, dass die Sozialisierungsaktion keineswegs erschwert würde, wenn bei Gesetzwerdung dieser Vorlage der Waldbesitz agrarischen Gemeinschaften überantwortet würde, erteilt der Kab.Rat dem Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft die erbetene Ermächtigung.

Gleichzeitig beschließt der Kab.Rat den Beitritt der Staatsregierung zu dem gleichen Gesetzesbeschlusse der Landesversammlung des Landes Salzburg vom 20. Dezember 1918.

**10.**

*Abänderung einzelner Bestimmungen des steiermärkischen Jagdgesetzes vom 21. September 1906, L.G.Bl.Nr. 5 von 1907 durch einen Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Steiermark vom 24. Jänner l. J.*

St.S. S t ö c k l e r teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark am 24.Jänner 1919 eine Abänderung einzelner Bestimmungen des steiermärkischen Jagdgesetzes vom 21. September 1906, L.G.Bl. Nr .5 von 1907 beschlossen habe.

Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kab.Rat den Beitritt der Staatsregierung zu diesem Gesetzesbeschlusse.

## 11.

*Gesetz über die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen  
(Wiederbesiedelungsgesetz).*

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung eines Gesetzentwurfes über Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedelungsgesetz) in der Nationalversammlung.

Staatsekretär Dr. B a u e r erklärt sich mit den Bestimmungen des Gesetzes in allgemeinen sehr einverstanden, hegt jedoch gegen einzelne Details der Vorlage Bedenken.

Der Vorsitzende glaubt, dass allfällige, diesen Bedenken Rechnung tragende Abänderungen der Gesetzesvorlage der Ausschussbehandlung vorbehalten bleiben könnten; lediglich die vom Staatssekretär Dr. B a u e r angeregte Streichung der Worte „deutscher Stammeszugehörigkeit“ im § 4, alinea 3 des Gesetzentwurfes wäre im Hinblick auf die vom Vorredner vorgebrachten, sehr beachtenswerten politischen Gründe bereits jetzt durchzuführen.

Der Vorsitzende regt weiters die Zuziehung des Staatssekretärs Dr. Bauer in seiner Eigenschaft als Präsident der Sozialisierungskommission zu den einschlägigen Ausschussberatungen an.

Der Kab.Rat erteilt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft die erbetene Ermächtigung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes und tritt gleichzeitig den beiden Anregungen des Vorsitzenden bei.

## 12.

*Ansuchen der Zwangspensionisten um Milderung der ihnen erwachsenen Schädigung;  
Frage der Gleichstellung der Militärpensionisten mit den Zivilstaatspensionisten.*

In Befolgung des der zwischenstaatsamtlichen Geschäftsstelle für die Behandlung von Staatsbedienstetenangelegenheiten in der Kab.Ratssitzung am 21. März d. J. erteilten Auftrages, berichtet Min.Rat D a v y über die Vorschläge, welche diese Geschäftsstelle für die Erledigung des Memorandums der Zwangspensionisten betreffend die Sicherstellung ihrer materiellen Lage erstattet.

Gleichzeitig berichtet der Genannte über die Stellungnahme des Komitees zur Anregung, des St.S. Dr. D e u t s c h wegen Gleichstellung der Militärpensionisten mit den Zivilstaatspensionisten.

Dem in einem eingehenden Referate gestellten Antrage tritt der Kab.Rat bei und beschließt demgemäß.

1.) Allen verheirateten oder gleichzuhaltenden Zivilstaatsbediensteten, die von der d.ö. Republik auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 23. November 1918 (Pkt.11, Z. 1 der Richtlinien) pensioniert worden sind, wird rückwirkend von dem auf ihre Versetzung in den Ruhestand folgenden Monatsersten bis Ende Juni 1919 eine Ergänzung ihrer im Ruhestande genossenen Teuerungsbezüge auf das volle Ausmaß jener Teuerungsbezüge gewährt, die sie erhalten hätten, wenn sie bis 30. Juni 1919 in Aktivität verblieben wären.

2.) Zu Gunsten solcher Pensionisten, soweit sie bei Verbleiben in der Aktivität im Laufe des Jahres 1919 unter Anrechnung der Kriegshalbjahre in einen höheren Bezug vorgerückt wären, können die Staatsämter in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen gnadenweise Zulagen erwirken.

3.) Die gedachten Pensionisten können ferner, soweit es die im einzelnen Fall obwaltenden Verhältnisse und insbesondere die Unterkunftsbedürfnisse der Amtsnachfolger gestatten, bis längstens 1. Februar 1920 im Genusse der ihnen allfällig zugestandenen Dienst- oder Naturalwohnung belassen werden, und erhalten, sofern dies nicht möglich ist, einen angemessenem Geldbetrag im Höchstausmaß der auf ein Vierteljahr entfallenden Aktivitätszulage.

4.) Insoweit die Verteilung von Lebensmitteln in Frage kommt, ist den gedachten Pensionisten wie schon bisher nach Maßgabe der vorhandenen oder erlangbaren Bestände die gleiche Anteilnahme an deren Verteilung wie den aktiven Staatsbediensteten zu gewähren. Ebenso werden sie, falls Güter der Sachdemobilisierung zur Verteilung kommen sollten, zur Teilnahme daran zuzulassen sein.

5.) Verdienten Beamten, deren Auszeichnung durch Verleihung eines höheren Amtstitels anlässlich der Versetzung in den Ruhestand etwa nur im Drange der Ereignisse unterblieben sein sollte, werden die Staatsämter diese Auszeichnung nachträglich in der üblichen Weise zukommen lassen.

6.) Wie seit Errichtung der d.ö. Republik pensionierten milit. Gagisten d.ö. Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität werden vom 1. Jänner 1919 angefangen hinsichtlich der Gesamtwirkung der Teuerungsmaßnahmen den seit 23. November 1918 in den Ruhestand versetzten d.ö. Zivilstaatsbediensteten gleichgestellt.

7.) Die Steuern und Quittungsstempel von den Versorgungsgebühren der milit. Personen und ihrer Hinterbliebenen werden ebenso und auf die gleiche Dauer wie bei den d.ö. Zivilstaatabediensteten und deren Hinterbliebenen vom Staat zur Zahlung übernommen.

8.) Alle über eine bloße Gleichstellung mit den unter Pkt. 1 bezeichneten Zivilpensionisten hinausgehenden Maßnahmen zu Gunsten von Militärpersonen d. ö. Staatsbürgerschaft und

deutscher Nationalität, insb. solche zur Verbesserung der Versorgungsgenüsse der Gagisten, die schon vor Errichtung der d. ö. Republik pensioniert worden sind, dann der pensionierten Berufsunteroffiziere, ferner der Hinterbliebenen von Militärpersonen, nach dem Vorbild der Versorgungsgenüsse der deutschösterreichischen Zivilstaatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen, bleiben der abgesonderten Regelung durch die Gesetzgebung vorbehalten.

### 13.

*Verkauf des Währinger Ortsfriedhofes an die Stadtgemeinde Wien zur Errichtung einer Parkanlage.*

Unterstaatssekr. M i k l a s teilt mit, dass die Pfarrkirche Währing den ihr gehörigen Friedhof um den Betrag von 640.000 K an die Gemeinde Wien verkauft hat.

Aus dem Kaufschilling sollen die mit dem Umbau der Pfarrkirche bzw. Pfarrhofbau verbundenen Kosten bestritten werden, während die Gemeinde Wien den Friedhof zu einer Gartenanlage umzugestalten gedenkt.

Im Hinblick darauf, dass das Rechtsgeschäft für die Pfarrkirche vorteilhaft ist und eine volle Einigung zwischen der Zentralkommission für Denkmalpflege und der Gemeinde Wien erzielt wurde, obwalte bei vorliegender Zustimmung des fürstbischöflichen Ordinariates und der Landesregierung gegen die - nunmehr gemäß Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, in den Wirkungskreis der Staatsregierung, sohin des Kabinettsrates fallende - Genehmigung dieser Transaktion keine Bedenken.

Der sprechende Unterstaatssekretär erbittet und erhält sohin die Ermächtigung zu dieser Transaktion die staatliche Bewilligung erteilen zu dürfen.

### 14.

*Vollzugsanweisung, des Staatsamtes f. soziale Verwaltung zum Gesetze über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (Ziehkinderordnung).*

St.S. H a n u s c h erbittet die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung zum Gesetze über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (Ziehkinderordnung).

Nach einer Erläuterung der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung durch den Referenten erteilt der Kabinettsrat die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, dass im Sinne einer vom Vizekanzler F i n k gemachten Anregung im § 17, alinea 2 nach dem Worte „Witterungsverhältnisse“ die Worte „und weite Entfernungen“ einzufügen sind.

### 15.

*Abänderung einiger Bestimmungen des Entwurfes eines Militärversorgungsgesetzes.*

Staatssekretär H a n u s c h weist darauf hin, dass die Vertrauensmänner der Kriegsbeschädigten gegen den bereits vom Kabinettsrat in der Sitzung am 17. März d. J. behandelten Entwurf eines Gesetzes über Versorgungsansprüche aus Anlas militärischer Dienstleistungen (Militärversorgungsgesetz) Einwendungen erhoben haben.

Der sprechende Staatssekretär könne sich der Stichhaltigkeit dieser Wünsche nicht verschließen und beantrage demgemäß einige Abänderungen dieses Gesetzentwurfes.

Diese Abänderungen beziehen sich einerseits auf den Titel des Gesetzes, der nunmehr zu lauten hätte „Gesetz über Vergütungsansprüche aus Anlass militär. Dienstleistungen (Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetz)“ andererseits auf eine Reihe von Erhöhungen dar Leistungen an die aus diesem Gesetze Bezugsberechtigten. Nach einer eingehenden Darstellung der diesfalls in Betracht kommenden Positionen, die eine ziffernmäßige Erhöhung beziehungsweise Abänderung erfahren sollen, erbittet der sprechende Staatssekretär die Zustimmung des Kab.Rates zu diesen seinen Vorschlägen.

Im Auftrage des augenblicklich, abwesenden Staatssekretärs für Finanzen erklärt Sektionschef Dr. v o n G r i m m, dass sich die Finanzverwaltung gegen die beantragten Abänderungen des Gesetzentwurfes deshalb entschiedenst aussprechen müsse, weil es sich hiebei um eine dauernde Mehrbelastung des Staatsschatzes handle.

Nachdem St.S. H a n u s c h die Gründe, die ihn zu diesen Vorschlägen veranlassten, eingehend dargestellt hatte, schließt sich der Kab.Rat der Auffassung des Referenten an und genehmigt sohin dessen Antrag.

[KBR 56, 31. März 1919, Stenogramm A]

56., 31. /3.

[Zugezogen:] Durig.

1.

*Bauer: Bittet um nachträgliche Genehmigung einer Verfügung, die [er] getroffen hat im inneren Dienstbereich. Durch die Sozialisierung belastet, Vertretung gebraucht zu seiner Entlastung. Zu diesem Zweck Dr. Klein, der ohnehin schon mit der Vorbereitung der Friedensverhandlungen betraut.*

*1.) Appr.[obation] gewisser Akten der politischen Sektion, die [ich] bisher selbst appr.[obiert habe] (mit der Verantwortung nach außen nichts gemein). In der Zeitungsmittelung war überdies von Stellvertretung die Rede; gemeint: [jeden] Tag Unmenge Menschen zu empfangen, Sektionschef und Dep.[artement]-Chef genügt nicht den Leuten. Deshalb von Stellvertretung gesprochen worden, damit nach außen hin als Stellvertreter.*

*Da Zweifel geäußert worden sind, ob ein Staatssekretär solche Verfügungen treffen kann, so halte ich es für gut, [es] dem Kabinettsrat zur Entscheidung vorzulegen, [ob es] in aller Form beim Präsidenten beantragt und genehmigt werden [muß]. Es liegt keine Ernennung vor, nur Erweiterung seiner Kompetenz.*

*Fink: Wenn es sich nur um eine interne Angelegenheit handelt, ist dies Sache des Staatssekretärs.*

*Renner: Dr. Klein hat einen Amtsauftrag gehabt: die Vorbereitung der Friedensverträge und die Ausarbeitung der darauf bezüglichen Vorlagen.*

*Bauer: Habe Klein zu vielen Dingen herangezogen. Kein Vertragsbeamtenverhältnis, weil er keine Bezüge verlangt: es liegt ein Fall der staatlichen Beauftragung vor (angelobt).*

*[Renner:] Dieses Verhältnis ist erweitert worden dadurch, daß er für die laufenden Agenden der politischen Sektion die Revision hat. Das ist ganz intern. Verlautbart ist dies worden, weil in allen Angelegenheiten die nicht politischen Charakter haben, der Staatssekretär entlastet werden soll von Empfängen. Um Dr. Klein mit diesen Empfängen belasten zu können, wurde das verlautbart. Ein politisches Vertretungsverhältnis liegt nicht vor.*

*Vier Mitglieder des Hauptausschusses [haben] sowohl bei Renner als bei Seitz vorgesprochen, aufgeklärt. Glaube, daß diese zur Kenntnis genommen wurde. Eine politische Betrauung ist damit nicht gegeben. ~~Keinerlei Betrauung mit~~ - Politische Entscheidungen ~~von großer Tragweite kann~~ -, die über die laufenden Agenden hinausgehen, stehen Klein nicht zu. (Staatliches Auftragsverhältnis, das nicht mit Beamtung verbunden ist) (angelobt).*

*Kabinettsrat nimmt dies zur Kenntnis.*

2.

*Zerdik: Ergebnis der Kohlenreise nach Berlin. Dem Kabinett Grüße ?Scheidmann entbieten. Mit Geheimrat Stutz Verhandlung hat kein Ergebnis gezeitigt. Abgebrochen, [um] politische Deckung nach Weimar gefahren. Die maßgebenden Faktoren haben dort die Berechtigung unserer Forderungen anerkannt. Endlich gelungen, 7.500 To. täglich aus Oberschlesien. Die gesamte Einfuhr an niederschlesischer Kohle wird den Bahnen zugeführt werden.*

*Wirkungen für die Industrie: von den 7.500 den Bahnen 2.500 To. und die ganze niederschlesische (Voraussetzung Schnellzugverbindung Wien - Bregenz, wenigstens an den zwei Tagen, an denen schon bis Inns[bruck]). Dem Gewerbe und Hausbrand 2.000, Gaswerk 500, Elektrowerk. Insgesamt 5.550, verbleiben 1.950 To.*

*Täglicher Industriebedarf: 7.062 To., Möglichkeit, täglich rund 2.000 To. zuzuwenden. Dazu kommt niederschlesische und westfälische [Kohle], die nicht einbezogen ist.*

*In 14 Tagen Verhandlungen aufgenommen mit den Polen in Warschau, wo noch eine Waggon-Frage zu regeln ist. Preis nicht mehr so groß wie früher (Höchstpreis).*

*Von Hartmann [ist der] Wunsch geäußert worden, daß in den Verfassungsausschuß [ein Delegierter entsandt wird] - und Austausch von Beamten.*

*Bauer: Kohlensache: möchte raten, daß man der deutschen Reichsregierung den Dank ausspricht für dieses Entgegenkommen. Vielleicht, daß Zerdik der National[versammlung] mitteilt und dann herzliche Dankesworte richtet. Oder Kundgebung des Kabinetts. Was die Frage der Delegation in den Verfassungsausschuß und Austausch [von Beamten anlangt]: kann vertagt werden, weil Hartmann übermorgen nach Wien kommt.*

*Löwenfeld: Schwierige Situation gegenüber Bauer. Wir hängen ganz von der Entente ab. Was den offiziellen Dank betrifft (Nationalversammlung), hat Redner Bedenken. Wir verhandeln wegen wesentlich erhöhten Zuschüben.*

*Bauer: Es ließe sich leicht eine Form wählen. Etwa in Form der Beantwortung einer Interpellation unter Anschluß eines Dankes.*

*Renner: Kabinettsrat beschließt: spricht aufgrund des Berichtes des Staatssekretärs für ... über das Ergebnis der Verhandlungen über die Kohlenbelieferung in Berlin, für die Hilfeleistung ... dem Deutschen Reich den herzlichsten Dank aus.*

*Bauer: Dieser Dank an Deutschland ohne eine Spitze gegen einen anderen (Tschechen insbesondere); die Entente scheint gerade jetzt zu intervenieren zu unseren Gunsten.*

*Fink: Ist für den Antrag Bauers (im Parlament und Kabinettsrat). Den Befürchtungen Löwenfelds könnte man begegnen: wenn die Entente uns mehr gibt, daß dort auch gedankt wird.*

*Paul: Alberti [ist] sehr nervös; [er ist] bereit, alles zu tun, um zu helfen und eventuell mit den Eisenbahnern selbst zu sprechen.*

### 3.

*Schumpeter: a) Ein einstiger reichsdeutscher Beamter im Staatsamt für Finanzen nicht möglich. [Es würde] Verstimmung erregen und [ist] nicht notwendig. (Nachteil für den Dienst).*

*b) Zunächst werden immer wieder die Akten zu einem Zeitpunkt zugestellt, ohne sie zu studieren. In allen Ressorts geschehen Dinge, die gesetzmäßig beim Finanzministerium ressortieren. Für uns sehr wesentlich, daß wir nicht weiter zu Ausgaben gedrängt werden.*

*c) Der finanzielle Horizont verdüstert sich, [Maßnahmen] wie die Vermögensabgabe selbst sind durch die politische Situation erschwert.*

*d) Für die Durchführung [der] Vermögensabgabe ist ein sehr großer Personalzuwachs notwendig (für Niederösterreich allein 2-300 Leute). Bittet, ihm Leute zur Verfügung zu stellen.*

*e) Unvermeidlich, daß eine Aktion nachgeholt wird, die schon lange hätte gemacht werden sollen: die Nostrif.[ikation] unserer Kriegsanleihe. Redner [ge]denkt, sich zu beschränkt auf gewisse Teile der Kriegsanleihe. Die Methode: durch Zwangsdeponierung bei den Banken, Sparkassen, Steuerämtern (in kürze). Wir müssen energischer sein wie bisher. Wenn es aber dann Protestversammlungen gibt, dürfen wir nicht umfallen.*

*f) Es ist notwendig, daß wir bezüglich der weiteren Banknoten-Umwechslung sehr vorsichtig vorgehen, sonst bekommen wir Unmengen von Ungarn herein.*

*g) Die Volksbekleidungsaktion hat [uns] auch [das] Messer an die Kehle gesetzt (30*

Millionen gefordert). Das muß abgebaut werden.

h) Nicht-Befriedigung von Forderungen des Ärars; die Rechnungen des alten Ärars können wir nicht glatt zahlen (d.[eutsch]-böhm.[ische] Gagisten).

i) Unter Drohung von Waffengewalt darf man nicht alles nachgeben. Protest an Staatskanzler [wegen] Volkswehr-Untersuchung.

~~Renner:~~ Zur -.

Löwenfeld: Die Nachschau [ist in Wien] geregelt, es geschieht jetzt anscheinend nicht mehr. Dagegen am Land noch nicht in reine Bahnen gebracht. Die Volkswehr läßt uns nichts nach Wien bringen. Bauernschaft lehnt sich auf.

Stöckler: Draußen wird es so unheimlich (Melk, Schranke). In Oberösterreich [nimmt die] Hetze unerhört zu — [keine Lieferungen] außer mit Bestechungen. Wiener Pferdestand dadurch einer Katastrophe entgegen gehend.

Deutsch: Die Volkswehr wird für Dinge verantwortlich gemacht, die sie nichts angehen. Es ist bezüglich der Bestechungen nicht möglich, einen konkreten Fall zu erhalten. Ungeheure Übertreibungen werden dabei laut.

Renner: Der Fehler ist gemacht worden im Frühjahr 1915 (daß man überhaupt den Ernährungsdienst verländert und dann innerhalb der Länder den einzelnen Bezirkshauptmannschaften überlassen hat). Dieser Fehler rächt sich heute. Heute macht jeder Mensch seine eigene Ernährungspolitik. Wenn die Gefahr besteht, wie Löwenfeld sagt, wird nichts übrig bleiben als einen direkten Ernährungsdienst einzurichten (staatlich von oben bis unten).

Redner möchte die Anregung geben, zu prüfen, ob man nicht aus den Orts- und Bezirkswirtschaftsämtern, die nur durch einen Erlaß begründet [sind], durch Gesetz einen staatlichen Ernährungsdienst schafft, der uns von der Ingerenz der Länder und Bezirke befreit. Bevor wir zugrunde gehen, müssen wir vielleicht auch dies versuchen.

Löwenfeld: Dieser Versuch ist von mir bereits gemacht worden - ganz erfolglos. Wenn ich die Unterstützung des Kabinettsrates habe, werde ich diese Frage wieder aufleben lassen.

Renner: Bei der Länderkonferenz wäre die Sache wieder zur Sprache zu bringen.

~~Beschluß:~~ allgemeine Finanzpolitik -.

Hanusch: Schumpeter hat sich beschwert, daß die Sachen ihm so spät zukommen, so daß er sie nicht mehr studieren kann.

Grimm: In welcher kritischer Situation wir arbeiten. Alles wesentliche in den einzelnen Staatsämtern vereinigt sich bei uns. 15. IV. Neusystemisierung!!

Beschluß: allgemeine Finanzpolitik in einer eigenen Kabinettsratssitzung.

4.

[Renner:] Staatsfeiertag 12. /11.

Bauer: Jetzt warnt er vor einem solchen Beschluß. Antrag zu vertagen.

Zerdik: Wir können neben Deutschland -.

Renner: Noch zurückgestellt.

5.

Bratusch: Oberster Gerichtshof. Nach §3 des Gesetzes wird - 4 Senate müssen bestehen (zwei zivile und zwei Strafsenate). Es müßte noch einer ernannt werden, Markhl. Die drei bereits übernommen, die 18 übernommenen Hofräte und Markl. Bleibt unter zwei Fünftel zurück.

Angenommen.

[Am Rand:] Drei Senatspräsidenten, 19 Hofräte vorbehaltlich weiterer Ernennung im Falle des Bedarfs und Verwendung eines Teils des dadurch frei werdenden Fonds für andere Dienststellen.

6.

[Renner:] Kommission [zur Untersuchung von] Pflichtverletzungen der Armee.

Grimm: Bevollmächtigtenkonferenz (oberster Rechenhof steht auch auf dem Standpunkt, daß dies die Liquidierungsmasse betrifft).

Antrag: daß wir vorschußweise einen Betrag von 100.000 Kronen zur Verfügung stellen bis die Verrechnungsfrage geeinigt ist.

Deutsch: Die finanzielle Frage: Kredit in dieser Höhe scheint mir nicht notwendig. Das wird eine Gelehrtenarbeit. Man legt mehr Gewicht [darauf], einzelne Fälle zu untersuchen und bald mit einem Resultat zu kommen. Die Untersuchung soll in Anlehnung an den amtlichen Apparat gemacht werden.

Renner: Löffler.

Bauer: Bevollmächtigungscollegium, schade um die Sitzung, es ist dies ganz aussichtslos.

Man sollte Löffler klar machen, warum die Kommission eingesetzt wurde. Das Volk will eine Sühne, besonders die letzten Ereignisse. Das Bedürfnis nach Sühne soll befriedigt werden. Konkrete Beschwerden wegen des Davonlaufens der Stäbe. Ein zweiter Komplex von Fragen sind sanitäre Fragen (Rückzug der Truppen aus Albanien). Das hätte schon längst fertig sein können. [Die] Kommission muß begreifen, daß ihre Kompetenz nicht ist, alle möglichen Fälle zu untersuchen, sondern nur die, wo Beschuldigungen [vorliegen], welche das Volk geklärt sehen will. Der Kommission ist zu sagen, daß wir entrüstet sind darüber, daß sie noch nichts gemacht hat.

Renner: Die Kommission ist noch nicht zur Arbeit gekommen. Staatsrat hat [sie] ernannt, [der] halbe Teil hat zurückgelegt die Berufung. ~~Ersatzernennungen sind~~ - Ersatzvorschläge sind sehr mangelhaft erstattet worden. Erst in den letzten Tagen ist die Kommission zusammen getreten. Entschädigungen an die Mitglieder der Kommission.

Fink: ~~Einverstanden, daß jemand bestimmt wird.~~ Habe immer gewartet darauf, was herauskommt wegen des italienischen Rückzuges. Wir werden also einen Kredit bestimmen müssen, aber man sollte zunächst im Kabinettsrat bestimmen, welche Angelegenheiten jetzt zu studieren sind.

Bratusch: Was die Kommission zu tun hat, ist im Gesetz genau vorgeschrieben.

Grimm: 200.000 würden vorgesehen werden vom Staatsamt für Finanzen.

~~Deutsch: Auftrag des Kabinettsrates.~~

Renner: Heerwesen ist beauftragt, diejenigen Tatbestände, deren Untersuchung es zunächst für geboten hält, zunächst zu beschreiben. Die Kommission wird den Auftrag bekommen, diese Fälle zunächst und mit der tunlichsten Beschleunigung zu bearbeiten.

7.

[Renner:] Waidhofen und Wr. Neustadt.

Angenommen.

8.

Löwenfeld: Will die Angelegenheit kurz erklären. Wir bekommen täglich [eine] Menge ausländisches Mehl und geben dieses Mehl zum inländischen Preis ab. Dieser Preis ist niedriger als der Preis, den uns das Getreide kostet. Um wieviel der Staat darauf zahlt, kann nicht berechnet werden. Unser Bedarf ist eine feststehende Ziffer. Wieviel wir aus dem Ausland aber wirklich beziehen, ist eine unsichere Sache. Wir brauchen täglich 1.200 To. Getreide. Wenn wir 300 Gramm geben würden, würden wir 1.800 To. brauchen. Bisher rund 50.000 To. von der Entente bekommen. Wir würden weiter 277-281.000 To. benötigen. Dabei unsicher der Preis, den wir der Entente zahlen werden. Einen Fixpreis hat uns die Entente überhaupt noch nicht bekannt gegeben.

Ein effektiver Getreide- oder Mehlpriest ist also nicht herauszurechnen im

gegenwärtigen Augenblick. Sicher ist aber, daß wir das Mehl teurer bezahlen an das Ausland als wir es abgeben an den Konsum.

Welchen Mehlpriß also sollen wir festsetzen, um den Staat vor weiteren Verlusten zu bewahren?

Vor einiger Zeit haben wir den Antrag gestellt, man möge die Mehlpriße so festsetzen, damit wir später keine Verluste erleiden. Wir haben schon im Jänner angeregt: Brotmehlpriß von 1 Krone auf 1,50, Backmehlpriß von 2,50 auf 4 Kronen.

Wenn man sich überhaupt damit abfindet, daß die Mehlpriße erhöht werden müssen, ist eine gleiche Erhöhung für den Armen und Reichen eine Ungerechtigkeit. Deshalb haben wir eine Brotauflage angeregt.

Die jetzigen 200 gr. zum alten Priß, die Erhöhung um 50 gr. zu einem höheren Preissatz. Also Antrag: man soll die Mehlpriß-Erhöhung nicht sofort machen, sondern noch 8-14 Tage zuwarten bis Klarheit ist, ob eine Erhöhung der Quote möglich [ist]; damit eine Erhöhung der Ration über das bisherige durch eine starke Preiserhöhung.

Brotauflage müßte zur gleichen Zeit eingebracht werden.

Bittet schließlich, die Sache nicht vertreten zu müssen, da dies eine rein fiskalische Angelegenheit ist.

[Renner:] Die Erhöhung der Brotpriße vorläufig - 14 Tage - auszusetzen, weil nichts da ist, jedenfalls erst im Moment, wo man mehr liefern kann und daß die fiskalische Maßregel der Brotauflage gleichzeitig eingebracht wird.

Nun Schwierigkeit wenn [es] nicht in der jetzigen Tagung eingebracht wird. Redner glaubt, man beschließt die Brotauflage, setzt sie aber erst in Kraft, wenn ... Also zunächst im Parlament erörtern und dann erst mit Erhöhung vorzugehen.

Schumpeter: Finanzen drängt nicht. Will 14 Tage warten, bittet nur zu bedenken, je mehr wir Konzessionen machen, wir umso weniger Geld haben werden für andere Sachen.

Brotauflage sollte gleichzeitig mit der Mehlprißerhöhung in Kraft treten.

Junktim zwischen Brotauflage und Mehlprißerhöhung: in einem Paragraph muß gesagt sein, daß das Gesetz nur in Kraft tritt, wenn die Mehlpriße erhöht werden. Dem Staat darf daraus nichts erwachsen, da er es nicht aufbringen kann.

Löwenfeld: Man sollte auch [erwägen], einen Ausschuß der Nationalversammlung mit der Mehlprißfrage zu befassen. Der Ernährungsausschuß ist meiner Meinung nach nicht das richtige Forum, vielmehr lediglich den ~~Budgetausschuß~~ Finanzausschuß.

Fink: Würde zustimmen, daß man nicht gleich mit einer Brotprißerhöhung vorgeht. Erst dann kann man erhöhen, wenn man mehr geben kann. Spricht sich auch für Junktim aus. Die Sache müßte zuerst im Hauptausschuß verhandelt werden. Höherbemittelten-Steuer und Grundbesitz-Steuer (80% Katastral-Reinertrag). ~~Einige Erleichterungen bei den [...] Mitgliedern~~ -.

Renner: Antrag: Fink soll mit Finanzkomitee die Brotsteuer-Vorlage in der letzten Fassung herstellen. Ernährung wird [...] Bericht bereithalten für Hauptausschuß (schriftlich, damit studierbar). Dann wird die Einberufung des Hauptausschusses in die Wege geleitet werden (Mittwoch Vormittag 10h). Modalität dann die, daß erst das Gesetz beschlossen wird, ist aber bedingt mit der Erhöhung des Brotprißes in jenem Zeitpunkt, in welchem mehr geliefert werden kann.

Grimm: Wir müssen bereits mit einem Defizit von 340 Millionen Kronen rechnen (Valuta-Frage, Frage des inländischen Getreidepreises im zweiten Semester spielt auch mit, dann, wenn wir im zweiten Semester bei schlechter Ernte wieder auf Entente-Getreide angewiesen sein sollten).

Beschluß: Kabinettskonferenz: Finanzen, Ernährung, Soziale Verwaltung, Landwirtschaft unter Vorsitz Fink. Auch noch die Frage der Preiserstellung zu behandeln (Morgen ½10).

9.

Zerdik: *Steiermärkisches [Gesetz betreffend] Kleinhäuser.*  
Angenommen.

10.

Stöckler: ~~Bauerngüter~~ 4b) Jagdrechte.

Fink: §6, auf dem Grundstück (Grundbuchkörper). Nicht Regierungsvorlage, sondern den Landesregierungen vorzulegen.

Grimm: §6, letzte Zeile: genießt das Vorrecht, unmittelbar hinter den staatlichen Abgaben.

[Stöckler]: c) schon in Expertisen besprochen. Und dem bereits beschlossenen Gesetz der Salzburger Landesversammlungen beitreten.

Bauer: Grundgedanke, daß Serv.[itutsrechte] abgelöst werden sollen gegen Grundabtretungen; Hauptwirkung wird also sein, daß die belasteten Grundbesitzer an Bauern-Gesamt[...] werden Wald abtreten müssen. Die Bewirtschaftung der Wälder wird dadurch nicht besser.

Frage, was wir überhaupt mit unseren Forsten machen sollen. Wenn man an die Sozialisierung denkt, so greift man hier vor und verfügt über einen Teil der zu sozialisierenden Bestände in einem Augenblick, in welchem man sich über das Ausmaß und die Art der Sozialisierung noch nicht klar ist. Die Sache sollte also heute noch nicht endgültig behandelt werden. Daher Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf (§8).

Stöckler: ~~§9 sagt ausdrücklich, daß die Ablösung -~~

[Stöckler] und Fink: Es wird nicht erschwert die Sozialisierung, wenn der Waldbesitz in den Händen der agrarischen Gemeinschaften ist.

Also kein Widerspruch in der Form: es wird den Landesregierungen zur Vorlage an die Landesversammlungen übermittelt.

11.

Stöckler: *Steiermark.*  
Angenommen.

12.

Stöckler: *Bauerngüter. Der erste Beginn der Sozialisierung. Hätte es sehr gern gesehen, daß wir das der nächsten Nationalversammlung unterbreiten.*

Bauer: *Das Gesetz kommt einem Bedürfnis entgegen; ich muß auch hier sagen, daß ich einige Bedenken habe. Nach §1 erfolgt Enteignung im Falle wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Wann diese vorliegt, geht aus §8 hervor. Letzterer ist nun nicht klar genug. Wo die Wiederbesiedlung einen technischen Rückschritt bedeuten würde, darf dies nicht geschehen. Wenn das betreffende Gut seiner natürlichen Beschaffenheit nach zur Großbewirtschaftung geeignet ist, dann nicht. Redner hält eine scharfe Fassung des §8 für nötig.*

Weiters §17, die Kreditmöglichkeit würde sehr eingeschränkt werden.

Volkswirtschaftlich bedenklich, ~~durch einen~~ [Wenn man] statt einen Geldbetrag erlegen zu müssen, zu einem Grundzins verpflichtet [wird], der von Zeit zu Zeit revidiert werden kann, wäre dies besser.

§4, Deutsche Stammeszugehörigkeit: novum, Ladinier und Slovenen (in Kärnten) sprechen wir an. Dadurch schließen wir diese aus. Man hat es sowieso in der Hand.

Renner: *Die Abänderungen bis auf eine einzige könnte der Ausschußbehandlung vorbehalten werden. Nur was §4 (Nationalität) anbelangt, schon früher eliminiert.*

Miklas: *Vorschlag wegen Erbpacht.*

Renner: *Nur Ausschuß.*

*Bauer: [Ersucht um] Zustimmung um Teilnahme an den Ausschuß-Beratungen.*

*Grimm: Eine staatliche Bürgschaftsleistung ist nicht notwendig; es handelt sich um Maßnahmen, welche zunächst nur im Interesse der Länder geschehen. Daher hätte die staatliche Bürgschaftsleistung auszufallen.*

*Das Gesetz erscheint mir so, wie es vorliegt, [dazu angetan], daß alle Grundbesitzer abgehalten werden von allen Meliorationen. Wenn das Gesetz terminiert wird auf 10 oder 15 Jahre, dann wird der Großgrundbesitzer sich fürchten, Meliorationen durchzuführen.*

*Beschluß: Zwei Worte (deutsch) [weg]gefallen; alle übrigen Änderungen [bleiben] dem Ausschuß überlassen. Staatssekretär Bauer beizuziehen.*

*Davy: -.*

*Renner: Das Kabinett tritt den Anträgen bei. Formulierung als Kabinettsratsbeschluß.*

*Miklas: Angenommen.*

*Hanusch: Angenommen. Änderung (Fenz).*

*Hanusch: Gesetz übermorgen einzubringen, Motivenbericht folgt nach.*

*Grimm: Muß sich gegen eine Erhöhung aussprechen. 16,10 Millionen Erhöhung.*

*Angenommen.*

*[Am Rand:] Namens des abwesenden Staatssekretärs für Finanzen erhebt Sektionschef Dr. von Grimm Einspruch gegen die in Aussicht genommene Erhöhung der -.*

*Im Auftrag des augenblicklich abwesenden Staatssekretärs für Finanzen erklärt Sektionschef Doktor von Grimm, daß sich die Finanzverwaltung gegen die beantragten Abänderungen des Gesetzentwurfes aussprechen muß, zumal sie eine dauernde Mehrbelastung des Staatsschatzes beinhalten. Nachdem Staatssekretär Hanusch die Gründe, die ihn zu dieser Abänderung veranlassen, eingehend dargestellt hatte, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des Antragstellers.*

*Schluß: ½8.*

[KBR 56, 31. März 1919, Stenogramm B]

56., 31. /3.

[1.]

*Bauer: Nachträgliche Genehmigung einer Verfügung im inneren Dienstbereich. Durch die Sozialisierungskommission stark belastet, Vertretung zu meiner Entlastung. Zu diesem Zweck M.[inister] a.D. Dr. Klein weitere Kompetenzen zugewiesen:*

*1.) Betraut mit der Approb.[ation] gewisser Akten der politischen Sektion, verantwortlich bleibt weiterhin der Staatssekretär. In der Zeitungsmitteilung war von Stellvertretung die Rede; gewisse Beunruhigung. Der Sektionschef und der Dep.-Vorstand genügt den Leuten nicht, wenn ich sie nicht empfangen kann. [Daher] nach außen hin Stellvertretung. In Wirklichkeit habe ich mir die Entscheidung aller pol.[itisch] relev.[anten Fragen] vor[behalten].*

*Da Zweifel, ob ein Staatssekretär eine solche Verfügung treffen kann, bringe ich es*

dem Cabinettsrat zur Kenntnis, welches eventuell sodann beim Präsidenten die Bestellung erwirken sollte.

Fink: Wenn nur intern, dann Sache des Staatssekretärs.

Renner: Dr. Klein hat einen Amtsauftrag gehabt, die Vorbereitung der Friedensverhandlungen und Ausarbeitung aller darauf bezüglichen Vorlagen.

Bauer: Er ist angelobt, es ist kein Vertragsverhältnis da er keine Bezüge erhält.

Renner: Das Beauftragungsverhältnis ist erweitert worden [dadurch], daß er die politisch nicht relevanten Akten approbiert, ferner Vertretung des Staatssekretärs bei Empfängen in nicht politischen Angelegenheiten [übernimmt].

Um den Dr. Klein mit den kurrenten Empfängen betrauen zu können, wurde die Verlautbarung veranlaßt.

Vier Mitglieder des Hauptausschusses haben in dieser Angelegenheit bei mir und Seitz vorgesprochen und wurden in diesem Sinne aufgeklärt.

Eine politische Betrauung ist damit nicht gegeben. Keinerlei Entscheidungen von politischer Tragweite; politische Entscheidungen, die über die kurrenten Ag.[enden] hinausgehen, werden von Klein nicht getroffen.

~~Die Bestellung wird zur Kenntnis genommen~~ - Die aufklärende Mitteilung des B.[auer] wird zur Kenntnis genommen.

Beauftragung und Angelobung.

[2.]

Zerdik: Ergebnis der Kohlenreise. Grüße ?Scheidmann.

Zuerst Berlin: Verhandlungen mit Geheimrat Stutz zunächst ergebnislos; politische Deckung in Weimar für Stutz gesucht. 7.500 t täglich aus Oberschlesien, ein Plus von 5.000 t gegenüber dem jetzigen Stand. Die niederschlesische Kohle konnte nicht angeliefert werden. Auch die niederschlesische Kohle wird zur Verteilung gelangen.

Wirkung für die Industrie: wenn wir von 7.500 t den Bahnen 2.000 t und die ganze niederschlesische Kohle geben, so ist die Voraussetzung gegeben, daß wir eine Schnellzugverbindung Wien - Bregenz [einrichten].

2.000 Hausbrand.

Elektrowerke 500.

Verbleibt 1.950 t.

Die westfälische Kohle ist nicht einbezogen in das Quantum.

In 14 Tagen Verhandlungen mit Polen in Warschau, wo lediglich eine Waggon-Frage zu lösen ist. Die Preise sind nicht mehr die horrenden Preise von früher, sondern Höchstpreise.

Gesandter Hartmann hat den Wunsch geäußert, daß ein Delegierter in den Verfassungsausschuß gesandt wird - und Beamtenaustausch.

Bauer: 1.) Der deutschen Reichsregierung wäre der Dank auszusprechen. Zerdik soll der Nationalversammlung mitteilen und dann Worte des Dankes. Oder Telegramm des Cabinetts.

2.) Delegierung in den Verfassungsausschuß und Beamtenaustausch sollte man vertagen, da Hartmann übermorgen nach Wien kommt.

Löwenfeld: Ad 1) Wir hängen, was Lebensmittel betrifft, ganz von der Entente ab. Gegen Dank in der Nationalversammlung auszusprechen, habe ich Bedenken. Die Entente hat uns wiederholt zum Wissen gemacht, daß ein engeres Verhältnis mit Deutschland ihr wenigstens jetzt nicht erwünscht ist. Daher Bedenken.

Bauer: Wenn es in der Form geschieht, daß Zerdik in Form einer Int.[erpellations]-Beantwortung Bericht erstattet und daran einige Worte des Dankes knüpft, so sollte die Entente nichts daran finden. Resolution wäre zu viel Solennität.

Renner: Der Cabinettsrat spricht über den Bericht des Staatssekretärs für ... über das

*Ergebnis der Kohle-Verhandlungen dem Deutschen Reich für die Hilfe den herzlichsten Dank aus.*

*Bauer: Dieser Dank an Deutschland soll ausgesprochen werden ohne Spitze gegen irgendwen, insbesondere nicht gegen die Tschechen. Die Entente scheint in Prag interveniert zu haben.*

*Fink: Den Befürchtungen des [Staatssekretärs für] Volksernährung könnte man dadurch begegnen, daß wenn uns die Entente mehr zusichert, wir auch der Entente im Parlament dankt.*

*Paul: Alberti Befürchtungen über Streik in Wr. Neustadt; bereit erklärt -.*

*Renner: In der Presse bekannt zu geben, Beschluß des Staatsamtes des Äußern zu übermitteln.*

[3.]

*Schumpeter: 1) Ein Einschleiben reichsdeutscher Beamter in mein Ressort nicht wünschenswert, ich bin hingegen gern bereit, jemand hinauszuschicken. Einerseits Verstimmung erregen und Erschwerung der Arbeit. Ein solcher Austausch findet nicht einmal zwischen Bayern und Preußen statt.*

*2) Es werden die Akten immer wieder in einem Zeitpunkt überschickt, der ein Studium vor dem Kabinettsrat nicht mehr möglich macht.*

*3) In allen Ressorts geschehen Dinge, die gesetzmäßig vom Finanzministerium ressortieren. Von Steuern, Kreditoperationen ist das Finanzministerium fast ganz ausgeschlossen.*

*4) Es ist für uns sehr wesentlich, daß wir nicht weiter zu Ausgaben gedrängt werden. Es geht nicht mehr. Wir müssen stoppen. Die uferlose Ausgabenpolitik muß aufhören.*

*5) Der finanzielle Horizont verdüstert sich. Sowohl die Kredit-Op.[eration] wie die Vermögensabgabe kann unmöglich werden. Es leiht uns niemand mehr. Organisation der Vermögensabgabe nur möglich, wenn eine [...] eintritt.*

*6) Sehr großer Personalzuwachs für die Vermögensabgabe. Ich bitte alle Herren, die über überflüssige Kräfte verfügen, sich mit mir ins Einvernehmen zu setzen.*

*7) Unvermeidlich eine Aktion der Nostrifizierung unserer Kriegsanleihe. Ich denke mir die N.[ostrifizierung] beschränkt auf gewisse Teile der Kriegsanleihe nach einem gewissen Zeitpunkt. Zeichnung und Erwerb vor einem gewissen Zeitpunkt. Ich denke an eine Zwangsdeponierung bei den Banken, Sparkassen, Steuerämtern.*

*8) Es ist notwendig, daß wir bezüglich der weiteren Banknoten-Umwechslung sehr vorsichtig vorgehen, sonst bekommen wir aus Ungarn und der Tschechoslowakei ungestempelte Noten herein.*

*9) Die Volksbekleidungsaktion hat 30 Millionen bis Ende Mai verlangt. Das muß abgebaut werden, ich bitte mich zu unterstützen.*

*10) Was geschieht mit den Industrien, die Forderungen an das Ärar haben und bei Nicht-Begleichung zusperren müssen? Die Rechnungen des alten Ärars kann ich nicht zahlen.*

*11) Es sind deutsch-österreichische Noten nach Deutsch-Böhmen geschmuggelt worden, um Gagisten dort zu zahlen. Die Gagisten haben einen Hofrat bei mir bedroht.*

*12) Protest, daß bei einem sehr verdienten Beamten 10 Männer Nachschau gehalten haben.*

*Renner: Wenn die deutsch-böhmischen Gagisten sich tatsächlich so benommen haben, daß der Hofrat bedroht wurde, so bitte ich, den Tatbestand aufnehmen zu lassen und der Polizeidirektion zu übermitteln.*

*Nachschau liegt schon 8 Tage zurück.*

*Löwenfeld: Die Angelegenheit der Nachschau ist in Wien geregelt. Am Land steht die Volkswehr unter gar keiner Disziplin. Die Volkswehr schnappt alles auf, zum Teil auch*

- für eigene Zwecke. Die Bauernschaft rüstet sich zu Gegen-Gewalttätigkeit.*
- Stöckler: Die Volkswehr hat in Melk eine Schranke aufgerichtet auf der Straße. Oberösterreich ist vollgepfropft mit Pferden; kein Pferd wird von der Volkswehr hinausgelassen, außer er besticht die Volkswehr.*
- Deutsch: Sie machen die Volkswehr für Dinge verantwortlich, die sie nichts angehen. Die autonomistische Strömung in Oberösterreich hat die Volkswehr ~~veranlaßt~~ bearbeitet, mitzuwirken. Schuld sind die Landesbehörden.*
- Dasselbe im politischen Bezirk Wr. Neustadt.*
- Ich habe nie eine konkrete Meldung über Bestechung der Volkswehr erhalten.*
- Renner: Der Fehler, an dem wir leiden, ist Anfang 1915 gemacht worden indem man den Ernährungsdienst verländert hat. Seitdem verfolgt jede Bezirkshauptmannschaft eine eigene Ernährungspolitik. Wenn die Verhältnisse so sind, so wird nichts anders übrig bleiben, [als] einen ~~staatlichen~~ direkten Ernährungsdienst einzuführen.*
- Anregung an Löwenfeld, zu prüfen, ob man nicht auf die Orts- und Bezirkswirtschaftsämter aufgebaut, durch Gesetz einen direkten Ernährungsdienst aufrichten könnte, der uns von der Ingerenz der Länder und Bezirkshauptmannschaften befreit.*
- Löwenfeld: Dieser Versuch ist von mir bereits gemacht worden - mit welchem Erfolg bei den Intentionen der Länder brauche ich nicht hervorzuheben. Wir haben den äußeren Ernährungsinspektionsdienst eingeführt. Ich wollte vor sechs Wochen diesen Dienst auf eine neue Basis stellen. Die Länder haben einfach abgelehnt. Wenn ich die Unterstützung des Kabinetts habe, so werde ich es so einrichten, daß die Landeswirtschaftsämter uns direkt unterstehen.*
- Renner: Die Sache soll von Löwenfeld bei der Länderkonferenz wieder zur Sprache gebracht werden; die allgemeine Finanzpolitik in der Sitzung am Freitag.*
- Hanusch: Die Sachen bleiben im Staatsamt für Finanzen ungeheuer lange liegen.*
- Grimm: [Das liegt an der] kritischen Situation, in welcher im Staatsamt der Finanzen gearbeitet wird. Alles konzentriert sich im Staatsamt der Finanzen. Es ist oft nicht möglich, die Sachen rechtzeitig zu erledigen.*

[4.]

- Renner: Gesetzentwurf 12. XI. Staatsfeiertag.*
- Bauer: Ich warne vor diesem Beschluß im gegenwärtigen Augenblick. Wenn wir zu Deutschland kommen, so wird dort vielleicht der 9. November als Staatsfeiertag erklärt werden, daher kein Anlaß bei uns 12. XI.*
- Zerdik: Auch wenn wir eingegliedert werden, so könnte die deutsch-österreichische Regierung einen eigenen Feiertag haben.*
- Renner: Dringende Notwendigkeit, das jetzt zu tun, besteht nicht. Vielleicht könnte man die Sache zurückstellen.*
- Zurückstellen.*

[5.]

- Bratusch: Systemisierungen beim Obersten Gerichtshof. Nach §3 ein Präs. erforderlich, Senatsprä. und Hofräte. Nach dem Schlüssel 2/5 hätten wir Anspruch auf 4 Senatsprä.[identen], 27 Hofräte. Bestehen müssen 4 Senate.*
- 18 + 3 [=] 21*
- 3 Sen.[atspräsidenten], 18 übernommene Hofräte und noch ein neuer zu ernennen.*
- Vorschlag Hofrat Marckhl.*
- Bleibt weit unter 2/5 zurück.*
- Genehmigt.*

[6.]

*Renner: Antrag für die Commission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.*

*Mitarbeiter Friedjung, Schulz. Credit 500.000 200.000 Kronen für die ganze Aktion.*

*Grimm: Ges.[etz vom] 19. XII. 18. Die Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf Deutsch-Österreich. Wenn auf 500.000 bestanden wird, so müßte das dem Bevollmächtigten-Kollegium vorgelegt werden.*

*Antrag: vorschußweise 100.000 Kronen zur Verfügung stellen bis die Kreditfrage geordnet ist.*

*Deutsch: Ich glaube, daß ein Kredit in dieser Höhe nicht nötig ist. Mir kommt vor, daß der Aufbau verfehlt ist. Es wird eine Gelehrtenarbeit sein.*

*Renner: Es wird ja nur ein Hilfsbüro für die Richter sein.*

*Deutsch: Es müssen einzelne, konkrete Fälle, bezüglich welcher Anzeigen vorliegen, untersucht werden. In Anlehnung an den amtlichen Apparat, den wir haben.*

*Renner: -*

*Bauer: Die Sache dem Bevollmächtigten-Kollegium wegen des Kredites [vorzulegen ist] aussichtslos. Die Aufgabe wird falsch aufgefaßt. Das Rechtsgefühl des Volkes verlangt eine Sühne für gewisse Dinge, die insbesondere in den letzten Tagen des Krieges geschehen sind. Das sind folgende Dinge:*

*1.) Davonlaufen der Stäbe in den letzten Tagen.*

*2.) Gewisse sanitäre Sachen, z.B. die Leute, die verantwortlich sind für die Art und Weise, wie der Rückzug in Albanien gemacht wurde. Oder T[...].*

*Dazu ist die Bewilligung großer Mittel nicht erforderlich.*

*Renner: Die Kommission ist noch zu gar keiner Arbeit gekommen. Ein Teil der Ernannten hat die Funktion niedergelegt, die Ersatzernennungen sind erst sehr spärlich eingegangen. Erst in den letzten Tagen ist die Kommission komplett geworden. Inzwischen großes Material angehäuft, welches gesichtet werden muß. Den Helfern und Experten wird man Vergütungen zahlen müssen.*

*Fink: ~~Ich bin einverstanden~~ - Wir werden einen Kredit und Personal bewilligen müssen. Aber wir sollen im Kabinettsrat beschließen, welche Angelegenheiten zunächst von der Kommission zu behandeln sind.*

*Renner: -*

*Bratusch: Wie die Kommission vorzugehen hat, ist im Gesetz genau vorgeschrieben. Den anderen Staaten eine Beitragsleistung zuzuschreiben halte ich ebenfalls für ganz aussichtslos, da es sich um eine rein deutsch-österreichische Sache handelt.*

*Grimm: Auf das hin revidiere ich meine Auffassung, Einschränkung auf [einen Betrag von] 200.000 Kronen - der fallweise in Anspruch genommen wird, so wie das bei Kapitel Volksvertretung vorgesehen wird.*

*Deutsch: Antrag.*

*Renner: Das Staatsamt für Heerwesen ist angewiesen, diejenigen Tatbestände, deren Untersuchung es für besonders dringlich ansieht, dem Kabinett bekannt zu geben und das Kabinett wird dann der Kommission den Auftrag geben, diese Tatbestände zunächst zu untersuchen.*

[7.]

*Renner: Gemeindevahlordnungen Wr. Neustadt und Waidhofen a/d Ybbs.*

*Keine Vorstellung.*

*Tagesordnung.*

*Punkt 1 [8.]*

*Löwenfeld: Wir bekommen täglich und wöchentlich ausländisches Mehl und geben es zum inländischen Preis ab. Er ist niedriger als der ausländische Preis. Wieviel der Staat*

darauf zahlt, kann niemand berechnen. Das Etab. ist auf Hypothesen aufgebaut. Unser Bedarf ist feststehend. Wieviel wir aber aus dem Ausland wirklich beziehen, [wieviel] ist schon im Land -. Wir brauchen täglich rund 1.200 t Getreide. Bei einer etwas erhöhten Quote 1.500 t. Und wenn wir die Quote geben, die wir von der Ent.[ente] verlangen, 1.800 t, mit Einschluß von Oberösterreich rund 2.000 t.

Der Berechnung ist 1.500 t zugrunde gelegt. Bisher haben wir 50.000 t von der Entente bezogen. Ist schon die Menge, die wir beziehen ganz unsicher, so ist ebenso unsicher der Preis. Brotmehl 1 Krone, Verschleißmehl 2,50. Ein effektiver Preis für das Mehl ist nicht zu errechnen.

Wir haben angenommen, daß uns das Getreide 300 Kronen kostet.

~~Wir haben schon~~ Um die ganze Differenz hereinzubringen, so müßten wir Brotmehl [von] 1 [auf] 2,30 [erhöhen], Verschleißmehl von 2,50 [auf] 5,76. Wir haben den Antrag gestellt, Brotmehl 1,50, Verschleißmehl 4,00 [Kronen].

Eine Erhöhung der Preise wäre erträglicher für die Bevölkerung wenn wir gleichzeitig eine Erhöhung der Quote eintreten lassen können, und zwar zunächst nur für die Zubeße.

Ich möchte daher unter Zurückziehung der Referentenanträge beantragen, noch 8-14 Tage zuzuwarten bis wir Klarheit haben, ob wir die Quote erhöhen können, bejahendenfalls den Preis der Zubeße radikal zu erhöhen.

Gleichzeitig Einbringung der Brotauflagen.

Ich möchte ferner bitten, daß nicht ich die Sache zu vertreten habe, denn es ist eine rein fiskalische Maßnahme.

Renner: Brotpreiserhöhung auf etwa noch 14 Tage aufzuschieben, jedenfalls auf den Moment zu warten, wo die Ernährung sich bessert.

Man beschließt die Brotauflage, setzt sie aber erst in Kraft, wenn man mit der -. Die Brotauflage wäre im Parlament erst dann zu beraten und zu beschließen und dann erst mit der Erhöhung des Brotpreises und zwar mit der Erhöhung erst dann vorgehen, wenn eine reichere Anlieferung Platz greift.

Schumpeter: Das Staatsamt der Finanzen drängt nicht. Je mehr wir Konzessionen in dieser Beziehung machen, desto weniger können wir jetzt für andere Zwecke halten. Die Brotauflage müßte gleichzeitig mit der Mehlpriiserhöhung in Kraft treten.

Dieses Gesetz tritt nur in Kraft, wenn die Mehlpriise erhöht werden.

Löwenfeld: Man müßte einen Ausschuß der Nationalversammlung mit der Frage der Mehlpriise-Erhöhung befassen. Den Ernährungsausschuß halte ich nicht für das kompetente Forum, maßgebend ist ~~die Budget~~ - der Finanzausschuß. Es müßte dort schon vor Ostern besprochen werden. Das Staatsamt der Finanzen hätte beide Sachen gemeinsam in den betreffenden Ausschuß zu bringen.

Fink: Ich würde zustimmen, daß man nicht momentan mit der Brotpreiserhöhung vorgeht. Erst dann, wenn man mehr Brot und Mehl geben kann. Es muß ein Junktim geschaffen werden. Die Sache sollte zuerst im Hauptausschuß zuerst zur Sprache gebracht werden.

Bei der Brotauflage Milderung für die kleineren Landwirte. Denjenigen Grundbesitzern, denen im Jahr 1918 keine pers. E.[inkommen]-St.[euer] vorgeschrieben wurde, sollten nur 40% vom Katastral-Reinertrag vorgeschrieben werden. Milderung in den untersten Stufen; bei größerer Familienanzahl bezüglich der Dienstbotenauflage.

Renner: Fink soll zusammen mit F.A. das Brotauflage-Gesetz herstellen. ~~Ernährungsausschuß~~ Ernährungsamt soll Bericht für Hauptausschuß vorbereiten, Schlußantrag muß weg.

Hauptausschuß Mittwoch Vormittag 10h, ausschließliche Tagesordnung. Erst wird das Gesetz beschlossen mit der nötigen Weite; Inkrafttreten bedingt mit - Inkrafttreten mit der Mehlpriiserhöhung im Gesetz Junktim.

Grimm: Wir müssen mit einem Defizit von 340 Millionen rechnen. Es spielt hierbei auch die

*Frage des inländischen Getreidepreises im zweiten Semester mit. Dieses Defizit ist nicht gedeckt.*

*Staatsamt der Finanzen, Mehlpreis 5 Kronen, Brotpreis 1,80 Kronen.*

*Bauer: Wenn man imstande wäre, die Brotration zu erhöhen, so wäre eine Preiserhöhung leichter durchzusetzen.*

*Renner: Kabinettskonferenz morgen, ½10 h; Finanzen, Volksernährung, Soziale Fürsorge, Landwirtschaft unter Vorsitz Vizekanzler wird die Frage der Preiserstellung noch behandeln.*

*Punkt 3.*

*Zerdik: -.*

*Angenommen.*

*Punkt 4.*

*Stöckler: b).*

*Fink: Im §6, zweite Zeile: auf dem Grundstück (Grundbuchkörper).*

*Grimm: §6, letzte Zeile: genießt das Vorrecht unmittelbar nach den staatlichen Abgaben. Angenommen mit den Abänderungen.*

*[Stöckler]: c).*

*Bauer: Es handelt sich um Ablösung gegen Grundabtretungen. Die Bauern werden Wald an agr.[arische] Gemeinschaften abtreten müssen. Die Bewirtschaftung der Wälder durch die agr.[arischen] Gemeinschaften ist bisher noch sehr schlecht. Daher Befürchtung, daß Waldbestände schlechter bewirtschaftet werden als jetzt.*

*Man kann die Sache nicht außer Zusammenhang bringen mit der Frage, was man mit unseren Forsten machen wird. Wenn man an die Sozialisierung der Forstwirtschaft denkt, so greift man dieser Aktion vor. Die Ablösung der Servitute sollte nur in Zusammenhang mit der allgemeinen Sozialisierung gemacht werden. Ich habe daher Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf.*

*Stöckler: Die Ablösung ist in erster Linie bei Weiderechten gedacht (§9).*

*Bauer: Ich wende mich hauptsächlich gegen §8 (Wald).*

*Stöckler: Wenn man die Sache aufschiebt, so werden es die Länder auf eigene Faust machen. Man sollte das Gesetz jetzt doch einbringen und die ~~Organisation~~ Neuorganisation der Agrar-Gemeinschaften der Sozialisierungsaktion vorbehalten. Auch würde die Abtretung an die Gemeinschaften weniger die Sozialisierung erschweren, als wenn es in den Händen einzelner verbliebe.*

*Es wird den Landesregierungen zur Vorlage an die Landesversammlungen übermittelt.*

*Angenommen.*

*[Stöckler]: d).*

*Angenommen.*

*[Stöckler]: a).*

*Bauer: Bedenken. Im §1 erfolgt die Enteignung und Wiederbesiedlung im Falle wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Was Zweckmäßigkeit ist, geht aus dem §8 hervor. Dieser §8 ist nicht klar - geht nicht weit genug. Musterwirtschaften zu zerstören, wäre gefährlich. Dort, wo die Wiederbesiedlung einen technischen Rückschritt bedeutet, sollte sie unterbleiben.*

*§8, es müßte ausgeschlossen werden – [sichergestellt werden], daß die Enteignung dort unterbleiben muß, wo rationellere Betriebe geschädigt würden.*

*§17, die Kreditmöglichkeit würde sehr eingeschränkt werden, Melioration würde dadurch erschwert.*

*Zulässigkeit der Rentengüter und Erbpachtungen. Grundzins, der von 10 zu 10 Jahren revidiert werden könnte.*

*§4 (3), Deutsche Stammesangehörigkeit. [Die] Ladinier in Tirol und Slovenen (Windischen) in Kärnten würden dadurch ausgeschlossen werden und wir hoffen doch, daß wir sie für uns bekommen. Daher wäre diese Einschränkung zu streichen.*

*Renner: Die Abänderung bis auf eine sollte der Ausschlußbehandlung vorbehalten werden.*

*Nur das Nationale sollte jetzt schon abgeändert werden.*

*Bauer: Teilnahme des Präsidenten der Sozialisierungskommission. §4 Weglassung "deutscher Stammeszugehörigkeit".*

*Grimm: §20, staatliche Bürgschaftsleistung ist nicht nötig ...*

*Mir erscheint das Gesetz dadurch, wie es vorliegt, geeignet, alle Grundbesitzer, die vor der Ungewißheit stehen, ob sie nicht einmal enteignet werden, vor Meliorationen ab[zuh]alten. Terminierung des Gesetzes auf 10 Jahre.*

*Stöckler: Der Großgrundbesitz dürfte zum größten Teil nicht in Betracht kommen.*

*Einschränkung §1 und §3.*

*Das Gesetz ist zur Vorlage bestimmt.*

*Punkt 5.*

*Davy: -*

*[Renner:] Das Kabinett tritt den Anträgen bei. Wo positive Forderungen erfüllt werden - jedoch diese und diese Wünsche müßten -.*

*Punkt 6.*

*Miklas: -*

*Genehmigung erteilt.*

*Punkt 8.*

*Fink: §17. Bei der unehelichen Mutter binnen 14 Tagen vor den Arzt bringen. Käme die weite Entfernung in Betracht - zu ziehen. Witterungsverhältnisse und weite Entfernung.*

*Genehmigt.*

*Punkt 9.*

*Hanusch: Militärversorgungsgesetz. Nach Annahme der Änderungen wird das Gesetz eingebracht werden. Donnerstag, Motivenbericht folgt nach.*

*Grimm: Ich muß mich gegen die Erhöhung aussprechen, weil es eine dauernde Belastung - aussprechen.*

*Das Gesetz ist zur Einbringung beschieden.*

KRP 56 vom 31. März 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Umgrenzung des Wirkungskreises des Ministers a.D. Franz Klein im Staatsamt für Äußeres (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung über die wegen Einführen erforderliche Regelung der Mehl- und Brotpreise (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Anhang zu Bericht des Staatssekretärs (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag im Kabinettsrat für ein Gesetz der prov. steiermärkischen Landesversammlung über Bauerleichterungen für Kleinhäuser (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden (5 Seiten, gedruckt) samt Begründung (3 Seiten; Umschlag 1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurf des Staatsamtes für Landwirtschaft Zl. 6671/1919 über die Ablösung, Neuregulierung und Sicherung der Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weidrechte (Gesetzesentwurf, gedruckt, 18 Seiten), Information über das Salzburger Servitutgesetz (2 Seiten) sowie die Begründung des Gesetzesentwurfes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft um Zustimmung zum Beschluss der steiermärkischen Landesregierung auf Änderungen im Landesjagdgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft auf Einbringung eines Gesetzes über die Wiederbesiedlung gelegener Bauerngüter und Häusleranwesen (12 Seiten) sowie die Begründung des Entwurfs (7 Seiten; Umschlag 1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des zwischenstaatlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten in Bezug auf das Ansuchen der Zwangspensionisten um Milderung ihrer Lage (5 Seiten), Memorandum der Zwangspensionisten (3 Seiten) sowie Bericht des Komitees vom 2. März 1919 an den Kabinettsrat (14 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Antrag des Staatsamtes für Unterricht auf Veräußerung von Kirchenvermögen, dem Verkauf des Währinger Ortsfriedhofs an die Stadt Wien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung zum Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (10 Seiten, gedruckt) sowie erläuternde Bemerkungen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Abänderungsanträge zum bereits behandelten Entwurf eines Militärversorgungsgesetzes (6 Seiten)

*Handwritten signature or initials at the top of the page.*

1.

Umgrenzung des Wirkungsbereiches des Mini-  
sters a.D. Dr. Franz Klein in  
Staatsamt für Äußeres.

Staatssekretär Dr. Fedner

teilt mit, daß er kürzlich im inneren Dienstbereich des Staatsamtes für Äußeres eine Personalverfügung getroffen habe, deren nachträgliche Genehmigung durch den Kabinettsrat er erbitte. Er habe den bereits seit einiger Zeit in diesem Staatsamt mit der Vorbereitung der Friedensverhandlungen befaßten Minister a.D. Dr. Franz Klein mit der Approbation gewisser Akten der politischen Section, u.zw. unter selbstverständlicher Aufrechterhaltung der Verantwortlichkeit des Staatssekretärs, betraut. Zu dieser Maßnahme habe er sich in erster Linie aus dem Grunde veranlaßt gesehen, weil er durch seine Inanspruchnahme als Präsident der Sozialisierungskommission einer Entlastung dringend bedürfe. Diese Erleichterung <sup>bezieht</sup> ~~bezieht~~ sich nicht nur auf die Approbation kurrenter Angelegenheiten sondern auch auf die Abnahme gewisser repräsentativer Verpflichtungen, insbesondere der ungewöhnlich zahlreichen und zeitraubenden Empfänge, ~~besuchen~~. Deshalb habe Fedner eine diesbezügliche Notiz der Presse übergeben lassen, in welcher von einer Betrauung Dr. Klein's mit seiner Stell-



Halt ab mit diesen  
Ansprüchen

Für eine politische  
Verantwortlichkeit

vertretung die Rede war. Dieser Umstand habe in der Öffentlichkeit gewisse Zweifel hervorgerufen, ob ein solcher Vorgang überhaupt verfassungsmäßig zulässig erscheine. Deshalb halte ~~er~~ der sprechende Staatssekretär für angezeigt, diese Angelegenheit dem Kabinettsrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Angelegenheit stelle sich <sup>Frage</sup> so dar, <sup>Beantwortung</sup> daß eine ~~politische~~ <sup>Antikipation</sup> Entscheidung Dr. Klein's <sup>Vorliegen</sup> nicht gegeben sei und daß er <sup>keine</sup> politische Entscheidungen, die über die kurrenten Agenden hinausgehen, nicht treffen könne. Es liege lediglich ein Fall der staatlichen Beauftragung <sup>oder anderer Natur</sup> mit scharf umgrenzten Wirkungskreis vor. Es werfe sich schließlich noch die Frage auf, ob für diese Personalmaßnahme eine ausdrückliche Ermächtigung ~~des~~ <sup>des</sup> Präsidenten eingeholen sei.

Vizekanzler F i n k gibt der Anschauung Ausdruck, daß es sich nach dieser Darstellung um eine interne Angelegenheit des Staatsamtes handle, weshalb er die Zustimmung des Kabinettsrates hierzu für ausreichend halte.

Der Kabinettsrat nimmt sodann den Bericht des Staatssekretärs <sup>für die Kenntnis</sup> zustimmend zur Kenntnis.



# Bericht

des

Staatssekretärs für Volksernährung über die durch die ausländischen Getreideeinfuhren erforderliche Regelung der Mehl- und Brotpreise.

## Einleitung.

Durch die bevorstehende Erschöpfung der inländischen Getreideernte ist die Versorgung Deutschösterreichs mit Mehl vor zwei schwierige Fragen gestellt: Die Frage der Beschaffung ausländischen Getreides und deren Finanzierung einerseits und die Frage der Deckung jenes Preisunterschiedes andererseits, welcher sich aus den Mehrkosten der Getreideeinfuhr aus den überseeischen Ländern gegenüber den Kosten jenes Getreides ergibt, welche der Mehlpriesterstellung für das Wirtschaftsjahr 1918/19 zugrundegelegt wurden.

Gegenwärtig beträgt der tägliche Mehlbedarf Deutschösterreichs (ohne Sudetenländer) für die Nichtselbstversorger bei einer Tagesquote von durchschnittlich 200 g, mit Hinzurechnung des Bedarfes der Spitäler und Küchen, 1185 t Mehl.

Bei der Festsetzung des künftigen Standes der Nichtselbstversorger muß die eventuelle Räumung derzeit besetzter Gebiete ins Auge gefaßt werden; überdies erhöht sich die Zahl derselben ständig durch das Ausscheiden zahlreicher kleiner Landwirte aus der Selbstversorgung, so daß sich dieser Bedarf im Monate Februar auf täglich 1250 t und für die weitere Zeit bis zum 15. August auf täglich 1329 t steigern dürfte. Es ergibt dies bis zur neuen Ernte einen Gesamtbedarf von 277.232 t.

Die eigene Aufbringung aus der alten Ernte Deutschösterreichs wird noch annähernd 10.000 t einbringen, so daß der Zuschubbedarf bis zur neuen Ernte mit 267.232 t eingeschätzt werden kann.

Auf Grund bestehender Vereinbarungen sind noch Lieferungen aus Deutschland zu erwarten, welche jedoch aus Überseegetreide in natura rückzuersetzen sind. Diese Zuschübe sind daher, wenn sie trotz der dermaligen politischen Verhältnisse wider Erwarten noch eintreffen sollten, dem Überseegetreide hinsichtlich der Preisberechnung gleichzustellen.

Da alle benachbarten und sonstigen europäischen Staaten für weitere, über die oben erwähnten Zuschübe hinausgehende Getreidelieferungen für dieses Wirtschaftsjahr nicht mehr in Betracht kommen, ist Deutschösterreich auf die Einfuhr von teurem Überseegetreide angewiesen, welches uns bisher von den Vertretern der interalliierten Lebensmittelkonferenz mit Rücksicht auf die außerordentlichen Frachtspesen und die valutarischen Verhältnisse mit K 300.— für den Meterzentner cif Genua oder Triest in Rechnung gestellt wird. (Die erste aus Italien einlangende Aushilfe wurde zum gleichen Preise ab italienischer Verladestation berechnet.) Ob beim Zustandekommen eines Kreditabkommens der Preis verringert wird, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Zu diesen Anschaffungspreisen kommen noch die Spesen an Landfrachten und Transportschwund, die Ausgaben für Zu- und Abtransport zur Mühle und für Säcke und Vermahlungskosten im Gesamtbetrage von zirka K 28.—, so daß der Preis auf mindestens K 328.— zu stehen kommen würde.

Würden die Kosten des Überseegetreides zur Gänze vom Konsum getragen werden, so ergibt sich unter der Annahme einer 90prozentigen Ausmahlung und einer Ausbeute von 20 Prozent

(Pag. 1-17  
000003



Gries und Backmehl und 70 Prozent Brotmehl, ein Gries- und Backmehlpriß von K 7.— und ein Brotmehlpriß von K 2·80 gegenüber K 2·50 und K 1.— nach der dermaligen Höhe. Der Brotpriß in Wien würde sich von K 1·56 auf K 3·18 erhöhen.

Da diese Mehrbelastung von den wirtschaftlich schwachen Schichten der Bevölkerung unmöglich getragen werden kann, eine vollständige Übernahme der Mehrkosten durch die Finanzverwaltung aber bei dem Stande der Staatsfinanzen als ausgeschlossen bezeichnet werden muß, ist die Frage zu lösen, ob und in welcher Weise der Preisunterschied überwält oder anderweitig gedeckt werden kann, um einerseits die Mehl- und Brotpreise für die Verbraucher mit geringem Einkommen einigermaßen erträglich zu gestalten und andererseits die Staatsfinanzen nicht allzustark in Anspruch zu nehmen.

Der populärste Gedanke wäre wohl der, die Mehrkosten im Wege der Preisstaffelung derart zu decken, daß den minderbemittelten Verbrauchern Mehl und Brot zu den bisherigen Preisen abgegeben und der ganze Preisunterschied auf die übrige Bevölkerung im Verhältnisse ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Form erhöhter Mehl- und Brotpreise aufgeteilt würde.

Wie später ausgeführt werden soll, scheidet die Durchführung dieses Gedankens an technischen Schwierigkeiten und an dem Umstande, daß die Zahl der besser gestellten Bevölkerungsklassen in Deutschösterreich eine zu kleine ist, um für die Überwälzung der ganzen Differenz in Frage zu kommen und daran, daß die landwirtschaftlichen Selbstversorger in keiner Weise zur Tragung der Lasten herangezogen werden würden.

Ein anderer Weg wäre die Einhebung einer Differenzgebühr auf die Mehl- und Brotbezugscheine und auf die Mahlbescheinigungen. Diese käme im großen ganzen einer Staffelung der Mehl- und Brotpreise gleich. Nach den späteren Darlegungen ist auch die Durchführung dieses Systems mit derartigen Schwierigkeiten verbunden, daß es zur Einhebung der Mehlprißdifferenz kaum in Anwendung kommen kann.

Der Gedanke, daß der Mietzinsaufwand einen Rückschluß auf die Leistungsfähigkeit der Verbraucher zulasse und daß ein Zuschlag zur Hauszinssteuer ein geeignetes Mittel zur Heranziehung der Verbraucher und ein Zuschlag zur Grund- und Hausklassensteuer ein ebensolches Mittel zur Heranziehung der Selbstversorger darstelle, ist in seinen Auswirkungen gleichfalls weiter unten ausgeführt.

Da auch dieses System zu einer gerechten Belastung der Verbraucher und Selbstversorger nicht führen kann, ist eine teilweise und zwar gleichmäßige Überwälzung der Mehlpriße auf die Verbraucher und eine teilweise Deckung des Abganges durch eine Besteuerungsmaßnahme in Erwägung zu ziehen, wobei die Finanzverwaltung für den Fall der Deckung durch eine Steuerauflage die minderbemittelten Schichten von jeder Belastung auszunehmen hätte.

Da das Staatsamt für Volksernährung mit Rücksicht auf die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse sich nur zu einer Überwälzung der Mehlprißverteuerung im beschränkten Umfange, somit nur zur Festsetzung eines Backmehlprißes von etwa höchstens K 400.— (gegen jetzt K 250.—) und eines Brotmehlprißes von höchstens K 150.— (gegen jetzt K 100.—) entschließen könnte, würde sich der von der Finanzverwaltung bis zur neuen Ernte zu übernehmende Abgang auf K 418,575.000.— belaufen.

Die Finanzverwaltung erklärt diesen Abgang weder auf sich zu nehmen, noch auch sonst decken zu können, indem sie auf die unverhältnismäßig große Höhe des Abganges gegenüber den Vorschreibungssummen der wichtigsten direkten Steuergattungen verweist.

Um den Ausfall zu mildern und die Bevölkerung für die Zeit bis zur neuen Ernte nicht mit allzu hohen Preisen zu belasten, könnte der Weg beschritten werden, den Ausgleich des Mehlprißes bis zum Ende des Jahres (anstatt nur bis 15. August) zu erstrecken und somit das Getreide neuer inländischer Ernte (1919) in die Mehlprißberechnung einzubeziehen. Der von der Finanzverwaltung zu deckende Abgang würde sich dann unter zugrundelegung der heute geltenden Getreidepreise auf K 215,145.000 verringern.

Die Unzulänglichkeit des Ertrages der wichtigsten direkten Steuern gegenüber der bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Mehlpriße zu deckenden Summe, daher die Unmöglichkeit diese Steuern etwa im Wege von Zuschlägen zur Deckung des Abganges heranzuziehen, geht aus der nachfolgenden Zusammenstellung, welche die Erträge dieser Steuern für Deutschösterreich ausweist, hervor.

Ertrag der Grundsteuer 1917 samt Kriegszuschlag . . . . .	K 31,946.115.—
Ertrag der Hauszinssteuer 1917 . . . . .	„ 82,661.377.—
Ertrag der Hausklassensteuer 1917 . . . . .	„ 3,030.217.—
Ertrag der Einkommensteuer 1916 samt Kriegszuschlag . . . . .	„ 236,932.096.—

Die Vorschreibungssummen der Realsteuern des Jahres 1918 und die Vorschreibungssummen der Einkommensteuer der Jahre 1917 und 1918 liegen noch nicht vor.

Dem gegenüber kann der zu deckende Abgang eingeschätzt werden:

1. Bei Aufrechthaltung der dermaligen Mehlpreise:
  - a) für die Zeit vom 15. Jänner bis 15. August 1919 . . . . . K 598,625.000—
  - b) für die Zeit vom 15. Jänner bis 31. Dezember 1919 . . . . . „ 501,795.000—;
2. bei Erhöhung der Mehlpreise auf wie früher erwähnt 400, bzw. 150 K im Falle,
  - a) auf . . . . . K 418,575.000—
  - b) auf . . . . . „ 215,145.000—.

Zur Beurteilung der Frage, wie sich der Mehlpreis derzeit darstellt und wie er in der Folgezeit errechnet werden könnte, werden im Abschnitt I die Ergebnisse der Gebarung der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt für die Zeit vom 1. November 1918 bis 15. Jänner 1919, im Abschnitt II die Grundlage für die Erstellung der Mehlpreise für die Zeit vom 15. Jänner bis 15. August 1919, und im Abschnitt III die Grundlage für die Erstellung der Mehlpreise für die Zeit vom 15. Jänner 1919 bis 31. Dezember 1919 (somit unter Einbeziehung der neuen Ernte) dargelegt.

## Abschnitt I.

### Gebarung der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt in der Zeit vom 1. November 1918 bis 15. Jänner 1919.

Bis August 1918 waren die Mehlpreise ohne Berücksichtigung der Mehrkosten der ausländischen Importe und nur mit teilweiser Berücksichtigung der Kosten der eigenen Aufbringung erstellt.

Hieraus ergaben sich fortlaufende Gebarungsabgänge, welche von der Finanzverwaltung getragen wurden. Über Verlangen der Finanzverwaltung waren die Mehlpreise vom Beginn der neuen Wirtschaftsperiode 1918/19 derart zu berechnen, daß die Ausgaben in den Einnahmen eine Deckung zu finden hatten.

Als Grundlage für die Mehlpreiserrechnung für das Wirtschaftsjahr 1918/19 war ein Gesamtjahresbedarf von 17,000.000 Meterzentner Brotgetreide für die unversorgte Zivilbevölkerung ganz Österreichs angenommen worden, und zwar aus inländischer Aufbringung 8,000.000 Meterzentner und an ausländischer Einfuhr (Ungarn, Rumänien und Ukraine) 9,000.000 Meterzentner. Hieraus war an Mehl und Grieß eine Ausbeute von 14,850.000 Meterzentner zu gewinnen.

Unter Berücksichtigung der österreichischen Getreidepreise, der Kosten für die österreichische Frühdruschprämie, ferner unter Berücksichtigung der Prämien der Getreideaufbringung in Galizien, der erhöhten Preise für ungarische, rumänische und ukrainische Importe, schließlich unter Berücksichtigung der Frachterhöhungen und der Übernahme aller Mehlfrachten durch die österreichische Kriegsgetreideverkehrsanstalt sowie der Gewährung eines Beitrages an die Mühlenarbeiter wurde der Brotmehlpreis mit 100 K und der Preis für Verschleißmehl sowie Grieß mit 150 K errechnet. Für ungarisches Backmehl wurde der Preis mit 250 K festgesetzt.

Diese Preise sind auch der folgenden Berechnung über das voraussichtliche Ergebnis der Gebarung der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt für die Zeit vom 1. November 1918 bis 15. Jänner 1919 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung wird angenommen, daß zur Deckung des Bedarfes in der Zeit vom 1. November 1918 bis 15. Jänner 1919 zur Verfügung stehen werden:

- a) die in der Zeit vom 1. November 1918 bis zum 15. Jänner 1919 in Österreich, ausschließlich Deutschböhmen und Deutschmähren, aber einschließlich Oberschlesien aufgebrauchte und noch aufzubringende Getreidemenge,
- b) die in Wien beschlagnahmten Vorräte der Heeresverwaltung
- c) die Mehl- und Maiskeimschrottlieferungen aus Ungarn,
- d) die Mehllieferungen aus Deutschland auf Grund des Vertrages vom 28. Oktober 1918 über 1000 Waggons Mehl und
- e) die auf Grund des Vertrages über 3300 Waggons Mehl aus Deutschland zu übernehmenden und bereits teilweise übernommenen Getreidemengen.

Die unter d) und e) bezeichneten Mengen werden aus dem einzutreffenden ausländischen Weizen rückzuliefern sein und sind daher mit dem Preis für die Rücklieferung bewertet.

- f) die Mehllieferungen aus der Schweiz für Tirol und Vorarlberg.

Ferner wird angenommen, daß aus dem Getreide bei einer 90prozentigen Ausmahlung 20 Prozent Grieß und Verschleißmehl und 70 Prozent Brotmehl erzeugt werden und daß Grieß und Verschleißmehl zum Preise von 150 K und Brotmehl zum Preise von 100 K abgegeben wird.

Auf Grund vorstehender Annahme standen zur Verfügung:

Gattung	Menge <i>q</i>	Bei Ausmahlung von		20% Grieß und Verschleißmehl 70% Brotmehl <i>q</i>	Kleie <i>q</i>
		Mehl	Kleie		

a) aus der ausländischen Erzeugung

Weizen . . . . .	140.000	90%	7½%	126.000	10.500
Roggen . . . . .	245.000	90%	7%	220.500	17.150
Gerste . . . . .	155.000	80%	16½%	124.000	25.575
Mais . . . . .	10.000	80%	{ 7% 10%	8.000 —	700 1.000 Keime

b) in Wien beschlagnahmte Vorräte der Heeresverwaltung

Weizen und Roggen . .	11.400	90%	7%	10.260	798
Backmehl . . . . .	—	—	—	1.800	—
Grieß und Kochmehl . .	—	—	—	3.700	—
Brot- und Gleichmehl . .	—	—	—	86.900	—

c) Mehl aus Ungarn

Brotmehl . . . . .	5.000	}	—	10.000	—
Roggenmehl . . . . .	5.000				
Maiskeimschrot . . . . .	8.200	97%	—	7.950	—

d) Mehl aus Deutschland auf Grund des Vertrages vom 28. Oktober 1918 über 1000 Waggon

bisher eingetroffen . . .	—	—	—	90.900	—
---------------------------	---	---	---	--------	---

e) Lieferungen auf Grund des Vertrages über 3300 Waggon Mehl aus Deutschland

Weizen und Roggen . . .	68.000	90%	—	61.200	—
Gerste . . . . .	6.400	80%	—	5.120	—

f) Mehl aus der Schweiz

für Vorarlberg . . . . .	12.000	}	—	20.000	—
„ Tirol . . . . .	8.000				
				776.330	54.723 1.000 Keime

## Die Gestehungskosten betragen:

## a) Für inländische Aufbringung:

Weizen, Roggen 385.000 Meterzentner zu K 87— . . . K 33,495.000—  
 Gerste und Mais 165.000 Meterzentner zu „ 82— . . . „ 13,530.000— K 47,025.000—

## b) Für Weizen und Roggen von der Heeresverwaltung:

11.400 Meterzentner zu K 74.50 . . . . . „ 849.300—  
 Vermahlungskosten . . . . . K 4,769.316—  
 abzüglich des Erlöses für Maiskeime  
 und Kleie . . . . . „ 1,194.460— „ 3,574.856—

## Mehl von der Heeresverwaltung:

1.800 Meterzentner zu K 250— K 450.000— }  
 3.700 „ „ „ 150— „ 555.000— } „ 9,695.000—  
 86.900 „ „ „ 100— „ 8,690.000— } „ 14,119.156—

## c) Mehl aus Ungarn:

50 Waggons Brotmehl zu K 50— }  
 50 „ Roggenmehl zu K 87.30 } = 10.000 Meterzentner  
 Durchschnittspreis K 68.65 . . . . . K 686.500—  
 82 Waggons Maiskeimschrot zu 97 Prozent  
 7.950 Meterzentner angenommener Preis K 70— „ 574.000—  
 Fracht und Verrechnungsspesen 8.200 Meterzentner  
 zu K 14— für 100 kg . . . . . „ 114.800—  
 Durchschnittliche Frachten für 599.110 Meterzentner  
 zu K 1— . . . . . „ 599.110— K 1,974.410—

d) Mehl aus Deutschland, deutsche Fracht . . . . . K 492.748—  
 Österreichische Bahnfrachten . . . . . „ 331.350—

d) und e) Rückzuliefern in ausländischem Weizen an  
 Deutschland . . . . . „ 52,002.500— „ 52,826.598—

f) Mehl aus der Schweiz für Tirol und Vorarlberg . . . . . „ 7,132.860—  
 Österreichische Frachten für 200 Waggons zu K 100— „ 20.000— „ 7,152.860—

Erfordernis . . . . . K 123,098.024—

## An Einnahmen sind zu erzielen:

Bei Abgabe von 776.330 Meterzentner Mehl, und  
 zwar ungefähr  $\frac{2}{9}$  als Grieß und Verschleißmehl  
 172.500 Meterzentner zu K 150— . . . . . K 25,875.000—  
 $\frac{7}{9}$  als Brotmehl 603.830 Meterzentner zu K 100— „ 60,383.000— K 86,258.000—

so daß gegen das Erfordernis von rund . . . . . K 123,098.000—

ein Abgang von . . . . . K 36,840.000—

sich ergibt.

## Abschnitt II.

### Grundlage für die Errechnung der Mehlpriese für die Zeit vom 15. Jänner 1919 bis 15. August 1919.

Was das Verschleißmehl anbelangt, so ist in der folgenden Berechnung bereits eine Erhöhung des Verschleißmehlpreises nämlich K 2·50 statt K 1·50 zugrunde gelegt.

Unter der Annahme, daß die seinerzeit bestandenen Backmehlpriese von K 2·50 vom Konsum getragen worden wären, wenn die Kriegsgetreideanstalt von der Möglichkeit teures Backmehl abzugeben, Gebrauch gemacht hätte, kann in der folgenden, auf einem höheren Verschleißmehlpreis basierten Verrechnung noch keine Erhöhung erblickt werden, weil es jederzeit in der Hand der Kriegsgetreideanstalt lag, teures Backmehl zu erzeugen und statt des Verschleißmehles abzugeben und der Konsument mit diesem höheren Preise der Mehlorquote rechnen konnte.

Weiters wird in der folgenden Berechnung angenommen, daß bloß wie bisher die halbe Verschleißmehlquote zuzüglich der Abgabe an Gasthäuser, Spitäler und sonstige Anstalten zur Abgabe gelangen wird und daß zu deren Deckung die angenommene Ausbeutemenge von 20 Prozent Grieß und Backmehl und 70 Prozent Brotmehl genügt.

#### 1. Bedarfsberechnung:

Täglicher Bedarf in den Monaten

Jänner 1919 . . . . .	11.850 Meterzentner für 16 Tage	189.600 Meterzentner,
Februar 1919 . . . . .	12.500 " " 28 "	350.000 "
März bis 15. August 1919 . . . . .	13.290 " " 168 "	2.232.720 "

Gesamtbedarf . 2.772.320 Meterzentner.

Ferner werden zur Rücklieferung an Deutschland auf Grund des Vertrages vom 28. Oktober 1918 über 1000 Waggons und auf Grund des späteren Vertrages über 3300 Waggons Mehl 170.500 Meterzentner Weizen benötigt, die bereits im Voranschlag bis 15. Jänner berechnet sind.

#### 2. Angenommene Deckung:

Durch inländisches Getreide . . . . .	0·10 Millionen Meterzentner,
durch Zuschub ausländischen Weizens . . . . .	2·67 " "

#### 3. Gestehungskosten:

##### a) Für inländisches Getreide:

Bei einer 90prozentigen Ausmahlung und einem einheitlichen Übernahmepreis für 100 kg . . . . . K 80—

hiezuz:

Kosten der Aufbringung (Gebühren der Kommissionäre, Spesen staatlicher Organe und Zweigstellenregie) . . . . .	4·50
Fracht zur Mühlenstation und Säckespesen . . . . .	3—
Unkosten der Hauptanstalt . . . . .	1— K 88·50

hiezuz:

Kosten der Vermahlung einschließlich Abfuhr des Getreides, Zufuhr des Mehles zur Bahn und Transportschwundvergütung . . . . .	11—
Zuschlag für Mehlfrachten bei einheitlichen Mehlpriese ab jeder Bahnstation . . . . .	1—
	K 100·50

hievon ab:

Erlös für 7½ kg Kleie und sonstige Abfälle zu K 40— . . . . .	3—
---	----

verbleiben Kosten bei 100 kg Getreide . . . . . K 97·50  
für erzeugte 90 kg Mehl.

Gesamterfordernis für 100.000 Meterzentner . . . . . K 9.750.000—

b) Für ausländischen Weizen:

Bei einer 90prozentigen Ausmahlung und zum  
Kaufpreis für 100 kg ab cif. Triest von . . . . . K 300—

hiez zu:

Fracht bis zur Mühlenstation und Kosten der Sack-		
beistellung . . . . .	15—	
1 Prozent Transportschwund . . . . .	3—	
Zuschlag für Deckung der Anstaltregie . . . . .	1—	K 319—

hiez zu:

Vermahlungskosten einschließlich der Abfuhr des Getreides und		
Zufuhr des Mehles zur Bahn . . . . .	11—	
Zuschlag für Mehlfrachten bei einheitlichen Mehlpriese ab jeder		
Bahnstation . . . . .	1—	
		K 331—

hievon ab:

Erlös für 7 1/2 kg Kleie und sonstige Abfälle zu K 40— . . . . .	3—	
verbleiben Kosten bei 100 kg Weizen . . . . .		K 328—

Gesamterfordernis für 2,670.000 Meterzentner . . . . . K 875,760.000.—

4. Errechnung des Gesamterfordernisses und der Mehlpriese.

Bei einer 90prozentigen Ausmahlung und bei Erzeugung von 20 Prozent Grieß und Backmehl und 70 Prozent Brotmehl sind zu erzeugen:

aus einer Getreidemenge von 0.1 Millionen Meterzentner		
inländischen Getreides à K 97.50 . . . . .	20.000	Meterzentner Grieß und Backmehl,
aus einer Getreidemenge von 2.67 Millionen Meter-		
zentner ausländischen Weizens à K 328.— . . . . .	534.000	" " " "
	554.000	Meterzentner Grieß und Backmehl
aus einer Getreidemenge von 0.1 Millionen Meterzentner		
inländischen Getreides à K 97.50 . . . . .	70.000	Meterzentner Brotmehl,
aus einer Getreidemenge von 2.67 Millionen Meterzentner		
ausländischen Weizens à K 328.— . . . . .	1,869.000	" " "
	1,939.000	Meterzentner Brotmehl,
es kosten demnach Grieß, Backmehl und Brotmehl . . . . .		K 885,510.000.—
hiez zu Übertrag des Verlustes aus der Versorgungsperiode vom 1. November 1918 bis		
15. Jänner 1919 . . . . .		" 36,840.000.—
und des Abganges bei ungarischen Mehlobzügen der Zweigstelle		
Graz von . . . . .	K 6,000.000.—	
sowie des Verlustes der Gemeinde Wien für Aufkäufe im Grenz-		
verkehr . . . . .	" 2,675.000.—	" 8,675.000.—
so daß ein Gesamterfordernis von . . . . .		K 931,025.000.—
zu decken ist.		

Wenn dieses Erfordernis vollständig durch Erhöhung der Mehlpriese gedeckt werden sollte, müßten bei Einhaltung eines Preisverhältnisses von 250 : 100 für Grieß oder Backmehl und für Brotmehl abgegeben werden:

554.000 Meterzentner Grieß oder Backmehl zum Preise von K 700.23 . . . . .	K 387,928.000
1,939.000 " Brotmehl zum Preise von K 280.09 . . . . .	" 543,095.000
	K 931,025.000

000000  
000009

Wenn unter Erstellung niedrigerer Abgabepreise und unter Einhaltung desselben Preisverhältnisses nur ein Teil des Erfordernisses durch Erhöhung der Mehlpriese gedeckt werden sollte, würden sich gegenüber den Gestehungskosten nachbezeichnete Abgänge ergeben:

Bei einem Preise für Grieß und Backmehl von K 250—	K	138,500.000
„ „ „ „ Brotmehl von K 100—	„	193,900.000
	K	332,400.000
somit Verlust	„	598,625.000
„ „ „ „ Grieß und Backmehl von K 300—	K	166,200.000
„ „ „ „ Brotmehl von K 120—	„	232,680.000
	K	398,880.000
somit Verlust	„	532,145.000
„ „ „ „ Grieß und Backmehl von K 400—	K	221,600.000
„ „ „ „ Brotmehl von K 160—	„	310,240.000
	K	531,840.000
somit Verlust	„	399,185.000
„ „ „ „ Grieß und Backmehl von K 450—	K	249,300.000
„ „ „ „ Brotmehl von K 180—	„	349,020.000
	K	598,320.000
somit Verlust	„	332,705.000
„ „ „ „ Grieß und Backmehl von K 650—	K	360,100.000
„ „ „ „ Brotmehl von K 260—	„	504,140.000
	K	864,240.000
somit Verlust	„	66,785.000

Unter Berücksichtigung einer stärkeren Belastung des Verschleißmehlpreises:

Bei einem Preise für Grieß und Backmehl von K 400—	K	221,600.000
„ „ „ „ Brotmehl von K 150—	„	290,850.000
	K	512,450.000
somit Verlust	„	418,575.000
„ „ „ „ Grieß und Backmehl von K 500—	K	277,000.000
„ „ „ „ Brotmehl von K 180—	„	349,020.000
	K	626,020.000
somit Verlust	„	305,005.000
„ „ „ „ Grieß und Backmehl von K 700—	K	387,800.000
„ „ „ „ Brotmehl von K 250—	„	484,750.000
	K	872,550.000
somit Verlust	„	58,475.000

Im Abschnitte „Einleitung“ hat das Staatsamt für Volksernährung seinen Standpunkt dahin gekennzeichnet, daß es sich äußerstenfalls zu einer Festsetzung des Verschleißmehlpreises von K 400 (gegenüber dem jetzigen Preise von K 250, beziehungsweise K 150) und des Brotmehles von K 150 (gegenüber dem jetzigen Preise von K 100) entschließen könnte. Bei dieser Preisfestsetzung bleibt noch immer ein Defizit von K 418,575.000.

### Abschnitt III.

#### Grundlage für die Erstellung der Mehlpriese für die Zeit vom 15. Jänner 1919 bis 31. Dezember 1919. (Somit unter Einbeziehung der neuen Ernte.)

Schon in der Einleitung wurde darauf hingewiesen, daß der Ausfall gemildert und eine geringere Belastung der Bevölkerung herbeigeführt werden kann, wenn das Getreide der neuen inländischen Ernte 1919 in die Mehlprieseberechnung einbezogen, somit die Mehlprieseerhöhung auf einen längeren Zeitraum erstreckt werden würde. Hiemit würde das billige einheimische Getreide mit dem teuren ausländischen Getreide hinsichtlich des Preises durch das ganze Jahr durchgerechnet werden.

So verlockend dieser Ausweg erscheint, dürfen jedoch die Bedenken, die sich gegen eine solche Einbeziehung der künftigen inländischen Ernte geltend machen, nicht außeracht gelassen werden. Das eine Bedenken geht dahin, daß ein uns künftig erst zufallendes Vermögen zur Bedeckung von einer derzeit erwachsenden Schuld schon jetzt herangezogen wird oder mit anderen Worten, daß wir ein künftiges Kapital zur Berechnung mit heranziehen, ein Kapital, dessen Höhe bei der Unsicherheit des künftigen Ernteaufalles noch nicht einmal feststeht. Das zweite Bedenken besteht darin, daß der Preis für das künftige Inlandgetreide heute kaum mit irgend einer verlässlichen Ziffer eingestellt werden kann. Wenn auch anzunehmen ist, daß der Inlandsgetreidepreis jedenfalls wesentlich billiger sein wird, als der Preis, der jetzt für amerikanisches Getreide bezahlt wird, so erscheint es immerhin fraglich, ob nicht der inländische Getreidepreis im Sommer 1919 gerade deshalb wesentlich erhöht werden muß, weil für Auslandsgetreide ein so hoher Preis bezahlt wird und weil auch die künftige Getreideaufbringung einen sehr wichtigen Faktor für die Mehllversorgung Deutschösterreichs bilden wird.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß jeder Betrag, um welchen sich der heimische Preis erhöht, die Vorteile der nachfolgenden Durchrechnung verringert und den erwachsenden Ausfall erhöht.

Mit diesem Vorbehalte wird in der folgenden Darstellung der Getreidepreis für die neue Ernte mit K 80 für den Meterzentner (entsprechend dem jetzigen Weizen- und Roggenpreise von K 55 + K 25 Prämie) eingestellt.

### Voranschlag

über die Deckung des Bedarfes in der Zeit vom 15. Jänner bis 31. Dezember 1919.

#### 1. Bedarfsberechnung:

Täglicher Bedarf in den Monaten			
Jänner . . . . .	11.850 Meterzentner, für 16 Tage	189.600	Meterzentner
Februar . . . . .	12.500 " " 28 "	350.000	"
März bis 15. August . . . . .	13.290 " " 168 "	2,232.720	"
Vom 16. August bis Ende Dezember . . . . .	11.850 " " 138 "	1,635.300	"
			Gesamtbedarf . 4,407.620 Meterzentner

#### 2. Angenommene Deckung:

Durch im Inlande aufzubringendes Getreide . . . . .	2,000.000	Meterzentner,
" Zuschub ausländischen Weizens . . . . .	2,410.000	"

#### 3. Gestehungskosten:

a) für inländisches Getreide 2,000.000 Meterzentner à K 97.50 (siehe Abschnitt II)	K 195,000.000
b) " ausländischen Weizen 2,410.000 " à K 328.— ( " " II)	790,480.000
K 985,480.000	

000011

#### 4. Errechnung des Gesamterfordernisses und der Mehlpreise:

Bei einer 90prozentigen Ausmahlung und bei Erzeugung von 20 Prozent Grieß und Backmehl und 70 Prozent Brotmehl sind zu erzeugen:

aus einer Getreidemenge von 2,000.000 Meterzentner	
inländischen Getreides à K 97-50 . . . . .	400.000 Meterzentner Grieß und Backmehl,
aus einer Getreidemenge von 2,410.000 Meterzentner	
ausländischen Weizens à K 328 . . . . .	482.000 " " " "
	<u>882.000 Meterzentner Grieß und Backmehl.</u>
aus einer Getreidemenge von 2,000.000 Meterzentner	
inländischen Getreides à K 97-50 . . . . .	1,400.000 Meterzentner Brotmehl,
aus einer Getreidemenge von 2,410.000 Meterzentner	
ausländischen Weizens à K 328 . . . . .	1,687.000 " " " "
	<u>3,087.000 Meterzentner Brotmehl.</u>
Grieß, Backmehl und Brotmehl kosten zusammen . . . . .	K 985,480.000,
hiezü Verlust aus der Bedarfsdeckung bis 15. Jänner 1919 einschließlich der Verluste	
für Wien und Zweigstelle in Graz . . . . .	" 45,515.000,
so daß ein Gesamterfordernis von . . . . .	<u>K 1.030,995.000</u>
zu decken ist.	

Wenn dieses Erfordernis vollständig durch Erhöhung der Preise gedeckt werden sollte, so müßten bei Einhaltung eines Preisverhältnisses von 250 : 100 für Grieß oder Backmehl und für Brotmehl abgegeben werden:

882.000 Meterzentner Grieß oder Backmehl zum Preise von K 487-06 . . . . .	K 429,586.000,
3,087.000 Meterzentner Brotmehl zum Preise von K 194-82 . . . . .	" 601,409.000,
	<u>K 1.030,995.000.</u>

Wenn unter Erstellung niedrigerer Abgabepreise und unter Einhaltung des Preisverhältnisses von 250 : 100 für Grieß oder Backmehl und für Brotmehl, nur ein Teil des Erfordernisses gedeckt werden sollte, so ergeben sich nachbezeichnete Abgänge:

bei einem Preis für Grieß und Backmehl von K 250 . . . . .	K 220,500.000,
" " " " Brotmehl von K 100 . . . . .	" 308,700.000,
	<u>K 529,200.000,</u>
somit Verlust . . . . .	K 501,795.000.
" " " " Grieß und Backmehl von K 300 . . . . .	K 264,600.000,
" " " " Brotmehl von K 120 . . . . .	" 370,440.000,
	<u>K 635,040.000,</u>
somit Verlust . . . . .	K 395,955.000.
" " " " Grieß und Backmehl von K 350 . . . . .	K 308,700.000,
" " " " Brotmehl von K 140 . . . . .	" 432,180.000,
	<u>K 740,880.000,</u>
somit Verlust . . . . .	K 290,115.000.
" " " " Grieß und Backmehl von K 400 . . . . .	K 352,800.000,
" " " " Brotmehl von K 160 . . . . .	" 493,920.000,
	<u>K 846,720.000,</u>
somit Verlust . . . . .	K 184,275.000.
" " " " Grieß und Backmehl von K 450 . . . . .	K 396,900.000,
" " " " Brotmehl von K 180 . . . . .	" 555,660.000,
	<u>K 952,560.000,</u>
somit Verlust . . . . .	K 78,435.000.



Diese Ausführungen scheinen demnach für eine generelle Staffelung der Mehl- und Brotpreise ohne Rücksicht auf die bisherige Unterscheidung zwischen „Mindestbemittelte“ und sonstige Verbraucher, unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Verbraucher überhaupt zu sprechen.

Der Grundgedanke dieser allgemeinen Staffelung wäre, daß der wirtschaftlich schwache Teil der Verbraucher Brot und Mehl zu den dermaligen oder nur zu gering erhöhten Preisen bezieht und der ganze Preisunterschied von dem wirtschaftlich stärkeren Teile der Verbraucher im Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in der Form eines erhöhten Preises getragen wird.

Bevor die technische Durchführbarkeit dieses Gedankens besprochen werden soll, muß darauf hingewiesen werden, daß diese Konstruktion den Nachteil hat, daß die Selbstversorger in keiner Weise zu den Mehrkosten beitragen, da sie ihr selbst erzeugtes Getreide zu den Gestehungskosten verbrauchen. Die städtische und industrielle Bevölkerung hätte daher allein für die Mehrkosten aufzukommen.

Was nun die technische Durchführbarkeit der Staffelung anlangt, so ist zu bemerken:

- a) Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Verbraucher kann wohl nur die Einkommensteuervorschreibung in Betracht kommen. Es müßte daher eine Anpassung der Preise an die Einkommenstufen oder doch an gewisse Stufengruppen stattfinden. Dies bedingt eine Einreihung der Steuerträger in bestimmte Mehl- und Brotpreisgruppen. Diese Einreihung könnte, da die Einkommensteuerveranlagung des Jahres 1918 noch stark im Rückstande ist, bestenfalls nach der Veranlagung des Jahres 1917 vorgenommen werden.

Da die Einkommensteuer des Jahres 1917 ihre Grundlage aus den Einkommenverhältnissen des Jahres 1916 schöpft, wäre hiermit bereits der Nachteil verbunden, daß wirtschaftliche Verhältnisse, welche längst der Vergangenheit angehören, im Jahre 1919 in überaus einschneidender Art ins Leben zurückgerufen werden. Die Einreihung selbst würde auf Grund des Einkommensteuerzahlungsauftrages keiner Schwierigkeit unterliegen. Auch die Bestätigung der Steuerfreiheit kann der Verbraucher beibringen, wenn er bei einer Steuerbehörde im Jahre 1917 in Evidenz gehalten wurde.

Schwierig und in dem gegenwärtigen Zeitpunkte geradezu unmöglich ist aber die Frage bezüglich jener Personen zu lösen, welche im Jahre 1917 steuerbehördlich nicht in Evidenz gehalten wurden. Es sind dies unter normalen Verhältnissen mindestens 10 bis 15 Prozent der Gesamtbevölkerung. Hierzu kommen jene 750.000 militärdienstpflichtigen Mannschaften und Offiziere, welche der Einkommensteuer seit Jahren nicht unterzogen wurden.

- b) Nach Einreihung in bestimmte Preisgruppen müßte eine vollkommene Rayonierung nach den Preisstaffeln vorgenommen werden, so daß in einer Abgabestelle nur Mehl und Brot zu gleichen Preisen abgegeben werden kann. Ist die Rayonierung nach Preisen schon in großen Städten mit großen Schwierigkeiten verbunden, so ist sie in kleinen Orten mit einer geringen Zahl Verbraucher unmöglich. Ohne Rayonierung ist aber jede Kontrolle ausgeschlossen und daher ein vielfacher, finanziell schwer ins Gewicht fallender Mißbrauch nicht zu vermeiden.
- c) Zum Zwecke der Rayonierung müßten neue Bezugscheine angelegt werden. Dies ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen technisch fast undurchführbar, weil die Staatsdruckerei über das notwendige Papier nicht verfügt und überdies das Arbeitsprogramm dieser Anstalt schon durch die Aufgabe der für die Wahlen erforderlichen Drucksorten auf lange Zeit festgelegt ist.
- d) Sowohl bei der Abgabe von der Mühle, als auch bei der Zuweisung durch die Kriegsgetreideanstalt würden Preisunterschiede bedeutende Verrechnungsschwierigkeiten ergeben. Eine vollkommen lückenlose Kontrolle ist kaum durchzuführen. Noch mehr würden sich die Schwierigkeiten durch die Ausgabe verschiedener Mehlsorten erhöhen.

Eingehende Beratungen mit Vertretern der Stadt Wien, in welcher das Rayonierungssystem sehr weitgehend ausgebaut ist, haben diese ihre schweren Bedenken gegen die technische Durchführbarkeit des Systems der Staffelung zum Ausdrucke gebracht.

Was die finanzielle Belastung durch die Staffelung anlangt, so waren nach der Einkommensteuerstatistik des Jahres 1916 in Deutschösterreich (ohne die Sudetenländer) 53.630 Haushalte mit einem Einkommen von mehr als K 10.000 besteuert. Hiervon gehörten schätzungsweise 50.000 den Verbrauchern und der Rest den landwirtschaftlichen Selbstversorgern an.

## Übersicht

über die Anzahl der in nachstehenden Einkommenkategorien veranlagten Einkommensteuerzinsen in den ehemaligen Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten nach der Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1916, Tirol (ohne Rücksicht auf die teilweise Besetzung) nach der Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1914:

Einkommen		Zahl der veranlagten Zinsen
von	bis	
bis 10.000		642.034
10.000	20.000	32.376
20.000	30.000	8.287
30.000	40.000	3.794
40.000	60.000	3.533
60.000	80.000	1.677
80.000	100.000	991
100.000	150.000	1.205
150.000	200.000	576
200.000	300.000	504
300.000	400.000	220
400.000	500.000	129
500.000	600.000	94
600.000	700.000	40
700.000	800.000	37
800.000	900.000	29
900.000	1.000.000	27
1.000.000	2.000.000	69
2.000.000	3.000.000	20
3.000.000	4.000.000	8
4.000.000	5.000.000	4
	über 5.000.000	10
zusammen		695.664

Eine Zusammenstellung für die Steuerjahre 1917 und 1918 liegt noch nicht vor. Aber selbst unter der Annahme eines bedeutenden Zuwachses im Laufe dieser Jahre darf nicht übersehen werden, daß dieser Zuwachs durch den wirtschaftlichen Niedergang im Jahre 1919 zum größten Teile wieder wettgemacht sein dürfte und daß ja gerade dieses Wirtschaftsjahr für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit maßgebend sein sollte.

Sollte mit der Staffelung der Mehl- und Brotpreise bei einem Einkommen von mehr als 10.000 K begonnen werden, so würden unter der Annahme eines 100 prozentigen Zuwachses gegenüber der Veranlagung des Jahres 1917 etwa 100.000 Einkommensteuerträger für die Übernahme der Preisdifferenz in Frage kommen.

Würde beispielsweise der ganze Verlust von 598.625.000 K, welcher sich für die Zeit vom 15. Jänner bis 15. August bei Aufrechthaltung der jetzigen Preise ergibt, zu decken sein, so würde sich ohne Staffelung eine durchschnittliche Mehrbelastung von K 5.986 (!) für die besteuerte Haushaltung gegenüber dem dormaligen durchschnittlichen Aufwande von K 67-50 (Kosten des Brotes und Mehles im Kleinverschleiß für dieselbe Zeit) pro Kopf der Haushaltung ergeben.

Angenommen, die Staffelung würde in den Stufen zwischen K 10.000 und 20.000 Einkommen mit 5 Prozent der oben errechneten Durchschnittsmehrbelastung einsetzen, so müßte sie bereits in den mittleren, noch mehr aber in den höheren Einkommenstufen eine derartige Höhe erreichen, daß die wirtschaftlich besser gestellten Verbraucher auf den Bezug des Mehles und Brotes bei den Abgabestellen zweifellos verzichten und ihren Bedarf mit weitaus geringerem Aufwande im Schleichhandel beschaffen würden.

Würde die Preisdifferenz in den Einkommenlagen unter K 10.000 — etwa bei K 5.000 — beginnen, so würde die Belastung weniger kraß gestaltet werden können, es würde dann aber der eigentliche Zweck der Staffelung nicht erreicht werden.

Da die Staffelung des Mehlpreises nur auf die Höhe der Steuer, nicht aber auch auf den Personenstand des Haushaltes Rücksicht nehmen kann, die Einkommensteuer aber in der Regel das Gesamteinkommen einer Haushaltung erfaßt, ergibt sich ein arges Mißverhältnis daraus, daß ein Haushalt mit mehreren Angehörigen um ein Vielfaches mehr belastet wird, als ein einzelstehender

Verbraucher, obwohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushaltes bei gleichbleibendem Einkommen mit der Zahl der Haushaltsangehörigen sinkt.

Mit der Staffelung der Preise ist daher, abgesehen von der technisch kaum überwindbaren Schwierigkeit der Durchführung, eine gerechte wirtschaftlich zu begründende Überwälzung der Mehrkosten nicht zu erzielen, dies um so weniger, als, wie erwähnt, die Selbstversorger in keiner Weise zur Tragung der Kosten herangezogen werden.

#### **B. Einhebung einer Gebühr von den Mehl- und Brotbezugscheinen und Mahlbescheinigungen, somit Überwälzung auf Verbraucher und Selbstversorger.**

Die Einhebung einer Gebühr auf die Mehl- und Brotbezugscheine kann nur in Art einer Progression in Erwägung gezogen werden, weil eine gleichmäßige Besteuerung der Bezugscheine nichts anderes wäre, als eine Bezahlung des Mehlpreises in anderer Form.

Die Differenzierung der Gebühr aber käme einer Steuerveranlagung mit allen ihren Weiterungen gleich. Als Erschwerung käme hiezu, daß der stetige Wechsel der Zahl jener Leute, welche auf einen Bezugschein Mehl oder Brot beziehen, berücksichtigt werden, daß mit anderen Worten ein Großteil der Tätigkeit der Brotkommissionen auf die Steuerbehörde fortlaufend übertragen werden müßte.

Die Bemessung und Einhebung der Gebühr könnte naturgemäß nur in Anpassung an die Einkommensteuer stattfinden. Die Gebühr müßte rasch eingehoben werden. Es käme daher nicht die laufende Einkommensteuerveranlagung des Jahres 1919, deren Durchführung das ganze Jahr in Anspruch nehmen wird, auch nicht die Einkommensteuerveranlagung des Jahres 1918, welche noch stark im Rückstände ist, sondern nur jene des Jahres 1917 in Frage.

Die Begleiterscheine dieses Umstandes wurden bereits im Abschnitte IV A eingehend erörtert. Insbesondere muß neuerlich auf die geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten hingewiesen werden, in jenen Fällen, in welche die Besitzer von Bezugskarten bei der Steuerbehörde nicht in Evidenz genommen sind.

Selbst wenn aber diesen Schwierigkeiten begegnet werden könnte, bleibt noch die Frage offen, wie die Vergebühung innerhalb weniger Wochen durchgeführt und wie die Kontrolle über die tatsächliche Vergebühung bei der Mehl- und Brotausgabe geübt werden soll.

Zur ersten Frage sei hervorgehoben, daß große direkte Steuerbehörden in Wien mehrere Bezirke mit zusammen mehreren 100.000 Einwohnern verwalten. Eine solche Steuerbehörde mit etwa 80.000 Haushalten müßte innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraumes ebenso viele Parteien abfertigen. Die Abfertigung erfordert aber eine Einsicht in das Steuerregister, eine Vorschreibung der Gebühr in den zur Rechnungskontrolle erforderlichen Behelfen, ein Abstempeln des Bezugscheines u. a. m. Naturgemäß müßten auch die gebührenfreien Bezugscheine in der gleichen Weise abgefertigt werden.

Die Kontrolle bei der Abgabe des Brotes und Mehles könnte nur durch eine Neurayonierung getrennt für gebührenpflichtige und gebührenfreie Scheine geübt werden. Wenn auch in milderer Form, würden sich ähnliche Schwierigkeiten und Gelegenheit zu Mißbräuchen ergeben wie bei der Staffelung der Preise.

Da das eben erwähnte System zu einer einseitigen Belastung der Verbraucher führen würde, müßte in Verbindung hiemit die Besteuerung der Mahlbescheinigungen eingeführt werden. Eine Abstufung dieser Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit würde auf die gleichen Schwierigkeiten stoßen, wie eine Differenzierung der Besteuerung der Bezugscheine.

Die Besteuerung der Mahlscheine nach der Kopfbzahl ohne Differenzierung käme einer Kopf- oder Konsumsteuer gleich; die Besteuerung nach dem Vermahlungsquantum aber würde zu Mißbräuchen in den Mühlen und zu einer intensiven Ausnützung der Handmühlen führen.

Eine ausschlaggebende Rolle spielt namentlich bei den Bezugscheinen die Frage der Vorauszahlung der Brot- und Mehlpreiserhöhung für einen längeren Zeitraum. Welchen Standpunkt hätte die Behörde einzunehmen, wenn der Verbraucher nicht imstande ist, die Gebühr zu entrichten oder dies auch nur behauptet? Soll dieser Verbraucher von der Versorgung ausgeschlossen oder gebührenfrei behandelt werden, obwohl die Akten der Steuerbehörde die gegenteilige Annahme zulassen?

Noch odioser wäre aber die Einhebung der Gebühr in dem Falle, als die Mehl- oder Brotmenge, auf deren Ausfolgung der Bezugschein Anspruch gibt, nicht oder nicht zur Gänze tatsächlich in einem Zeitabschnitte ausgegeben werden könnte.

### C. Zuschläge zur Grundsteuer, Hauszinssteuer und Hausklassensteuer, somit Überwälzung auf den Selbstversorger und auf den Verbraucher.

Die Mängel, welche den Ertragsteuern anhaften, würden bei dieser Art der Deckung des Preisunterschiedes durch die bedeutende Mehrbelastung, welche ein Vielfaches des Ertrages der Realsteuern betragen müßte, wesentlich gesteigert werden.

#### a) Grundsteuer:

1. Eine getrennte Vorschreibung der Grundsteuern nach der Ackerfläche ist zwar möglich, doch nur mit Aufwendung eines unverhältnismäßig großen Apparates durchzuführen.
2. Ein prozentueller Zuschlag zur Grundsteuer im allgemeinen würde zahlreiche Landwirte treffen, welche weder ganz noch teilweise Selbstversorger sind (Gebirgsbauern, Wald-, Weingärten-, Wiesen- und Gartenbesitzer). Diese Tatsache ist auch bei der getrennten Vorschreibung nach der Ackerfläche nicht zu vermeiden, da einerseits der Besitz eines Ackers (verschiedene Kulturmöglichkeiten!) noch nicht zum Selbstversorger qualifiziert, andererseits die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit der Aufarbeitung der Kulturänderungen stark im Rückstande ist.
3. Besitzänderungen sind im Grundsteuerkataster teilweise nicht durchgeführt.
4. Selbstversorger ist auch der Nutznießer oder Pächter eines Getreideackers; daher ist die Selbstversorgung mit dem Eigentumsverhältnis nicht identisch.

#### b) Hauszinssteuer, bzw. Mietzinsauflage.

1. Vor dem Kriege konnte annähernd der Mietzins ein Bild über die wirtschaftliche Lage des Wohnungsnehmers geben. Während des Krieges hat durch die ansteigende Wohnungsnot eine Anpassung der Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage des Wohnungsnehmers an den Wohnungsaufwand nicht stattfinden können.
2. Differieren die Höhe der Mietzinse in den einzelnen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten selbst bei gleicher wirtschaftlicher Lage der Wohnungnehmer ganz außerordentlich (z. B. Zinsaufwand eines Wohnungnehmers mit 20.000 K Einkommen in Wien und etwa in Waidhofen a. d. Ybbs). Es müßte also für jeden hauszinspflichtigen Ort ein eigener Schlüssel aufgestellt werden.
3. Der Hauszinssteuer unterliegen nicht bloß Wohnungen, sondern auch Fabriksgebäude und Geschäftsläden, ferner auch Wohnungen, welche mit Geschäftsläden bzw. mit Gewerberäumen verbunden sind. Es müßte eine Auscheidung aller dieser Räume und, da oft Gewerberäume und Wohnräume mit einem gemeinsamen Mietzins einbekannt sind, eine umständliche Trennung der Zinswerte vorgenommen werden.
4. Die Höhe des Mietzinses steht vielfach in keinem Zusammenhange mit der Zahl der Bewohner einer Wohnung.
5. Die Heranziehung der Untermieter ist nicht möglich, weil die Untermiete bei der Hauszinssteuerbemessung nicht berücksichtigt wird. Andererseits wird der Vermieter von einem Mietzins besteuert, welcher von anderen Personen ganz oder teilweise getragen wird.

#### c) Hausklassensteuer;

1. Die Hausklassensteuer ist in der weitaus größten Zahl der Fälle von einer sehr geringen Höhe (sie beträgt für drei Wohnräume K 4-20, für vier Wohnräume K 9-80, für fünf Wohnräume K 11 usw.); es müßte daher der Zuschlag zur Hausklassensteuer ein Vielfaches der Steuer, etwa das 160- bis 200fache betragen.
2. Der größte Teil jener Steuerträger, welche Grundsteuer bezahlen, steht auch in Vorschreibung einer Hausklassensteuer. Es würde daher der Zuschlag zur Hausklassensteuer einen doppelten Zuschlag für die Landwirte bedeuten.
3. Die Hausklassensteuer nimmt auf die Beschaffenheit und auf die örtliche Lage der Objekte überhaupt keine Rücksicht. Die Vorschreibung an Hausklassensteuern für eine vornehm ausgestattete Villa hat unter der Annahme der gleichen Anzahl der Wohnräume dieselbe Höhe, wie für eine ärmliche Hütte; sie nimmt sonach auch auf die wirtschaftliche Lage des Hauseigentümers nicht Bedacht.
4. Der Umweg von der Hausklassensteuer zur Zinswertbestimmung ist nicht gangbar, weil er ein umständliches Verfahren zur Feststellung der Mietwerte einleiten würde, welches selbst für gut geschulte Steuerorgane keinen besonderen Erfolg verspricht. Tatsächlich ist beispielsweise der Mietwert einzeln gelegener Bauernhäuser nahezu nicht feststellbar.

Die Deckung der Preisdifferenz kann daher im Wege eines Zuschlages zu den Realsteuern nicht durchgeführt werden.

#### D. Teilweise Deckung durch Steuern und teilweise Überwälzung auf den Konsum.

Da die erörterten Möglichkeiten der Preisbildung teils praktisch undurchführbar sind, teils zu einer übermäßigen Belastung einzelner Bevölkerungsschichten führen, andererseits aber eine gleichmäßige Überwälzung des ganzen Preisunterschiedes auf den Konsum mit Rücksicht auf die damit verbundene unerträgliche Belastung der wirtschaftlich schlecht gestellten Schichten ebensowenig stattfinden kann, wie die Übernahme der gesamten Mehrkosten auf den Staatsschatz, mußte eine Deckung des Preisunterschiedes durch Steuern in Verbindung mit einer gleichmäßigen, in ihrem Ausmaße begrenzten Preiserhöhung des Mehles in Erwägung gezogen werden. Ein Teil der Kosten soll demnach durch eine Erhöhung der Mehlpreise, ein Teil durch eine Steuermaßnahme hereingebracht werden. Diese Kombination ermöglicht es auch die Selbstversorger zum Tragen der Kosten mitherananzuziehen. Die Steuer oder die Steuerzuschläge würden — in progressiver Form angewendet — einer teilweisen Staffelung der Mehlpreise und dem Gedanken der Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nahekommen.

Was die Erhöhung der Mehlpreise anbelangt, so kann nach Ansicht des Staatsamtes für Volksernährung über einen Preis von K 400 für Backmehl und von K 150 für Brotmehl kaum hinausgegangen werden.

Bei einer solchen Preiserstellung kann — die vollständige Lieferung unseres Bedarfes vom Anslande zum Preise von zirka K 300 für 100 Kilogramm Getreide vorausgesetzt — der dann noch ungedeckte Abgang mit zirka K 418,575.000 beziffert werden, wenn die Zeit vom 15. Jänner bis 15. August, das ist jene Zeitperiode zugrunde gelegt wird, in welcher die Meherversorgung fast ausschließlich mit Überseegetreide durchgeführt werden muß.

Die Finanzverwaltung erklärt sich außerstande, diesen Abgang übernehmen oder irgendwie decken zu können.

#### Antrag des Staatsamtes für Volksernährung.

Um diesem Standpunkt der Finanzverwaltung Rechnung zu tragen, stellt das Staatsamt für Volksernährung den Antrag:

1. Der Preisberechnung ist nicht die Zeit vom 15. Jänner 1918 bis 15. August 1919, sondern die Zeit vom 15. Jänner bis 31. Dezember 1919 zugrunde zu legen; demnach sind die erforderlichen Einfuhren, die mutmaßlichen Aufbringungen der Reste aus alter Ernte und die Aufbringungsmengen aus der neuen Ernte (angenommen zu den geltenden Übernahmepreisen für Weizen und Roggen plus Prämie somit mit K 80.—) für diesen Zeitraum zusammenzufassen, wengleich, wie schon eingangs erwähnt, die preisliche Auswertung der neuen Ernte hierdurch vorweggenommen wird.

2. Für die Zeit vom 15. Jänner bis 31. Dezember 1919 einen Durchschnittspreis von K 400.— für Grieß und Backmehl und von K 150 für Brotmehl festzusetzen.

3. Der aus dieser Preisfestsetzung unter den obigen Voraussetzungen sich ergebende Abgang von K 215,145.000 wäre von der Finanzverwaltung durch eine progressive auf Nichtselbstversorger und Selbstversorger umzulegende Steuerauflage aufzubringen, wobei Verbraucher mit kleineren Einkommen von jeder Belastung auszunehmen wären.

Hinsichtlich der Veranlagung und Durchführung dieser Steuer muß das Weitere dem Staatsamte der Finanzen überlassen werden.

#### Finanzielle Wirkung des Antrages des Staatsamtes für Volksernährung für den Verbraucher.

Die finanzielle Wirkung des vorstehenden Antrages für den Verbraucher ist — ohne Bedacht-  
nahme auf die etwa eintretende Belastung durch eine Steuerauflage — in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Angenommen ist:

- a) eine wöchentliche Verbrauchsmenge von 250 g Backmehl und ein Normallaib Brot (1260 g Brot — 900 g Brotmehl), entsprechend der derzeitigen Tagesmehlquote von 165 g volle Brotration, gekürzte Verschleißmehlration);
- b) der Brotpreis für Wien;
- c) bei Berechnung des künftigen Brotpreises ein Zuschlag für Bäcker- und sonstige Spesen im dermaligen Ausmaße von 66 h;
- d) bei Berechnung des Kleinverschleißpreises für Mehl ein Zuschlag von 24 h gegenüber 26 h. (Kleinverschleißpreis für Wien.) Zuschlag wegen Teilbarkeit durch 4 auf 24 h herabgesetzt.

Wochenaufwand								Aufwand für 30 Wochen vom 15. Jänner bis 15. August 1919															
Preis bis 12. August 1918				Dermaliger Preis				Künftiger Preis				Preis bis 12. August 1918				Dermaliger Preis				Künftiger Preis			
Backmehl		Brotlaib		Backmehl		Brotlaib		Backmehl		Brotlaib		Backmehl		Brotlaib		Backmehl		Brotlaib		Backmehl		Brotlaib	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
—	30	—	72	—	69	1	56	1	06	2	01	9	—	21	60	20	70	46	80	31	80	60	30
Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1	02	2	25	3	07	30	60	67	50	92	10												

Aufwand für 48 Wochen bis 31. Dezember 1919											
Preis bis 12. August 1918				Dermaliger Preis				Künftiger Preis			
Backmehl		Brotlaib		Backmehl		Brotlaib		Backmehl		Brotlaib	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
14	40	34	56	33	12	74	88	50	88	96	48
Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
48	96	108	—	147	36						

Das Staatsamt der Finanzen hat dem Staatsamte für Volksernährung den Wunsch ausgesprochen, über den hieramtlichen Antrag hinaus den Backmehlpreis mit K 5 und den Brotmehlpreis mit K 1·80 festzusetzen. (Demnach Brotpreis für den Normallaib in Wien K 2·28.)

Bei dieser Preiserstellung ergäbe sich bei Zugrundelegung der Zeitperiode bis 31. Dezember 1919 ein noch zu deckender Abgang von . . . . . K 34,335.000

Bei diesen Preisen würde sich stellen pro Kopf

der Aufwand für	Backmehl	Brot (Laib)	Zusammen
1 Woche . . . . .	K 1·31	K 2·28	K 3·59
" " " 30 Wochen . . . . .	" 39·30	" 68·40	" 107·70
" " " 48 Wochen . . . . .	" 62·88	" 109·44	" 172·32

Wien, am 12. Jänner 1919.

10 (Bsp 2): Kal. Rat: 56. 1/3

A n h a n g

zum

Berichte des Staatssekretärs für Volksernährung über die durch die  
ausländischen Getreideeinfuhren erforderliche Regelung der Mehl- und  
Brotpreise.

Der ursprüngliche Bericht des Staatssekretärs hat sich auf die  
Annahme begründet, dass die Mehl- und Brotpreisregelung <sup>mit</sup> bis 15. Jän-  
ner 1919 in Kraft treten werde.

Bei den nachfolgenden Berechnungen wurde als Stichtag für die  
Preisregelung der 1. April 1919 angenommen.

Gegenüber den ursprünglichen Ansätzen ergeben sich mehrfache  
Differenzen deshalb, weil im Berichte die Ergebnisse des Zeitab-  
schnittes vom 15. Jänner bis 1. April nur schätzungsweise eingestellt  
waren, während in der folgenden Berechnung das tatsächliche Ergebnis  
für diese Zeit zum Ausdrucke gelangt.

A b s c h n i t t I.

Gebarung der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt in der  
Zeit vom 1. November 1918 bis 31. März 1919.

Die Grundlage für die Berechnung bilden:

a) die seit 1. November 1918 in Deutschösterreich, ausschliesslich



- Deutschböhmen, Deutschmähren und Oberschlesien aufgebrauchten Getreidemengen,
- b) die in Wien beschlagnahmten Vorräte der Heeresverwaltung,
  - c) die Mehl-, Maiskeimschrott- und Getreidelieferungen aus Ungarn gemäss der Uebereinkommen vom 5. und 25. November 1918,
  - d) die Mehllieferungen aus Deutschland auf Grund des Vertrages vom 28. Oktober 1918 über 100.000 q Mehl,
  - e) die auf Grund des Vertrages vom 20. November 1918 über 330.000 q Mehl aus Deutschland übernommenen Getreide- und Mehlmengen,
  - f) die Lieferungen aus der Schweiz mit den für die Versorgung Tirols und Vorarlbergs erforderlichen und den nach Wien tatsächlich gelieferten Mengen
  - g) die Lieferungen von Getreide und Mehl aus den Ländern der Entente, mit den bis 10. März bereits eingetroffenen und für die Versorgung bis Ende März noch erforderlichen Mengen.

Die unter d) und e) bezeichneten Mengen werden zu den für die Ersatzlieferungen aus den Ländern der Entente zu bezahlenden Preisen bewertet.

Ferner sind bei einer 90%igen Ausmahlung von Weizen und Roggen und einer 80%igen von Gerste und Mais die Erzeugung von 20% Griess und Verschleissmehl und 70% Brotmehl und die Abgabe von

Griess und Kochmehl zum Preise von K 150.--	} als Verschleissmehl
von Backmehl " " " K 250.--	
und von Brotmehl " " " K 100.--	

zu Grunde gelegt, sowie die bei den sonstigen Auslands-Bezügen der Zweigstellen Graz und Niederösterreich eingetretenen Verluste eingerechnet.

Auf Grund vorstehender Berechnungsgrundlage standen zur Verfügung:

./.

Gattung	Menge q	Bei Ausmahlung von		20% Griess u. Verschleiss- mehl 70% Brotmehl q	Kleie q
		Mehl	Kleie		

a) aus der inländischen Aufbringung:

Weizen	140.000	90%	7 1/2 %	126.000	10.500
Roggen	244.000	90%	7 %	219.600	17.080
Gerste	136.000	80%	16 1/2 %	108.800	22.440
Mais	10.000	80%	7 %	8.000	700
			10 %		1.000 Keime

b) in Wien beschlagnahmte Vorräte der Heeresverwaltung:

Weizen u. Roggen, Bäckmehl, Griess u. Kochmehl, Brot- und Gleichmehl	11.400 - - - -	90% - - - -	7 % - - - -	10.260 - 1.800 3.700 86.900	798 - - -
--	----------------------------	-------------------------	-------------------------	---	--------------------

c) Getreide und Mehl aus Ungarn:

Weizen,	11.913	90%	7 1/2 %	10.720	892
Roggen,	6.207	90%	7 %	5.590	430
Kolbenmais ) Kolbenspe- ) zialmais, )	7.500 3.680	80%	10 %	5.600	700
Brotmehl,				5.000	
Roggenmehl,				9.200	
Gerstemehl,				8.200	
Fein-u.Kochmehl				300	
Maiskeimschrott	8.240	97%		8.000	

d) Deutsches Mehl laut Vertrag vom 28.X. über 100.000 q.

bisher einge- troffen				93.200	
--------------------------	--	--	--	--------	--

e) Lieferungen auf Grund des Vertrages vom 20.XI.  
über 330.000 q Mehl aus Deutschland.-

Weizen u. Roggen:	69.770	90%	7 %	62.790	4.880
Gerste:	7.400	80%	16 1/2 %	5.920	1.220
Schleppldg. Mehl:				4.100	
Gleichmehl:				30.000	



Gattung	Menge q	Bei Ausmahlung von Mehl Kleie	20% Griess u. Verschleiss- mehl 70% Brotmehl q	Kleie q
---------	------------	-------------------------------------	--	------------

f) Lieferungen aus der Schweiz:

f. Vorarlberg b. 17.2.	16.500 q Mehl			
Bedarf v. 13.2.-31.3.	13.160 q "		29.660	
f. Tirol b. 10.2.	15.935 q "			
Bedarf v. 11.2.-31.3.	27.440 q "		43.370	
f. Wien 3650 + 2376q Mehl			6.026	

g) Lieferungen aus den Ländern der Entente:

eingetroffen b. 11.3.	317.200 q			
ab 12.3.-31.3. f. 20				
Tage zu 15.000 q	300.000 q			
zusammen	617.200 q			
Griess, Brotmehl u. Backmehl		90%	555.480	
Mehl eingetroffen bis 11.3.			40.900	

Die Gestehungskosten betragen:

ad a) Für inländische Aufbringung:

Weizen, Roggen,	384.000 q zu K 87.--	K 33,408.000.--
Gerste und Mais	146.000 q zu K 82.--	K 11,972.000.--

ad b) Für Weizen und Roggen von der Heeresverwaltung:

11.400 q zu K 74.50	K 849.300.--
---------------------	--------------

ad c) Getreide aus Ungarn:

Weizen	11.913 q zu K 98.--	K 1,167.474.--
Roggen	6.207 q zu K 85.--	K 527.595.--
Mais gewöhnl.		
Kolbenmais	7.500 q zu K 89.66	K 672.450.--
Spezialkolbenmais	3.680 q zu K 100.51	K 369.877.--

Vermahlungskosten für a) b) und c)

	K 5,375.593.--	
Erlös für 1700 q Maiskeime		
53330 q Kleie zu K 1,236.600		K 4,138.993.--
zusammen		K 53,105.689.--

ad b) Mehl von der Heeresverwaltung:

1800 q zu K 250.--	K 450.000.--
3700 q zu K 150.--	K 555.000.--
86900 q zu K 100.--	K 8,690.000.--
	K 9,695.000.--

ad c) Mehl aus Ungarn:

5000 q Brotmehl	zu K	50.--	K	250.000.--		
9200 q Roggenmehl	zu K	87.30	K	803.160.--		
8200 q Gerstemehl	zu K	110.--	K	902.000.--		
200 q Kochmehl	zu K	96.--	K	19.200.--		
100 q Feinmehl	zu K	296.50	K	29.650.--		
8240 q Maiskeim-						
schrott	zu K	70.--	K	576.800.--	K 2,580.810.--	
Fracht und Vermahlungskosten für						
8240 q	zu K	14.--	K		115.360.--	
Frachten ab ung.Mühlstationen, Säcke und						
Lagerungsspesen						K 300.000.--
Durchschnittliche Fracht auf 617.670 q Mehl						
zu K 1.--						K 617.670.--
						K 66,414.529.--

ad d) Mehl aus Deutschland lt. Vertrag vom 28.10. über 100.000 q.

deutsche Bahnfrachten bis zur Grenze	K	514.520.--
österr. Bahnfrachten ab Grenze	K	303.550.--

ad e) Mehl lt. Vertrag vom 20.11.1918 über 330.000 q

deutsche Bahnfrachten bis zur Grenze	K	181.800.--
österr. Bahnfrachten ab Grenze	K	123.000.--
Frachten und Spesen auf Schleppwaren	K	500.000.--

ad d) und e) sind anstatt einer Rücklieferung zum Preise des in Deutschland aus ausländischem Weizen erzeugten Mehles zu bezahlen u. zw. für

69770 q Weizen u. Roggen	zu 94% Ausmahlung	65584q
7400 q Gerste	zu 85% Ausmahlung	6290q
4100 q deutsches Mehl (eine Schleppladung)		4100q
lt. Vertrag v. 28.10. geliefertes Mehl		93200q
" " " 20.11. " "		30000q

zusammen 199174 q zu M 122.-- M 24,298.228.--

hievon umge- ) Bayr. Lebm. M 500.000 zu	178.64	K	893.200.--
rechnet nach ) St. München " 500.000 zu	179.44	K	897.200.--
d. Zahlung an) " " " 750.000 zu	182.75	K	1,370.730.--
Reichsgetr. " 2700.000 zu	185.--	K	4,995.000.--
Stelle " 8000.000 zu	187.90	K	15,032.000.--
" 2400.000 zu 14850000	203.41	K	4,882.000.--
unbezahlter Restbetrag	9449000 zu 205.--	K	19,371.000.--
		K	49,064.000.--



ad f) Mehl aus der Schweiz:

6026 q Mehl f. Wien	Frs. 645.369.60 zu 435.30	K	2,809.656.-
73030 q Mehl	zu Frs. 105.		
zuzügl. 2%	"    2.10		
f. 100 kg	<u>Frs. 107.10</u>	Frs. 7,821.513.-	
hievon umgerechnet			
Frs. 400.000.-		331.67 K	1,326.664.-
"    500.000.-		328.03 K	1,640.169.44
"    1,400.000.-		"    2,300.000.-	449.45 K    6,294.051.46
unbezahlter Restbetrag	Frs. 5,521.513.- z. 450.	"	24,846.809.10
Fracht Buchs-Wien 6026 q	zu 8.77	K	52.848.--
österr. Fracht auf 73030 q	zu 100.-	K	73.030.--
		<u>K</u>	<u>37,043.228.--</u>

ad g) Getreide und Mehl aus den Ländern der Entente:

617200 q Weizen a 328.-		K	202,441.600.--
40900 q Mehl a 440.- ab Triest		K	17,696.000.--
Mehlfracht ab Triest a 8.35 pro q		<u>K</u>	<u>341.515.--</u>
		K	220,779.115.--

Z u s a m m e n s t e l l u n g .

Erfordernis der Lieferungen:

a - c	K	66,414.529.-
d - e	K	49,064.000.-
f	K	37,043.228.-
g	<u>K</u>	<u>220,779.115.-</u>
	<u>K</u>	<u>373,300.872.-</u>

hievon ab:

Erlös für 94380 q Backmehl zu 250.-	K	23,595.000.-
314946 q Griess u. Kochmehl zu K 150.-	K	47,241.900.-
1079790 q Brotmehl a 100.-	<u>K</u>	<u>107,979.000.-</u>
	<u>K</u>	<u>178,815.900.-</u>
Gegen das Erfordernis von	<u>K</u>	<u>373,300.872.-</u>
ergibt sich nach Abzug des Erlöses von	<u>K</u>	<u>178,815.900.-</u>
ein Abgang von	K	194,484.972.-
Hiezu kommen noch zur Deckung des Abganges b. d.		
Zweigstelle Graz f. abgesonderte Auslandskäufe	K	6,000.000.-
des Abganges b. d. Zweigstelle N. Oe. für abgesonder-		
te Auslandskäufe u. zw. bei 150 Wgs. Getreide	K	4,100.000.-
bei 80 " Mehl	K	6,700.000.-
des Abganges der Zweigstelle Bregenz f. Reis	<u>K</u>	<u>300.000.-</u>
Summe des Abganges	<u>K</u>	<u>211,585.000.-</u>

A b s c h n i t t II.

Grundlage für die Errechnung der Mehlpreise für die Zeit vom  
1.IV.1919 bis 15.August 1919.

Was das Verschleissmehl anbelangt, so ist in der folgenden Berechnung bereits eine Erhöhung des Verschleissmehlpriees nämlich K 2.50 statt K 1.50 zu Grunde gelegt.

Unter der Annahme, dass die seinerzeit bestandenen Backmehlpriee von K 2.50 vom Konsum getragen worden wären, wenn die Kriegsgetreideanstalt von der Möglichkeit teures Backmehl abzugeben, grösseren Gebrauch gemacht hätte, kann in der folgenden, auf einem höheren Verschleissmehlpriee basierten Verrechnung noch keine Erhöhung erblickt werden, weil es jederzeit in der Hand der Kriegsgetreideanstalt lag, mehr teures Backmehl zu erzeugen und statt des Verschleissmehles abzugeben, und der Konsument mit diesem höheren Preise der Mehlmquote rechnen konnte.

Weiters wird in der folgenden Berechnung angenommen, dass die von der Entente von Mitte März an zugesagten Zuschübe von 1.500 q Getreide täglich auch tatsächlich einlangen werden und dass die Ausbeutungsmenge 20 Prozent Griess und Backmehl und 70 Prozent Brotmehl beträgt. Die eigene Aufbringung kann als belanglos vernachlässigt werden.

1. Bedarfsberechnung:

Täglicher Bedarf in der Zeit vom 1.April bis 15.August 1919  
15.000 q, d.i. für 137 Tage ..... 2,055.000.q

2. Angenommene Deckung:

Durch Mehl (135000 q) aus den Verträgen mit  
Deutschland in Getreide gerechnet noch zu erhoffen  
schätzungsweise ..... 150.000 q  
durch Zuschub ausländischen Weizens..... 1,905.000 q



3. Gestehungskosten:

a) für deutsches Weizenmehl:

Zum Preise der Ersatzlieferung aus ausländischem Weizen

ab deutschen Mühlenstationen f. 100 kg M	122.-	
deutsche Bahnfracht " " "	3.50	
	<u>M 125.50</u>	
umgerechnet zu 205.- =	K 257.28	
österr. Bahn ab Grenze b. Oberösterr.	" 1.22	K 258.50
Gesamterfordernis für 135.000 mq Mehl=		K 34,898.000.--

b) für ausländischen Weizen bei einer

90%igen Ausmahlung und zum Kaufpreis für 100 kg ab cif Triest von.....	K 300.--	
Hiezu Fracht bis zur Mühlenstation und Sackbeistellung.....	K 15.--	
1% Transportschwund.....	K 3.--	
Zuschlag zur Deckung der Anstaltsregie.....	<u>K 1.--</u>	K 319.--
" Vermahlungskosten einschliesslich der Abfuhr des Getreides und Zufuhr des Mehles zur Bahn.....		K 11.--
" Zuschlag für Mehlfrachten bei einheitlichen Mehlpreisen ab jeder Bahnstation.....	<u>K 1.--</u>	
		K 331.--
Hievon Erlös für 7 1/2 kg Kleie und sonstige ab: Abfälle zu K 40.--.....	<u>K 3.--</u>	
verbleiben Kosten bei 100 kg Weizen		K 328.--
für erzeugte 90 kg Mehl.		

Gesamterfordernis für 1,905.000 mq ..... K 624,840.000.--  
zusammen K 659,738.000.--

4. Errechnung des Gesamterfordernisses und der Mehlpreise.

Bei einer 90%igen Ausmahlung und bei Erzeugung von 20% Griess und Backmehl und 70 Prozent Brotmehl sind zu erzeugen:

aus einer Getreidemenge von 150.000 mq deutschen Getreides

à K 258.50..... 30.000 mq Griess und Backmehl

aus einer Getreidemenge von

1,905.000 mq ausländischen Weizens à 328.-..... 381.000 " " "

411.000 mq Griess und Backmehl

./.

aus einer Getreidemenge von  
 150.000 mq deutschen Getreides  
 à K 258.50 ..... 105.000 mq Brotmehl

aus einer Getreidemenge von  
 1,905,000 mq ausländischen Wei-  
 zens à 328.-..... 1,333,500 mq Brotmehl

1,438.500 mq Brotmehl

es kosten demnach Griess, Backmehl und Brotmehl K 659,738.000.--

hiezuhinzuzusetzen der Verlust aus der Bedarfsdeckung aus  
 der Versorgungsperiode vom 1. November 1918  
 bis 31. März 1919..... K 211,585.000.--

sohin Gesamterfordernis K 871,323.000.--

Wenn dieses Erfordernis vollständig durch Erhöhung der Mehlpri-  
 se gedeckt werden sollte, müssten bei Einhaltung eines Preisverhält-  
 nisses von 250:100 für Griess oder Backmehl und für Brotmehl abge-  
 ben werden:

411.000 mq Griess oder Backmehl zum  
 Preise von K 883.338..... K 363,051.918.--

1,438.500 mq Brotmehl zum Preise von K 353.334 K 508,270.959.--

K 871,322.877.--

Wenn unter Erstellung niedrigerer Abgabepreise und unter Einhal-  
 tung desselben Preisverhältnisses nur ein Teil des Erfordernisses durch  
 Erhöhung der Mehlpriese gedeckt werden sollte, würden sich gegenüber  
 der Gestehungskosten nachbezeichnete Abgänge ergeben:

Bei einem Preise für Griess und Backmehl  
 von K 250.--..... K 102,750.000.--

Bei einem Preise für Brotmehl von K 100.--..... K 143,850.000.--

K 246,600.000.--

sonit Verlust..... K 624,723.000.--

Bei einem Preise von Griess und Backmehl  
 von K 300.--..... K 123,300.000.--

Bei einem Preise für Brotmehl von K 120.--..... K 172,620.000.--

K 295,920.000.--

sonit Verlust..... K 575,403.000.--



Bei einem Preise von Griess und Backmehl von K 350.--.....	K 143,850.000.--
Bei einem Preise für Brotmehl von K 140.--.....	<u>K 201,390.000.--</u>
	K 345,240.000.--
somit Verlust.....	K 526,083.000.--
Bei einem Preise für Griess und Backmehl von K 400.--.....	K 164,400.000.--
Bei einem Preise für Brotmehl von K 160.--.....	<u>K 230,160.000.--</u>
	K 394,560.000.--
somit Verlust.....	K 476,763.000.--
Bei einem Preise für Griess und Backmehl von K 450.--.....	K 184,950.000.--
Bei einem Preise für Brotmehl von K 180.--.....	<u>K 258,930.000.--</u>
	K 443,880.000.--
somit Verlust.....	K 427,443.000.--
Bei einem Preise für Griess und Backmehl von K 400.--.....	K 164,400.000.--
Bei einem Preise für Brotmehl von K 150.--.....	<u>K 215,775.000.--</u>
	K 380,175.000.--
somit Verlust.....	K 491,148.000.--
Bei einem Preise für Griess und Backmehl von K 650.--.....	K 267,150.000.--
Bei einem Preise für Brotmehl von K 260.--.....	<u>K 374,010.000.--</u>
	K 641,160.000.--
somit Verlust.....	K 230,163.000.--
Bei einem Preise für Griess und Backmehl von K 500.--.....	K 205,500.000.--
Bei einem Preise für Brotmehl von K 180.--.....	<u>K 258,930.000.--</u>
	K 464,430.000.--
somit Verlust.....	K 406,893.000.--
Bei einem Preise für Griess und Backmehl von K 700.--.....	K 287,700.000.--
Bei einem Preise für Brotmehl von K 250.--.....	<u>K 359,625.000.--</u>
	K 647,325.000.--
somit Verlust.....	K 223,998.000.--

A b s c h n i t t III.

Grundlage für die Erstellung der Mehlpreise für die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. Dezember 1919. (Somit unter Einbeziehung der neuen Ernte. )

1. Bedarfsberechnung:

Täglicher Bedarf in der Zeit vom:

1. April bis 15. August.....	15.000 mq für 137 Tage=	2,055.000 q
16. August bis 31. Dezember...	13.560 mq für 138 "	= <u>1,871.280 q</u>
	Gesamtbedarf	3,926.280 q

2. Angenommene Deckung:

Durch im Inlande aufzubringendes Getreide.....	1,800.000 q
Durch Zuschub ausländischen Weizens.....	2,150.000 q

3. Gestehungskosten:

a) für inländisches Getreide bei 90%iger Ausmahlung und einem einheitlichen Uebernahmspreis für 100 kg	K 80.--	
.....		
hiez u: Kosten der Aufbringung (Gebühren der Kommissionäre, Spesen staatlicher Organe u. Zweigstellenregie)	K 4.50	
Fracht zur Mühlenstation und Säckespesen.....	K 3.--	
Unkosten der Hauptanstalt.....	K 1.--	K 88.50
hiez u Kosten der Vermahlung, einschliesslich der Abfuhr des Getreides, Zufuhr des Mehles zur Bahn und Transporte		
Schwundvergütung.....		K 11.--
hiez u Zuschlag für Mehlfrachten bei einheitlichen Mehlpreisen ab jeder Bahnstation.....		K 1.--
		<u>K 100.50</u>
hievon ab: Erlös für 7 1/2% Kleie und sonstige Abfälle zu K 1.40.....	K 3.--	
verbleiben Kosten bei 100 kg Getreide .....		K 97.50

für erzeugte 90 kg Mehl.



b) für ausländischen Weizen bei einer 90%igen Ausmahlung und zum Kaufpreise für 100 kg ab Triest von	K 300.-	
.....K 300.-		
hiez u Fracht bis zur Mühlenstation und Säckebeistellung.....K	15.-	
1% Transportschwund.....K	3.-	
Zuschlag zur Deckung der Anstaltsregie...K	1.-	K 319.--
hiez u Vermahlungskosten einschliesslich der Abfuhr des Getreides und Zufuhr des Mehles zur Bahn.....		K 11.--
Zuschlag für Mehlfrachten bei einheitlichen Mehlpreisen ab jeder Bahnstation..		K 1.--
		<u>K 331.--</u>
hievon ab Erlös für 7½ kg Kleie und sonstige Abfälle zu K 40.-.....		K 3.--
verbleiben Kosten bei 100 kg Weizen für erzeugte 90 kg Mehl.		<u>K 328.--</u>

Es ergibt sich somit nachstehende Berechnung:

a) für inländisches Getreide 1,800.000 mq a K 97.50...	K 175,500.000.--
b) für ausländischen Weizen 2,150.000 mq a K 328.--...	<u>K 705,200.000.--</u>
	K 880,700.000.--

4. Errechnung des Gesamterfordernisses und der Mehlpreise:

Bei einer 90%igen Ausmahlung und bei Erzeugung von 20% Griess und Backmehl und 70% Brotmehl sind zu erzeugen:

aus einer Getreidemenge von 1,800.000 q inländischen Getreides a K 97.50.....	360.000q	Griess und Bachmehl
aus einer Getreidemenge von 2,150.000 q ausländischen Weizens K 328.--.....	<u>430.000"</u>	" " "
	790.000q	Griess und Backmehl

aus einer Getreidemenge von 1,800.000 q inländischen Getreides a K 97.50....1,260.000 q Brotmehl,

aus einer Getreidemenge von 2,150.000 q ausländischen Weizens a K 328.--....1,505.000 q "

2,765.000 q Brotmehl.

Griess, Backmehl und Brotmehl kosten zusammen... K 880,700.000.--

hiez u Verlust aus der Bedarfsdeckung bis 31.März 1919, einschliesslich der Verluste für die Zweigstellen Wien und Graz..... K 211,585.000.--

sodass ein Gesamterfordernis von..... K 1,092,285.000.--

zu decken ist.

./.

Wenn dieses Erfordernis vollständig durch Erhöhung der Preise gedeckt werden sollte, so müssten bei Einhaltung eines Preisverhältnisses von 250:100 für Griess oder Backmehl und Brotmehl abgegeben werden:

790.000 q Griess oder Backmehl zum Preise von K 576.095 = K 455,115.050.-  
 2,765.000 q Brotmehl zum Preise von K 230.438.----- K 637,161.070.-  
K 1,092.276.120.-

Wenn unter Erstellung niedrigerer Abgabepreise und unter Einhaltung des Preisverhältnisses von 250:100 für Griess oder Backmehl und für Brotmehl nur ein Teil des Erfordernisses gedeckt werden sollte, so ergeben sich nachbezeichnete Abgänge:

Bei einem Preis für Griess und Backmehl von K 250.-	K 197,500.000.-
" " " " Brotmehl von K 100.- .....	<u>K 276,500.000.-</u>
	K 474,000.000.-
somit Verlust.....	K 618,285.000.-
" " " " Griess und Backmehl von K 300.-	K 237,000.000.-
" " " " Brotmehl von K 120.-,.....	<u>K 331,800.000.-</u>
	K 568,800.000.-
somit Verlust.....	K 523,485.000.-
" " " " Griess und Backmehl von 350 K	K 276,500.000.-
" " " " Brotmehl von K 140.-.....	<u>K 387,100.000.-</u>
	K 663,600.000.-
somit Verlust.....	K 428,685.000.-
" " " " Griess und Backmehl von K 400.-... K 316,000.000.-	
" " " " Brotmehl von K 160.-..... K 442,400.000.-	
	K 758,400.000.-
somit Verlust.....	K 333,885.000.-
" " " " Griess und Backmehl von K 450.--.. K 355,500.000.-	
" " " " Brotmehl von K 180.-..... K 497,700.000.-	
	K 853,200.000.-
somit Verlust.....	K 239,085.000.-



Bei einem Preise für Griess und Backmehl von K 400.--	K 316,000.000.--
" " " " Brotmehl von K 150.--.....	<u>K 414,750.000.--</u>
	K 730,750.000.--
somit Verlust.....	K 361,535.000.--

" " " " Griess und Backmehl von K 500.--	K 395,000.000.--
" " " " Brotmehl von K 180.--.....	<u>K 497,700.000.--</u>
	K 892,700.000.--
somit Verlust.....	K 199,585.000.--

Im Falle der Vertrag vom 20. November 1918 über Mehllieferungen aus Deutschland erfüllt wird, würde sich der Verlust um K 14,302.000.-- ermässigen.

Die Ententekommission hat andere Preise als der obigen Berechnung zugrunde gelegt wurden, trotz wiederholten Verlangens nicht bekanntgegeben. Es war daher notwendig, die Berechnung auf Grund der bisher bekannten Preise zu erstellen.

In der letzten Zeit haben sich allerdings die Frachtraten um die Getreidepreise im Auslande wesentlich ermässigt, so dass eigentlich nicht mehr mit einem Preise von K 300.-- gerechnet werden könnte; dies um so weniger, wenn wir tatsächlich in die Lage kommen werden, argentinisches Getreide einzukaufen, welches bedeutend billiger zu stehen kommt, oder wenn wir durch die Aufhebung der Blockade anderweitig ausländisches Getreide beschaffen können. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass sich seit Jänner dieses Jahres unsere Devisen bedeutend verschlechtert hat, dass wir daher für das Getreide, selbst wenn es billiger zu stehen kommt, mehr Zahlungsmittel aufwenden müssen und dass heute noch nicht abzusehen ist, wie sich die valutarischen Verhältnisse bis zum Ablaufe dieses Wirtschaftsjahres stellen werden. Italien hat uns beispielsweise den Preis des Mehles mit 162 Lire bekanntgegeben. Wenn der Lire

mit 3 Kronen berechnet wird, käme dieses Mehl schon jetzt bedeutend höher zu stehen, als in obiger Berechnung kalkuliert wurde. Sicher ist, dass das ausländische Getreide und die ausländischen Mahlprodukte höher zu bezahlen sein werden, als die inländischen Erzeugnisse.

Im Uebrigen sei bemerkt, dass die obigen Ansätze nur schätzungsweise ermittelt wurden, weil die tatsächliche Feststellung der Getreideeinfuhr bis 15. August im jetzigen Zeitpunkte nicht möglich ist.

-----  
A n t r a g  
-----

des Staatsamtes für Volksernährung.

- 1.) Der Preisberechnung ist die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1919 zugrunde zu legen-
- 2.) Für diese Zeit ist ein Durchschnittspreis von K 400 für Gries und Backmehl und von K 150 für Brotmehl festzusetzen-
- 3.) Der aus dieser Preisfestsetzung sich ergebende Abgang von K 361,535,000.- wäre von der Finanzverwaltung aufzubringen.

Wien, im März 1919.



Auszug für den Vortrag im  
Kabinettsrate.

Gegenstand :

Die prov. steiern. Landesversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. I. 1919 ein Gesetz, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme von Graz, betr. Bauerleichterungen für Kleinhäuser beschlossen und den Landesrat beauftragt, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen und gleichzeitig den Landesrat ermächtigt, über Wunsch des Staatsrates an dem Gesetze unwesentliche Abänderungen vorzunehmen.

Sachverhalt:

Die Schaffung einer modernen Bauordnung durch welche die in zahlreichen Bestimmungen/veraltete Bauordnung/stimmungen/für das Land Steiermark ersetzt werden würde, ist vor Klärung der gesamten polit. Verhältnisse nicht möglich. Das vorstehende Gesetz, welches sich mit Rücksicht auf die Autonomie der Stadt Graz nur auf das Land Steiermark beschränkt, bezweckt nun, mindestens vorläufig die Errichtung von Kleinhäusern, wodurch der große Mangel insb. an Arbeiter- und Kleinwohnungen beseitigt werden soll, zu ermöglichen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind entsprechend, so daß demselben seitens der Staatsregierung zugestimmt werden könnte, bzw. gegen dasselbe keine Vorstellung im Grunde des § 14, Abs. 1 des Ges. v. 14. III. 1919, St. G. Bl. Nr. 179 über die Volksvertretung zu erheben wäre. Nur bei drei Punkten wäre dem Landesrate mit Rücksicht auf die beschlossene Ermächtigung desselben unwesentliche Abänderungen vorzunehmen eine Abänderung vorzuschlagen u. zw.:

1. Im § 5 wäre an Stelle des Höchstausmaßes von 5'4 m für die Zimmertiefe eine solche von 5 m anzunehmen, da nach statischen Berechnungen für eine Stabilität des im Gesetze vorgeschlagene Kleinhäuser bei einer Zimmertiefe von 5'40 m keine unbedingte Sicherheit gewährt erscheint und auch bei solchen Häusern ein Bedürfnis nach einer größeren Zimmertiefe nicht vorliegen dürfte.
2. Im § 13 4. Abs. wäre statt Baubehörde I. Instanz, Baubehörden zu setzen, da auch die Baubehörden höherer Instanz an die vom Landesrate auf Grund des Bestimmungen dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen gebunden sein sollten.
3. Im § 16 wäre mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Neuregelung der Staatsämter der Vollzug dieses Gesetzes dem Staatsamte f. Handel und Gewerbe, Ind. u. Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern zu übertragen. Bei dieser Gelegenheit dürfte es sich weiters auch empfehlen einige kleine unwesentliche Veränderungen im Texte des Gesetzes, welche eine klarere Textierung bezwecken dem Landesrate vorzuschlagen, und welche keiner weiteren Erörterung bedürfen.



## Beschluß:

Der Landesrat in Graz ist im Wege der Landesregierung zu verständigen, daß gegen das von der prov. Landesversammlung des Landes Steiermark in ihrer 9. Sitzung am 28. Jänner 1919, beschlossene Gesetz wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landhauptstadt Graz, worin Vorschriften über den Bau von Kleinhausern erlassen werden, zwar keine Vorstellungen im Grunde des § 14 Abs. 1 des Ges. v. 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179 über die Volksvertretung erhoben wird, daß aber mit Rücksicht auf die beschlossene Ermächtigung des Landesrates über Wunsch des Staatsrates unwesentliche Abänderungen vorzunehmen, die vorstehenden Abänderungen bzw. Erwägungen empfohlen werden.



*MM 54*

B e g r ü n d u n g

hte

ärz  
und  
it  
en

*ad Art 4 f 6): Kal. Kal. 56. Art. 31.  
3*

G e g e n s t a n d :

Gesetzentwurf über die Aufhebung und  
Ablösung der Jagdrechte auf fremdem  
Grund und Boden.

*ad 8.)*

A n t r a g

des deutsch-österr. Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft

auf Einbringung dieses Gesetzentwurfes in sämtlichen Landesversammlungen  
mit Ausnahme in jener des Landes Salzburg, welche das Gesetz bereits  
beschlossen hat.



000037

53

(§ 2, Absatz 1) werden mit Geld abgelöst.  
Kommt zwischen dem Berechtigten und dem  
Verpflichteten kein Übereinkommen zustande, so ist

rech-  
mei-



000038

*pag. 1-5*

54

55

# Gesetz

vom . . . . .

über

## die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

Die Landesversammlung des Landes . . . . . hat beschlossen:

### § 1.

Alle Jagdrechte (Jagdrechtsvorbehalte) auf fremdem Grund und Boden, gleichviel auf welchem Titel sie beruhen, und ob sie im öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben oder abgelöst. Neue Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden können nicht mehr begründet werden.

Auf die Rechte aus Jagdpachtverträgen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

### § 2.

Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden sind ohne Entschädigung aufzuheben, sofern der bisherige Jagdberechtigte nicht nachweist, daß das Jagdrecht gegen ein dem Grundeigentümer geleistetes Entgelt erworben wurde.

*Der Staatsrat*

Der ~~Staatsrat~~ kann ausnahmsweise auch ohne den im Absätze 1 bezeichneten Nachweis die entgeltliche Ablösung bewilligen, wenn die belastete Liegenschaft Staatsgut ist.

### § 3.

Nachweisbar entgeltlich erworbene Jagdrechte (§ 2, Absatz 1) werden mit Geld abgelöst.

Kommt zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten kein Übereinkommen zustande, so ist



der Ablösungsbetrag in nachstehender Weise zu berechnen:

Es wird festgestellt, welcher durchschnittliche Jahrespachtzins sich für 1 Hektar nach den letzten vor dem 1. Jänner 1915 abgeschlossenen Pachtverträgen über sämtliche Gemeindejagden des Gerichtsbezirkes ergibt. Dieser Durchschnittspachtzins multipliziert mit der Anzahl der Hektare des mit dem Jagdrecht belasteten Grundstückes ergibt den Jahreswert des Jagdrechtes, das 25fache hiervon den Ablösungsbetrag.

Hat das Jagdrecht vereinbarungsgemäß nicht mehr 25 Jahre zu dauern, so bildet mangels anderer Vereinbarung der Jahreswert multipliziert mit der Anzahl der Jahre, für welche das Jagdrecht noch zu bestehen hätte, den Ablösungsbetrag.

#### § 4.

Der Ablösungsbetrag ist vom Eigentümer des entlasteten Grundes in 25 gleichen Raten am 1. Juli jedes Jahres zu bezahlen. Doch steht es dem Verpflichteten frei, den ganzen Ablösungsbetrag oder mehrere Jahresraten auf einmal zu entrichten.

Für den jeweils noch unberichtigten Kapitalrest sind 4 Prozent Jahreszinsen zu entrichten.

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

#### § 5.

Die Aufhebung oder Ablösung des Jagdrechtes wird mit dem ersten Tage des auf die Zustellung des Aufhebungs- oder Ablösungserkenntnisses folgenden Kalendermonats wirksam. Mit diesem Tage geht das Jagdrecht auf den Eigentümer des belasteten Grundes über.

Die erste Rate des Ablösungsbetrages wird an dem auf die Zustellung des Erkenntnisses nächstfolgenden 1. Juli fällig.

Die näheren Vorschriften über die infolge der Aufhebung oder Ablösung eintretenden Veränderungen im Umfange der Gemeinde- und Eigenjagdgebiete werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

#### § 6.

Die Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages samt Zinsen haftet auf dem Grundbuchs-körper, zu welchem der von dem fremden Jagdrechte befreite Grund gehört. Im Falle einer Zwangsversteigerung hat der Ersteher diese Last außer dem Falle des § 150 der Exekutionsordnung ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, wenn das Jagdrecht im Zuge des Verfahrens nach dem kaiserlichen Patente vom

5. Juli 1863, R. G. Bl. Nr. 130, durch Erkenntnis oder durch von der Behörde genehmigten Vergleich begründet wurde. In diesem Falle genießt ferner der Ablösungsbetrag hinsichtlich der einzelnen Jahresraten und Zinsbeträge dieselben gesetzlichen Vorrechte wie die Grundsteuer.

#### § 7.

Zur Durchführung der Aufhebung oder Ablösung ist in erster Instanz die politische Bezirksbehörde berufen, in deren Sprengel das belastete Grundstück liegt. Erstreckt sich ein Grundstück, welches einem Eigentümer gehört und mit dem Jagdrecht einer Person belastet ist, über mehrere politische Bezirke, so ist die Bezirksbehörde zuständig, in deren Sprengel der größere Teil des Grundstückes liegt.

#### § 8.

Gegen Entscheidungen der Bezirksbehörde steht die Berufung an die Landesregierung offen. Sie ist binnen 14 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen. Die Entscheidung der Landesregierung ist endgültig.

#### § 9.

Jeder, dem ein Jagdrecht (§ 1) zusteht, hat bei sonstigem Verluste des Anspruches auf Entschädigung (§ 3) binnen zwei Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die mit seinen Jagdrechten belasteten Grundparzellen unter Angabe des Eigentümers und der Grundbuchsbezeichnung bei der politischen Bezirksbehörde (§ 7) anzumelden. Diese Frist kann von der politischen Bezirksbehörde erstreckt werden.

Der Berechtigte hat ferner den Rechtsgrund seines Jagdrechtes sowie gegebenenfalls die Entgeltlichkeit der Erwerbung (§ 2) nachzuweisen.

Nach Ablauf obiger Frist ist sogleich das Verfahren zur Aufhebung oder Ablösung der angemeldeten Jagdrechte einzuleiten und ein Verzeichnis dieser Rechte in den Gemeinden, in deren Gebiet die belasteten Grundstücke liegen, mit der Aufforderung kundzumachen, nicht angemeldete Jagdrechte binnen Monatsfrist der Bezirksbehörde anzuzeigen.

Außerdem hat die politische Bezirksbehörde von Amts wegen dafür zu sorgen, daß alle Jagdrechte (§ 1) aufgehoben oder abgelöst werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 10.

Wird der Bestand eines Jagdrechtes, dessen Ablösung der Berechtigte begehrt, vom Eigentümer des belasteten Grundstückes ganz oder teilweise bestritten, so hat die politische Bezirksbehörde den Berechtigten aufzufordern, binnen einem Monate zur Anerkennung seines Jagdrechtes den ordentlichen Rechtsweg zu betreten und die Einbringung der Klage nachzuweisen, widrigens das Recht zur Klage erloschen und die Freiheit des Grundstückes von dem strittigen Jagdrechte anzunehmen ist. Die Frist kann von der politischen Bezirksbehörde erstreckt werden.

§ 11.

Wenn der Vorbehalt des Jagdrechtes als ein mit dem Eigentum eines unbeweglichen Gutes verbundenes Recht bücherlich eingetragen ist, ist das Grundbuchsgericht von der Einleitung des Verfahrens zu verständigen und die Anordnung zu treffen, daß der Ablösungsbetrag und die Zinsen bei diesem Gerichte zu erlegen sind. Das Gericht hat die Einleitung des Verfahrens im Grundbuche anzumerken und bei Ausfolgung der erlegten Beträge die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 142, finden sinngemäß Anwendung.

§ 12.

Auf Grund des rechtskräftigen Aufhebungs- oder Ablösungserkenntnisses ist auf Ersuchen der politischen Bezirksbehörde bei dem Grundbuchsgericht, zu welchem das entlastete Grundstück gehört, das Pfandrecht für den Ablösungsbetrag, samt Zinsen, und zwar wenn das Jagdrecht verbüchert war, in dessen Rang einzuverleiben. Hierbei ist insbesondere auch die Höhe der Jahresraten und die Dauer der Tilgungsperioden anzugeben. Ist das Jagdrecht im Zuge des Verfahrens nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, durch Erkenntnis oder durch von der Behörde genehmigten Vergleich begründet worden, so ist beizufügen, daß der Ablösungsbetrag hinsichtlich Jahresraten und Zinsen dieselben gesetzlichen Vorrechte wie Grundsteuer genießt.

§ 13.

Die aufgehobenen oder abgelösten Jagdrechte sind auf Ersuchen der politischen Bezirksbehörden nach Rechtskraft des Erkenntnisses im Grundbuche von Amtes wegen zu löschen.

§ 14.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Jänner

1919, St. G. Bl. Nr. 43, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern oder vom Staate verwalteten Fondsgütern nicht berührt.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Kalendermonats in Wirksamkeit.

Mit seiner Durchführung sind die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen betraut.



## B e g r ü n d u n g

des Gesetzentwurfes über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden.

Obwohl bereits der § 1 des Kaiserl. Patentbes vom 7. März 1849, R.G.B.Nr. 145 bestimmt, dass das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden aufgehoben ist, sind doch einerseits im Laufe der Zeit mehrfach solche Rechte neu begründet worden, andererseits wurden die vorgenannten Bestimmungen des Kaiserl. Patentbes nicht immer vollständig durchgeführt. So besteht denn heute in den Alpenländern eine Fülle von Jagdrechten auf fremden Grund und Boden, welche sich auf verschiedenartige Rechtstitel gründen.

Eines der bedeutendsten Jagdrechte auf fremden Grund und Boden war das des Kaisers von Österreich auf dem staatlichen Forstbesitze im oberösterreichischen, steiermärkischen und salzburgischen Salzkammergute, sowie auf den Staatsforsten in Neuberg und Mariazell, über deren Aufhebung bereits ein gesondertes Gesetz ausgearbeitet und von der provisorischen Nationalversammlung beschlossen worden ist.

Die überwiegende Mehrheit der übrigen Jagdrechte auf fremden Grund und Boden beruht auf Erkenntnissen, welche im Verfahren nach dem Kaiserl. Patente vom 5. Juli 1863, R.G.B.Nr. 130, bei der Ablösung und Regulierung der Holz-Weide- und Forstproduktenbezugsrechte erflossen sind. In der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. März 1859 wurde ausdrücklich gestattet, dass Besitzer servitutspflichtiger Wälder, welche behufs Ablösung der darauf haftenden Grundlasten einen Teil derselben den Bezugsberechtigten ins Eigentum abtreten, sich die Ausübung des Jagdrechtes auf diesen Teile auf immerwährende Zeiten vorbehalten dürfen, falls sie nach § 5 des Jagdpatentes auf dem abzutretenden Waldkomplexe eigenjagdberechtigt waren. Von dieser Ermächtigung wurde in der Folge in den mei-



sten Fällen Gebrauch gemacht. Die Jagdberechtigten aus diesem Titel sind vorallem der Staat, Religionsfonde und grössere klösterliche und weltliche Grundbesitzer.

Ausserdem wurde nicht selten bei der freien Veräusserung von Liegenschaften das Jagdrecht vorbehalten oder es wurde, sogar das Jagdrecht auf bäuerlichen Eigenjagdgebieten ohne Erwerbung des Grundes angekauft. Auch bei Vermarkungen und Grenzregulierungen wurde in einigen Fällen / a.B. im Zillertal / durch Konzessionen hinsichtlich des Grenzverlaufes das Jagdrecht auf grösseren bäuerlichen Besitzungen, namentlich Alpen, vom Eigentume des Grundes abgetrennt.

In einigen Gegenden Tirols bestehen überdies Jagdrechtvorbehalte bäuerlicher Besitzer auf Staatsbesitz, welche sich auf Privilegien stützen, deren Ursprung oft bis ins Mittelalter zurückreicht.

Zur Beurteilung des Umfanges dieser Jagdrechte stehen dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft derzeit ausreichende statistische Daten nur aus den Ländern Steiermark und Salzburg zur Verfügung, welche aber immerhin einen Überblick über den Umfang und die Bedeutung dieser Rechte ermöglichen.

Im Gebiete des früheren Herzogtumes Steiermarks bestehen Jagdrechtvorbehalte auf insgesamt 99.405 ha, von denen die Belastung bei 39.094 ha auf Erkenntnissen nach den kaiserl. Patente vom Jahre 1853 und bei 60.311 ha auf anderen Rechtstiteln beruht. Die belasteten Grundstücke liegen in 17 Gerichtsbezirken.

In Lande Salzburg sind etwa 44.000 ha mit Jagdrechten nur zu Gunsten der Staatsforste belastet, die mit ganz geringen Ausnahmen in Servitutenablösungsverfahren entstanden sind.

Zieht man den Umfang der belasteten Fläche in diesen beiden Ländern in Betracht, so ist es wohl klar, dass seit langer Zeit die Befreiung des Bodens von diesen Lasten eine der wichtigsten Forderungen der ländlichen Bevölkerung war, und dass es an Versuchen zur Lösung dieser Frage im Wege der Landesgesetzgebung nicht gefehlt hat. Vom Landtage des Herzogtumes Steiermark wurde in

der Sitzung vom 4. Jänner 1904 ein Gesetzentwurf über die Ablösung der anlässlich des Verfahrens nach dem Kaiserl. Patente vom 5. Juli 1853, R.G.B.Nr.130, vorbehaltenen Jagdrechte auf fremden Grund und Boden beschlossen, der aber aus nicht näher zu erörternden Gründen die Sanktion des Kaisers nicht erhielt. Ein gleiches Schicksal hatte ein vom Landtage des Herzogtumes Salzburg vom 30. Oktober 1908 beschlossener Gesetzentwurf.

Infolge der geänderten Verhältnisse besteht nun kein Hindernis mehr, die so oft geäußerten Forderungen der ländlichen Bevölkerung der Alpenländer im Wege der Gesetzgebung zu erfüllen und den heimatlichen Grund und Boden von den letzten Grundlasten zu befreien.

Was den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes anbelangt ging das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft von dem Grundsätze aus, dass alle fremden Jagdrechte ohne Entgelt aufzuheben seien, welche der Berechtigte nicht nachweisbar entgeltlich erworben hat. Die Ablösung aller übrigen Jagdrechte auf fremden Grund und Boden soll vor allem für den meist bäuerlichen Besitzer der belasteten Grundstücke billig sein und möglichst rasche durchgeführt werden können. Aus diesen Gründen wurde auch eine einfache Ermittlung des Ablösungskapitales gewählt, und von jeder Wertermittlung des Jagdrechtes durch Sachverständigenbefund Abstand genommen. Die Bestimmung über die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Bewilligung der entgeltlichen Ablösung bei sonst aufzuhebenden Jagdrechten wurde im Interesse einzelner kleiner Gemeinden in Tirol in den Entwurf aufgenommen.

Auf Grund dieses Gesetzes dürfte nun die Ablösung und Aufhebung der gesamten Jagdrechte auf fremden Grund und Boden vollständig und rasch durchgeführt werden können.



Für den Kabinettsrat.

ad 9.)

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft bittet um die Ermächtigung, den beiliegenden Gesetzwurf in den Landesversammlungen als Regierungsvorlage einbringen zu dürfen.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Ablösung, Neuregulierung und Sicherung der auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte.

## I. Hauptstück.

### I. Abschnitt.

Ablösung und Neuregulierung. Allgemeines.

#### § 1.

(1) Die nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte auf fremden Grund und Boden sind abzulösen, soweit sie nicht seither durch ein Erkenntnis der Grundlastenbehörde oder durch einen von ihr genehmigten Vergleich aufgehoben wurden. Ist die Ablösung nicht zulässig (§ 2), so tritt an ihre Stelle die Neuregulierung.

(2) Die im ersten Absatz bezeichneten Nutzungsrechte können nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden. Nöthigenfalls sind Vorkehrungen zu ihrer Sicherung zu treffen.

#### § 2.

Die Ablösung ist nur zulässig, wenn dadurch weder der gegenwärtige und zukünftige Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes, noch allgemeine Interessen der Landeskultur gefährdet werden.



Entwurf.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Ablösung, Neueregulierung und Sicherung der auf Grund des  
Kaiserlichen Patentex vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130,  
regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte.

## I. Hauptstück.

### I. Abschnitt.

Ablösung und Neueregulierung. All-  
gemeines.

#### § 1.

(1) Die nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte auf fremden Grund und Boden sind abzulösen, soweit sie nicht seither durch ein Erkenntnis der Grundlastenbehörde oder durch einen von ihr genehmigten Vergleich aufgehoben wurden. Ist die Ablösung nicht zulässig (§ 2), so tritt an ihre Stelle die Neueregulierung.

(2) Die im ersten Absatz bezeichneten Nutzungsrechte können nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden. Nötigenfalls sind Vorkehrungen zu ihrer Sicherung zu treffen.

#### § 2.

Die Ablösung ist nur zulässig, wenn dadurch weder der gegenwärtige und zukünftige Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes, noch allgemeine Interessen der Landeskultur gefährdet werden.



§ 3.

Die Ablösung hat entweder

- a) durch Abtretung von Grund und Boden oder
- b) durch Zahlung eines Ablösungsbetrages seitens des Verpflichteten zu erfolgen.

§ 4.

(1) Die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden hat derart zu erfolgen, daß der an das berechnete Gut fallende Grund und Boden bei ordentlicher Bewirtschaftung die nachhaltige Befriedigung jener Rechte gewährleistet, deren Ausübung für den ungeschädigten Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes notwendig ist.

(2) Übersteigen die urkundlich gewährleisteten Rechte den Gutsbedarf des berechtigten Gutes, so kann für den den Gutsbedarf übersteigenden Teil eine zwischen den Beteiligten vereinbarte Ablösung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages genehmigt werden.

§ 5.

Die Ablösung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages darf nur dann und insoweit eintreten,

1. als das belastete Grundstück nach seinem gegenwärtigen, auf kein Verschulden des Verpflichteten zurückzuführenden Kulturzustande auch bei nachhaltiger Bewirtschaftung dauernd außerstande ist, die Bezüge zu decken,

2. als das berechnete Gut als Betriebsstätte zu bestehen aufgehört hat oder dem landwirtschaftlichen Betriebe dauernd entzogen wird,

3. als die abzulösenden Rechte für den ungeschädigten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des berechtigten Gutes dauernd entbehrlich sind (§ 4),

4. als die abzulösenden Rechte durch die Beschaffung von dauerndem Ersatz entweder aus dem Ablösungsbetrag oder aus sonstigen dauernden Vorkehrungen des Verpflichteten ihre Notwendigkeit verlieren.

§ 6.

Neugangsrechte (§ 1), welche nach den §§ 2 bis 5 weder durch Abtretung von Grund und Boden noch durch Zahlung eines Ablösungsbetrages abgelöst werden, sind einer Neuregulierung zu unterziehen, sofern eine solche nicht schon nach dem Landesgesetze vom . . . . . durchgeführt wurde. Entfallen infolge späterer Änderung der Verhältnisse die der Ablösung entgegenstehenden Hindernisse (§ 2), so sind die neuregulierten Rechte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nachträglich abzulösen.

## § 7.

Die Grundlage für die Ablösung und die Neueregulierung bildet die Feststellung des Ausmaßes der Nutzungsrechte und der allfälligen Gegenleistungen in den nach dem Kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, N. G. Bl. Nr. 130, beziehungsweise dem Landesgesetze vom . . . genehmigten Vergleich und rechtskräftigen Erkenntnissen.

## II. Abschnitt.

Die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden.

## § 8.

(1) Bei der Ablösung von Rechten durch Abtretung von Grund und Boden ist durch die Sachverständigen ein solches Grundstück aus dem Besitze des Verpflichteten auszuwählen, das bei ordentlicher Bewirtschaftung die nachhaltige Bedeckung der abzulösenden Nutzungsrechte gewährleistet. Doch muß das abgetretene Grundstück jene Bodenbeschaffenheit — bei Wald auch jene Holzbestände — aufweisen, die es bei ordentlicher Bewirtschaftung dauernd befähigt, die Nutzungen nach Menge und Güte in vollem Umfange zu tragen.

(2) Das Grundstück ist mit tüchtigster Bedachtnahme auf die Arrondierung des Grundbesitzes der Beteiligten auszuwählen. Auch soll eine zweckentsprechende Bewirtschaftung des dem Verpflichteten verbleibenden Restgutes möglich bleiben. Ist dies nicht der Fall, so kann der Verpflichtete die Einlösung seines verbleibenden Restgutes verlangen.

(3) Sind auf dem Ablösungsgrundstücke Holz- und Weidenutzungen möglich, welche das urkundlich festgesetzte Maß der Nutzungsrechte übersteigen, so gebührt dem Verpflichteten eine Geldentschädigung, welche die Hälfte des Wertes der abgelösten Rechte nicht übersteigen soll, es sei denn, daß der Berechtigte, beziehungsweise die Mehrheit der Berechtigten einer höheren Geldausgleichung zustimmen.

(4) Zur Zeit der Abtretung schlagreife Holzbestände, die zur nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Grundstückes nicht erforderlich sind, können dem Verpflichteten zur Nutzung überlassen werden.

(5) Die Geldausgleichungen sind von Sachverständigen nach den in den letzten zehn Jahren üblichen normalen Lokalpreisen zu bestimmen, wobei der Zinsfuß unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit festzusetzen ist.

(6) In den Urkunden festgelegte Gegenleistungen sind in allen Fällen in Geld abzulösen, wobei der Jahreswert mit 4 Prozent zu kapitalisieren ist.

(7) Der Ausgleichsbetrag ist drei Monate nach Rechtskraft der Ablösungsurkunde fällig und allenfalls samt gesetzlichen Zinsen vom Fälligkeitstage bei der Agrarbehörde binnen einer von dieser nach Maßgabe der Verhältnisse zu bestimmenden Frist zu erlegen. Die Agrarbehörde hat ferner zu entscheiden, ob auf den Ausgleichsbetrag die Bestimmungen des § 15, Absatz 2 und 3, Anwendung finden oder ob er den hierauf gemiesenen Interessenten — soweit hierdurch nicht die Rechte dritter Personen gefährdet erscheinen — unter Beobachtung der Anordnung des § 15, letzter Absatz, auszufolgen sei.

#### § 9.

(1) Bei Ablösung von Weiderechten durch Abtretung von Grund und Boden ist in erster Linie die Abtretung von geeigneter reiner Weidefläche in Betracht zu ziehen. In zweiter Linie kann auch Waldboden, Waldweide oder bestockte Weide oder Alpe abgetreten werden, insbesondere dann, wenn bei Durchführung von Rodungen, die nach den Bestimmungen des Reichsforstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250, zulässig sein müssen, geeigneter Weideboden durch Trennung des Waldes von der Weide gewonnen werden kann.

(2) Das bei solchen Rodungen gewonnene Holz hat dem Verpflichteten zu verbleiben.

#### § 10.

(1) Die auf dem verpflichteten Gute haftenden Hypothekarrechte erlöschen bezüglich des als Entgelt der Ablösung abzutretenden Grundes.

(2) Die abgetretenen Grundstücke können nur mit jenen Grundlasten im Ablösungsverfahren belastet werden, welche ihrer Natur nach auf dem abzutretenden Grunde haften bleiben oder aus Rücksichten der Bewirtschaftung des verpflichteten Gutes oder der berechtigten Güter neu eingeräumt werden müssen.

#### § 11.

Die Abtretung von Grund und Boden hat in der Regel ungeteilt an die Gesamtheit der Berechtigten stattzufinden. Für diese Gemeinschaftsbesitze haben die Landesgesetze vom . . . . .

. . . . . über die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte Anwendung zu finden.

§ 12.

(1) Der zur Ablösung abgetretene Grund und Boden bildet einen untrennbaren Bestandteil der berechtigten Piegenschaft und ist als solcher im öffentlichen Buch besonders zu bezeichnen.

(2) Bei entstehenden Agrargemeinschaften ist gemäß den Bestimmungen des L. R. U. G. vom Lokalkommissär im Grundbuch die Erächtlichmachung der Bindung der Anteilrechte zu veranlassen.

(3) Das Abfindungsgrundstück muß so bewirtschaftet werden, daß die Deckung der abgelösten Rechte aus dem Ertrag des Grundstückes gesichert bleibt. Zu diesem Zweck hat die Agrarbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen.

§ 13.

(1) In allen Fällen einer Abtretung von Grund und Boden an eine Gesamtheit von Berechtigten (§ 11), sowie einer Neueregulierung der Servitutrechte einer solchen Gesamtheit haben die Berechtigten für ihre Vertretung nach außen, sowie für die Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten innerhalb der Gesamtheit vorzuzorgen.

(2) Im ersten Fall ist daher behufs Anstellung eines Statutes zur Regelung der künftigen Vertretung das Regulierungsverfahren nach den Gesetzen vom . . . . . und vom . . . . . von Amts wegen einzuleiten und ist im zweiten Fall sinngemäß vorzugehen.

III. Abschnitt.

Ablösung in Geld.

§ 14.

(1) Findet die Ablösung in Geld statt, so ist, falls kein Übereinkommen der Parteien über den Ablösungsbetrag zustande kommt, derselbe von den Sachverständigen nach den in den letzten zehn Jahren üblichen normalen Lokalpreisen zu bestimmen, wobei der Zinsfuß unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit festzusetzen ist.

(2) Ein Übereinkommen der Beteiligten über den Ablösungsbetrag unterliegt der agrarbehördlichen Genehmigung, welche versagt werden kann, wenn nach dem Ausspruch der Sachverständigen der Ablösungsbetrag derart niedrig wäre, daß dies einer Verschleuderung der Rechte gleichkäme.

(1) Die Ablösungsbeträge sind binnen dreier Monate nach Rechtskraft der Ablösungsurkunde bei der Agrarbehörde zu erlegen.

(2) Die Agrarbehörde hat die Ablösungsbeträge in Staatspapieren oder in pupillarlicheren Wertpapieren des Staates oder Landes anzulegen und in der Landeshauptkasse zu deponieren. Den Eigentümern steht nur der Zinsenbezug zu. Die gänzliche, teilweise oder je nach der beabsichtigten Verwendung auch ratenweise Hebung des Kapitals kann von der Agrarbehörde über Ansuchen bewilligt werden, und zwar:

1. Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 5, Punkt 2 und 3:

- a) zum Zukauf von Grundstücken für das berechnete Gut;
- b) zur Durchführung von Verbesserungen des berechtigten Gutes;
- c) zur Auszahlung von Erbfindungen an die Geschwister des Übernehmers des berechtigten Gutes;
- d) zur Tilgung von zur Zeit des Anfalles des Ablösungsbetrages bereits auf dem berechtigten Gute lastenden Hypothekenschulden;
- e) zu Anschaffungen aller Art dauernden Charakters, wenn dadurch der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes erleichtert, verbessert oder ertragreicher gemacht wird.

2. Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 5, Punkt 1 und 4, aber ausschließlich nur

- a) zum Zukauf von Grundstücken, welche demselben Zwecke dienen wie das abgelöste Recht. In diesem Falle sind diese Grundstücke als untrennbare Bestandteile des berechtigten Gutes im Grundbuche zu bezeichnen;
- b) zur ordentlichen, von der Behörde zu überwachenden Durchführung von Meliorationen auf dem berechtigten Gute, welche den Verlust der abgelösten Rechte zu ersetzen geeignet sind;
- c) zur Beschaffung eines sonstigen, dauernden Ersatzes für das abgelöste Recht.

(3) Bei Ausfolgung von Ablösungskapitalien sind in jedem Falle die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren und hat insbesondere die auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 20. Juli 1859 erlassene Ministerialverordnung vom 28. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 142, sinngemäß Anwendung zu finden. Die Agrarbehörde hat daher vorerst die Zustimmung des zuständigen Realgerichtes einzuholen und die Ausfolgung erst nach Maßgabe des bezüglichlichen rechtskräftigen Bescheides des Realgerichtes zu bewilligen.

## IV. Abschnitt.

## Die Neuregulierung.

## § 16.

Durch die Neuregulierung soll wegen der Mangelhaftigkeit mancher Bestimmungen der Regulierungsurkunden sowie wegen eingetretener Veränderungen in den Verhältnissen seit der Regulierung die Art und Weise der Ausübung der im § 1 bezeichneten Nutzungsrechte nach den Bedürfnissen des berechtigten und verpflichteten Gutes neu bestimmt werden.

## § 17.

(1) Die Neuregulierung der Holz- und Streurechte hat sich zu erstrecken:

1. auf die genaue Bestimmung der zu beziehenden Forstprodukte nach Menge und Beschaffenheit und deren Bezugsorte (belastete Flächen), bei entgeltlichem Bezuge überdies nach ihrem Preise, insoweit darüber in den Regulierungsurkunden keine, nicht ausreichende oder offensichtlich irrtümliche Bestimmungen enthalten sind,
2. auf die Bestimmung der Zeit und Art der Anmeldung, der Anweisung, der Entnahme, der Übernahme und der Abmaß,
3. auf die Bestimmung der Art der Bringung und die allfällige Anlegung und Erhaltung von Bringungsanstalten,
4. auf die allfällige Änderung der Art der Bewirtschaftung des belasteten Waldes, wenn die Deckung der Bezugsrechte bei der gegenwärtigen Bewirtschaftung nicht dauernd gesichert ist,
5. auf Bestimmungen über gleichzeitige Inanspruchnahme und Übernahme mehrerer Jahresansprüche im Vor- oder Nachhinein und über den Verfall nicht angemeldeter oder übernommener Holz- und Streumengen.

## § 18.

(1) Die Neuregelung der Weidrechte hat sich zu erstrecken:

1. auf die Bestimmung und Anweisung der Weideplätze (belastete Flächen), insbesondere auch für den Fall der Einschränkung der Weideausübung durch Aufforstungen; bei Waldweidrechten kann Trennung von Wald und Weide angeordnet werden,
2. auf die Zeit, Bezeichnung und Bekanntmachung der Verhegung, sowie auf die Anweisung der erforderlichen Weideplätze im Falle der Hegelegung,

3. auf die Viehtränke und den Auf- und Durchtrieb,

4. auf die Weidezeit, Viehgattung und Viehzahl,

5. auf die Anmeldung des aufzutreibenden Viehes und die Übernahme fremden Viehes zum Auftrieb,

6. auf die Errichtung von Zäunen, die Bestellung von Hirten und die Ausführung von Verpflockungen,

7. auf die Anlegung und Erhaltung von Wegen, Ställen, Entwässerungen, Bewässerungen, Wasserleitungen, auf Rodungen und Verbesserungen der Weidefläche,

8. auf die Gestattung von Einständen und auf die Schneefluht.

(2) Die Kosten der unter § 17 und 18 genannten Herstellungen haben diejenigen zu tragen, in deren Interesse die Herstellungen erfolgen.

#### § 19.

Bei der Bestimmung der Orte zur Entnahme von Holz und Streu (§ 17, Z. 1) ist auf die möglichst leichte Bringung der gewonnenen Forstprodukte durch den Berechtigten, bei der Anweisung der Weideplätze (§ 18, Z. 1) auf die möglichst leichte und unbehinderte Möglichkeit der Beweidung Rücksicht zu nehmen.

#### § 20.

Bei Durchführung der Neuregulierung können in Fällen, in welchen es sich als zweckmäßig erweist und daraus eine Gefährdung des Betriebes oder eine Schädigung der berechtigten Liegenschaft nicht eintritt, die Streu- und Holzbezüge des Berechtigten in Streu- und Holzabgaben umgewandelt werden. Über die Voraussetzungen dieser Umwandlung hat die Agrarbehörde mangels eines Einvernehmens auf Grund von Sachverständigenutachten zu entscheiden.

#### § 21.

(1) Die Menge der jährlichen Holz- und Streuabgabe (§ 20) ist auf Grund des durch die Regulierungsumkunde bestimmten Ausmaßes der Nutzung gegen Ausgleich der Aufwendungen des Berechtigten in Geld festzustellen.

(2) Der jeweilige Eigentümer des belasteten Gutes ist im Falle der Umwandlung (§ 20) verpflichtet, den Berechtigten jährlich oder in anderen Zeitabschnitten die festgesetzte Menge an bestimmte Abgabeorte zu liefern.

(3) Für die Abgabe sind solche Örtlichkeiten des belasteten Gutes, beziehungsweise an dessen Grenzen zu bestimmen, welche sich für die Ausbringung und Lagerung durch die Berechtigten eignen.

(4) Dem Verpflichteten steht es frei, das Holz oder die Streu an einen für die Bringung der Berechtigten günstigeren Abgabort oder zur berechtigten Realität selbst zu liefern.

§ 22.

(1) Die Ersetzung des Brenn- und Nutzholzes durch andere, demselben Zwecke dienende Materialien ist nur dann zulässig, wenn hierüber zwischen Berechtigten und Verpflichteten ein Übereinkommen erzielt wird.

(2) Der Ersatz der Waldstreu durch andere Strennmittel kann auf Verlangen des Verpflichteten von der Agrarbehörde dann angeordnet werden, wenn der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes hierdurch nicht geschädigt wird und der Verpflichtete die einmalige Tragung der Kosten jener Herstellungen an den Baulichkeiten des Berechtigten übernimmt, welche die Benützung dieser Ersatzmittel ermöglichen.

§ 23.

Durch Anordnung der Agrarbehörde kann die Servitutswaide in belasteten Wäldern durch eine Weide auf anderen hierzu geeigneten Grundflächen des Verpflichteten ersetzt werden, wenn hierdurch für die Berechtigten kein Nachteil erwächst und diese Anordnung für den belasteten Wald aus öffentlichen Rücksichten oder wegen der übrigen Einforstungen vorteilhaft ist.

§ 24.

Die Ausübung der Einforstungsrechte verschiedener Berechtigter auf einer und derselben Waldfläche kann durch Anordnung der Agrarbehörde auf bestimmte Teile der mehrfach belasteten Fläche verwiesen werden, wenn sich diese Maßregel als zweckmäßig erweist und für die Berechtigten hieraus kein Nachteil erwächst.

§ 25.

(1) Bestimmungen der Urkunden, wonach den Berechtigten der Verkauf von Holz aus eigenen Waldungen oder den bezogenen Servitutsholz mengen untersagt ist, sind in die Neuregulierungsurkunden nicht wieder aufzunehmen.

(2) Eine Entschädigung gebührt hierfür dem Verpflichteten keinesfalls.

§ 26.

(1) Der Bezug von Bau- und Nutzholz ist anlässlich der Neuregulierung derart zu regeln, daß dieses je nach Notwendigkeit bis zu zehn Jahren

im Vorhinein oder bis auf einen Zeitraum von zehn Jahren im Nachhinein in Anspruch genommen werden kann.

(2) Es ist jedoch darauf zu sehen, daß womöglich ein außerordentlicher Anspruch auf den Bezug von Holz für einen Neubau neben dem jährlich festgesetzten Bauholzbezug entfällt.

(3) Außerordentliche Bezüge von Bauholz für den normalen und infolge Brandes notwendigen Wiederaufbau sind sowohl der Menge als der Zeit nach zu bestimmen, so zwar, daß sie einem Vorans- oder Nachbezug gleichkommen.

### § 27.

Die Bestimmungen über die Ausübung der Holz- und Forstproduktenbezugsrechte sowie der Weiderechte im Neuregulierungsverfahren (§§ 17 und 18) sind, falls ein Übereinkommen unter den Beteiligten, welches der behördlichen Zustimmung bedarf, nicht zustande kommt, auf Grund eines Sachverständigengutachtens vom Lokalkommissär zu treffen.

Hierbei ist insbesondere bei Festsetzung der zur Deckung der Rechte bestimmten Flächen, der Schlagerung, Bringung der Produkte, der Weidezeit, der Viehgattung, Viehzahl, der Weideplätze und von wirtschaftlichen Vorkehrungen auf den wirtschaftlichen Bedarf des berechtigten Gutes im Sinne der möglichen Erleichterung der Wirtschaftsführung Rücksicht zu nehmen.

### § 28.

(1) Alle Holz- und Forstproduktenbezugsrechte und Weiderechte der im § 1 bezeichneten Art müssen von Amts wegen grundbücherlich einverleibt werden.

(2) Diese Rechte müssen bei der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden, einerlei, ob und mit welchem Rang sie grundbücherlich eingetragen sind.

(3) Auf Grund des Neuregulierungsplanes ist vom Lokalkommissär die Anmerkung der Neuregulierung im Gutsbestandsblatt der berechtigten und die Eintragung im Lastenblatt des verpflichteten Gutes zu veranlassen.

## V. Abschnitt.

Sicherung der regulierten Nutzungsrechte.

### § 29.

(1) Mit Weiderechten belasteter Weideland nur dann aufgeforstet werden, wenn dies von de

Agrarbehörde aus Gründen der Landeskultur unter Rücksichtnahme auf den Weidebedarf der Berechtigten bewilligt wird. Falls ein hierauf abzielendes Ansuchen gestellt wird, sind die Weideberechtigten hierüber einzuvernehmen. Auch kann die Agrarbehörde den Berechtigten die Säuberung des Weidebodens vom natürlichen Anflug bewilligen.

(2) Über die Eigenschaft eines belasteten Grundstückes als Weideboden oder Waldboden entscheidet im Zweifelsfalle ohne Rücksicht auf die Bezeichnung der Kulturgattung im Grundsteuerkataster die Agrarbehörde nach Anhörung von Sachverständigen.

### § 30.

Wird die Aufforstung bewilligt, so ist dem Berechtigten ein anderer entsprechender Weideboden anzuweisen oder ihm — wenn dies untunlich wäre — von der Agrarbehörde eine jährliche Rente zu erkennen, welche dem durch die Aufforstung bewirkten Entgang an urkundenmäßiger Weidenutzung entspricht. Die Rente, deren Höhe die Agrarbehörde von zehn zu zehn Jahren zu bemessen hat, ist auf dem belasteten Gute durch Einverleibung des Pfandrechtes für einen von der Agrarbehörde ein für allemal festzusetzenden Jahreshöchstbetrag sicherzustellen.

### § 31.

(1) Auf Verlangen der Agrarbehörde oder des Berechtigten, bei mehreren Berechtigten auf Antrag eines Dritteiles, hat der Eigentümer des belasteten Wald- oder Weidebodens der Agrarbehörde einen Plan über die Ausnutzung des belasteten Grundstückes durch ihn und durch die Servitutberechtigten, welcher Plan in der Regel einen Zeitraum von zehn Jahren zu umfassen hat, sowie sonstige Behefte vorzulegen.

(2) Die Agrarbehörde hat den vom Verpflichteten infolge eines solchen Auftrages oder im Sinne des § 9 des Reichsforstgesetzes vom 3. Dezember 1852, N. G. Bl. Nr. 250, aus eigenem Antriebe vorgelegten Plan den Berechtigten eingehend zu erläutern, sie hierüber einzuvernehmen und über ihre allfälligen Einwendungen auf Grund der gepflogenen Erhebungen und eines Gutachtens der Sachverständigen zu entscheiden.

(3) Bei der Entscheidung ist im Interesse der Wahrung der Rechte der Berechtigten zu prüfen, ob die im Plane für die einzelnen Nutzungsarten getrennt vorzusehenden Betriebsvorschriften geeignet sind, die gesamten Rechte dauernd zu sichern, ob durch die in Anspruch genommenen Nutzungen des Eigentümers bei Berücksichtigung der bestehenden Servitutsrechte der nachhaltige Ertrag des Grundstückes nicht überschritten wird, ob trotz der beabsichtigten Hegungen die Ansprüche der

berufenen Agrarbehörden durchzuführen. Dem Lokalkommissär steht in allen dieses Gesetz betreffenden Angelegenheiten die Entscheidung in erster und der Landeskommission in zweiter und letzter Instanz zu. Die Landeskommission ist in allen Fällen, in welchen außerhalb des auf dieses Gesetz gegründeten Verfahrens die ordentlichen Gerichte zuständig wären, durch Zugiehung eines weiteren Mitgliedes aus dem Richterstande gemäß § . . . des Gesetzes vom . . . zu verstärken.

(2) Bei wirtschaftlichen Fragen sind Sachkräfte (Landwirte, Forstwirte, Kulturtechniker usw.) als sachverständige Beiräte einzuvernehmen.

(3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Lokalkommissärs kann die Berufung an die Landeskommission ergriffen werden, welche binnen einer Frist von 14 Tagen beim Lokalkommissär schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden muß. Bloße Berufsanmeldungen sind unzulässig.

### § 38.

Der Agraroberbehörde im Staatsamte für Landwirtschaft obliegt die Aufsicht über die geschwäufige Durchführung der Arbeiten durch die Lokalkommissäre und die Landeskommission; sie ist berechtigt, bei Gesetzesverletzungen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, insbesondere eine neue Erhebung oder Verhandlung anzuordnen, mit welcher nötigenfalls ein anderer Lokalkommissär betraut werden kann.

### § 39.

Wofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, finden hinsichtlich der Rechte dritter Personen, der abgegebenen Erklärungen und mittelweiligen Rechtsausübungen sowie hinsichtlich des Verfahrens die Bestimmungen der §§ . . . des Gesetzes vom . . . sinngemäße Anwendung.

### § 40.

(1) Hat der Verpflichtete durch Ankauf berechtigter Liegenschaften oder durch freiwilliges, ordnungsmäßig genehmigtes Übereinkommen vor Einleitung des Verfahrens Weidrechte einzelner, zu einer Gruppe von Berechtigten gehörenden Parteien eingekauft, tritt er, wenn nicht eine Vereinbarung wegen Einschränkung der Weidefläche mit den übrigen Beteiligten getroffen wurde, in die Rechte und Pflichten der Parteien ein. Er hat daher insbesondere

- a) das Recht, die entsprechende Anzahl Weidvieh selbst aufzutreiben,
- b) die Pflicht, sich der Regulierungsurkunde gemäß an allen gemeinsam herzustellenden Anlagen zu beteiligen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auch dann Anwendung, wenn die eingelösten Servitutsrechte im Grundbuche gelöscht worden sind.

#### § 41.

(1) Das Verfahren (Servitutsverfahren) nach diesem Gesetze ist seitens der Landeskommissionen für agrarische Operationen der Reihe nach für alle noch bestehenden regulierten Servitutsrechte (§ 1) von Amts wegen mit Beschluß ohne Einräumung eines Rechtsmittels einzuleiten. Die Festsetzung der Reihenfolge hat je nach der Dringlichkeit zu erfolgen.

(2) Hierbei kann das Verfahren für alle belasteten Grundkomplexe eines Verpflichteten zugleich eingeleitet werden.

(3) Die Beteiligten, der Berechtigte wie auch der Verpflichtete, haben die noch bestehenden Servitutsrechte (§ 1) beim Lokalkommissär für agrarische Operationen unter Bekanntgabe der maßgebenden Regulierungsurkunden längstens 3 Monate nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes anzumelden.

(4) Dem Verpflichteten ebenso wie dem Berechtigten, bei mehreren Berechtigten einem Drittel davon, steht es frei, die Einleitung des Servitutsverfahrens außer der Reihenfolge, die die Landeskommission festsetzt, unter Anführung von triftigen Gründen zu begehren.

(5) Insbesondere kann die Einleitung des Verfahrens außer der festgesetzten Reihenfolge für ein berechtigtes Gut der im § 5 Punkt 2 und 3 bezeichneten Art bewilligt werden.

(6) Der Beschluß der Landeskommission über die Einleitung des Servitutsverfahrens ist sowohl der politischen Bezirksbehörde, dem zuständigen Grundbuchgerichte, der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters sowie auch den Beteiligten mit dem Bemerken zur Kenntnis zu bringen, daß von dem Tage der Kundmachung des Beschlusses der Landeskommission die Zuständigkeit der Agrarbehörden in Wirksamkeit tritt.

#### § 42.

(1) Die Einleitung des Verfahrens ist in den öffentlichen Büchern ersichtlich zu machen. Von diesem Zeitpunkt an (§ 41) darf in den Grundbucheinlagen der durch das Servitutsverfahren betroffenen Grundstücke keinerlei bücherliche Eintragung vorgenommen werden, welche mit dem Servitutsverfahren nicht im Einklang steht.

(2) Grundbuchgesuche, die sich auf ein durch das Servitutsverfahren betroffenes Grundstück beziehen, sind dem Lokalkommissär mit dem Entwurfe des zu erlassenden Bescheides zur Äußerung zuzufertigen; im Falle einer ablehnenden Äußerung

des Lokalkommissärs finden die einschlägigen Vorschriften über das Verfahren auf Grund des Gesetzes vom . . . . . betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte, sinngemäße Anwendung.

## § 43.

(1) Ist das Servitutsverfahren (§ 41) eingeleitet, so hat der Lokalkommissär die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, die Bildung eines Ausschusses der Beteiligten unter sinngemäßer Anwendung der §§ . . . . . des Gesetzes vom . . . . . betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, zu veranlassen, die Beteiligten und die von ihm beizuziehenden Sachleute einzuvernehmen, und sodann für die Ablösung oder Regulierung auf Grund des Ergebnisses des Erhebungsverfahrens nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einen Plan zu entwerfen, welcher alles Wesentliche der vorzunehmenden Neuordnung, also insbesondere die Art und Weise der Ablösung, das Ablösungsäquivalent und im Falle der Neuregulierung die wesentlichen Bestimmungen für die Art und Weise der Ausübung der Nutzungsrechte, zu enthalten hat.

(2) Die Regelung einzelner Gattungen von Servitutsrechten und von besonderen Verhältnissen, deren getrennte Behandlung möglich ist, kann ausnahmsweise in einem gesonderten Verfahren erfolgen, in welchem in gleicher Weise wie im Hauptverfahren vorzugehen ist.

(3) Über den Planentwurf ist unter Zuziehung der Beteiligten eine Hauptverhandlung durchzuführen, wenn nicht schon vorher ein genehmigungsfähiges Einverständnis der Beteiligten erzielt worden ist.

(4) Kommt bei der Hauptverhandlung ein genehmigungsfähiges Übereinkommen zwischen den Beteiligten nicht zustande, so hat der Lokalkommissär nach 14tägiger Auflage des Planes und Entgegennahme der Einwendungen zu entscheiden.

(5) Ein zwischen den Beteiligten getroffenes Übereinkommen bedarf in allen Fällen der agrarbehördlichen Genehmigung, welche zu verweigern ist, wenn das Übereinkommen die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder geeignet ist, Nachteile für die Landeskultur oder erhebliche offenbare Nachteile für die Beteiligten herbeizuführen, wenn begründete Bedenken gegen die Möglichkeit der Durchführung bestehen oder wenn Rechte dritter Personen offenbar verletzt werden. Die Genehmigung kann nur in dem Verfahren nach diesem Gesetze erteilt werden.

(6) Die rechtskräftigen Ergebnisse des Verfahrens, seien es nun genehmigte Übereinkommen oder Anordnungen der Erkenntnisse über die Ablösung oder Neuregulierung (Ablösungs- und Regulierungsplan)

sind in einer Haupturkunde zusammenzufassen, welche der Bestätigung durch die Landeskommission unterliegt.

(7) Der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens ist unter Übergabe der Haupturkunde den im § 41 genannten Behörden mitzuteilen; die grundbücherliche Durchführung der Ablösung oder Regulierung, sowie die Berichtigung des Grundsteuerkatasters ist von Amts wegen zu veranlassen.

#### § 44.

(1) Soweit nicht nach § 41 das Verfahren behufs Ablösung oder Neuregulierung einzuleiten ist, hat ein abgekürztes Verfahren einzutreten, in welchem unter sinngemäßer Anwendung der für das Planverfahren geltenden Grundsätze die nötigen Entscheidungen zu treffen sind.

(2) Wenn dem baldigen Abschlusse des Verfahrens Hindernisse entgegenstehen, der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes gefährdet ist oder überwiegende Nachteile der Landeskultur zu besorgen sind, kann die Agrarbehörde ein den Umständen angemessenes Provisorium treffen und dem Rechtsmittel dagegen die aufschiebende Wirkung aberkennen.

#### § 45.

(1) Von den Beteiligten (Berechtigten oder Verpflichteten) sind die Kosten der von Amts wegen zugezogenen Sachverständigen, ferner die Kosten der von ihnen angeforderten Beistellungen und Hilfestellungen, und zwar sofern nicht ein Abkommen hierüber getroffen wird, im Verhältnisse des Wertes ihrer Nutzungen an dem belasteten Gute, endlich alle jene Kosten, die durch ihr Ansuchen oder Verschulden verursacht worden sind, zu bestreiten.

(2) Zur vorläufigen voranschreitenden Bedeckung der für Rechnung der Beteiligten auflaufenden Kosten wird dem Lokalkommissär vom Lande ein Verlag zur Verfügung gestellt.

#### § 46.

Bezüglich der Befreiung der behufs Durchführung des Verfahrens nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisierungen und Bildmierungen, insofern hiervon kein anderer Gebrauch gemacht wird, ferner der zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bücherlichen Eintragungen, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 233.

000062

7

ad. Prot. 4/c) : Kab. Rat. 57. S. 11, 3/3  
ad 9.)

**Information,**  
betreffend das Salzburger Servitutsgesetz.

Die provisorische Landesversammlung von Salzburg hat am 20. Dezember 1918, ein Gesetz betreffend die Ergänzungsregulierung- Ablösung und Sicherung der in Durchführung des Kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1868, R.G.Bl. Nr. 130 regulierten- Holz und Forstproduktenbezugs- und Weiderechte, beschlossen und dasselbe zur Genehmigung durch den Staatsrat vorgelegt.

Dieser Gegenstand konnte jedoch nicht mehr auf die Tagesordnung der letzten Sitzungen des Staatsrates kommen und ist nunmehr nach Artikel 17 und 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volkserbreitung, St.G.Bl. Nr. 179 an Sache der Staatsregierung, zum Gesetzesbeschluss ihre Zustimmung (Beitritt) zu erklären.

Seitens der beteiligten Staatsämter für Justiz, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und des Innern ist ein Bedenken gegen den Gesetzesbeschluss nicht geltend gemacht worden.

Das Salzburger Servitutsgesetz steht mit dem gleichfalls dem Kabinettsrat vorgelegten Entwurf eines Landesgesetzes über die Servituts-Neuregulierung und Ablösung insofern im Zusammenhang, als dasselbe zum großen Teile dieselben Bestimmungen enthält wie der Entwurf für die übrigen Länder.

Die besonderen von den übrigen Ländern wesentlich abweichenden Servitutsverhältnisse in Salzburg, in welchem Lande sich fast der gesamte Wald im Staatsbesitze befindet,



haben es als nicht dringend erscheinen lassen, die Ablesung in Grund und Boden in den Vordergrund zu stellen.

Das Salzburger Servitutsgesetz legt das Hauptgewicht auf die Ergänzungsregulierung, weil auch unter den Servitutberechtigten in Salzburg das Bestreben ihre Servitutrechte in Grund und Boden abzulegen, nicht besteht.

Dem gegenüber jedoch legt der Entwurf einer Novelle zu den bereits bestehenden Servitutsgesetzen in den übrigen Ländern besonderen Wert, auf die im Wege einer obligatorischen Revision aller Servitutsverhältnisse zu erzielenden Beseitigungen des als Rest der alten Agrarverfassung anzusehenden geteilten Nutzungseigentums.

Der Entwurf der Servitutsgesetznovelle für die Länder mit Ausnahme von Salzburg ist die Zustimmung der beteiligten Staatsämter ~~in schriftlicher schriftlicher Form noch nicht erteilt, er wurde jedoch mit den hauptsächlich beteiligten Staatsämtern für Finanzen und für Justiz durchberathen.~~ <sup>für Justiz u. für Finanzen</sup>

Dem Gesetzesbeschlusse bezüglich des Salzburger Servitutsgesetzes hätte die Staatsregierung zwecks Kundmachung desselben in Landesgesetzblatte ihre Zustimmung zu erteilen.

Der Entwurf einer Servitutsgesetznovelle für die übrigen Länder wäre von der Staatsregierung zu genehmigen, damit er sodann als Regierungsvorlage bei den Landesversammlungen eingebracht werden kann.



Wd 4.)

## P e g r ü n d u n g

zum Gezeintwurfe betreffend die Ablösung, Regulierung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patenten vom 6. Juli 1853 R.G.Bl. Nr. 130 regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte.

Schon durch das kaiserliche Patent vom 6. Juli 1853 R.G.Bl.Nr. 130 wurde die Ablösung oder Regulierung der Servituterechte angeordnet.

Nach den Bestimmungen dieses völlig veralteten Gesetzes kam die Ablösung der Servituterechte erst in zweiter Linie in Betracht und konnte insbesondere die Ablösung in Grund und Boden nur mit Zustimmung des Verpflichteten erfolgen. Ferners war der Berechnungswaßstab für die Bezugsberechtigten höchst ungünstig. Dieselben wurden auch dadurch geschädigt, daß im Falle der Ablösung in Grund und Boden vorerst der Geldwert der Nutzungrechte und der Gegenleistungen ermittelt und deren Differenz als Ablösungskapital festgesetzt wurde, worauf auf Grund des so ermittelten Ablösungskapitales ein gleichwertiges Grundstück als Ablösungsäquivalent auszumitteln war.

Dies hatte zur Folge, daß in allen Fällen das Ablösungsäquivalent von Haus aus nicht hinreichte, um sämtliche Servitutbezüge voll zu decken.

Infolgedessen unterblieb, in den meisten Fällen die Ablösung und blieb der größte Teil der Servituterechte bis zum heutigen Tage bestehen.

Die ständig wachsende Unzufriedenheit der Servituterechtigten gegenüber den Bestimmungen des Patenten, die in allen alpenländischen Landtagen seit Jahrzehnten zutage trat, veranlaßten die Österreichische Regierung im Jahre 1907 zu einer



- 2 -

Neuordnung dieser Angelegenheit auf Grund eines auf dem alpenländischen Agrartage in Innsbruck beratenen Entwurfes. Diese für die Alpenländer erlassenen Gesetze betreffend die Neuordnung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte brachten zwar eine kleine Besserung, hatten aber keinen durchschlagenden Erfolg, weil sie an den Grundprinzipien des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 R.G. Bl. Nr. 130 nichts änderten.

Zufolge des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen nun die noch bestehenden Servitutenrechte in einer den Interessen der Berechtigten voll Beachtung tragenden Weise abgelöst werden und soll eine Neuordnung nur dann stattfinden, wenn sich eine Ablösung der Servitutenrechte als gänzlich unzulässig erweist.

Dieser Gesetzentwurf ist auf folgenden Grundsätzen aufgebaut:

- 1./ Die Neuordnung der Holz- und Forstproduktenbezugs- und Weiderechte ist obligatorisch für alle derartigen noch bestehenden Rechte durchzuführen und zwar im Sinne einer möglichst weitestgehenden Realisierung der gesamten Nutzung von Grundstücken.
  - 2./ Die Neuordnung soll derart erfolgen, daß diese Rechte in erster Linie durch Abtretung von Grund und Boden abgelöst werden, wenn nicht volkswirtschaftliche und insbesondere landeskulturelle Bedenken dagegen sprechen.
- Die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden soll derart geschehen, daß aus dem Ablösungsgrundstücke die Servitutenrechte voll realisiert werden können.
- 3./ Sollte für den Servitutenverpflichteten nach der Abtretung des Ablösungsgrundstückes nur ein Restat übrig bleiben, dessen zweckentsprechende Bewirtschaftung nicht mehr zulässig



ist, so kann er die Einlösung dieses Restes begehren.

4./ Die Ablösung durch Zahlung eines Ablösungsgeldbetrages ist nur in Ausnahmefällen zulässig, in welchen dies ohne Gefährdung der Wirtschaftsführung auf dem berechtigten Gute möglich ist.

5./ Wenn die Ablösung in Grund und Boden oder in Geld nicht zulässig ist, ist die Neuregulierung in allen Fällen durchzuführen.

6./ Bei der Auswahl der Ablösungsgrundstücke ist auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse/Rücksicht zu nehmen. Eine Geldausgleichung bis zur Hälfte des Wertes des Servitutsrechtes ist zulässig, wenn auf dem Ablösungsgrundstücke größere Nutzungen, als die urkundlich gewährleisteten möglich sind.

7./ Für Weiderechte soll womöglich Weideboden abgetreten werden und hätte die Trennung des Waldes von der Weide zu erfolgen.

Wenn kein reiner Weideboden vorhanden ist, sollen auch Waldgrundstücke hierzu abgetreten werden können, deren Umwandlung in Weide forstgesetzlich zulässig ist.

8./ Die Ablösungsgrundstücke sollen untrennbar mit der berechtigten Realität vereinigt werden und hat die Nutzung derart zu erfolgen, daß die ständige Deckung des Haus- und Gutsbedarfes gesichert bleibt.

9./ Die Ablösungskapitalien müssen gesichert werden und dürfen nur für wirtschaftlich im Interesse des berechtigten Gutes gelegene Zwecke Verwendung finden.

10./ Bei der Neuregulierung sollen alle unwirtschaftlichen und infolge der Änderung der Verhältnisse unpassenden Bestimmungen über die Art der Ausübung der Rechte durch neue Bestimmungen ersetzt werden.



11./ Die Sicherung der noch nicht abgelisten oder der neu regulierten Rechte soll im Interesse der berechtigten Realitäten durch Überprüfung der Wirtschaftspläne, Zuerkennung von Ersatzrenten erfolgen können.

13./ Die Agrarbehörden sollen in allen auf die Servitutsrechte bezughabenden Angelegenheiten zur Antehandlung als Spezialbehörden zuständig sein und diese Angelegenheiten in einem möglichst kurzen und zielricheren Verfahren ordnen können.



as 114 y d) Kab. Rat: 56 Sitzung, 31/3

D.ö.Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

zu Z. 6 8 4 7 /Pr. 19.

ad 100

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand : Abänderung einzelner Bestimmungen des steiermärkischen Jagdgesetzes vom 21. September 1906, L.G.Bl. Nr. 5 von 1907 durch einen Gesetzbeschluss der provisorischen Landesversammlung von Steiermark vom 24. Jänner 1919.

Antrag : Zustimmung zum Beschlusse der provisorischen Landesversammlung.

Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark hat in ihrer 7. Sitzung vom 24. Jänner 1919 beschlossen, die §§ 44 und 46 des Jagdgesetzes vom 21. September 1906, L.G.Bl.Nr. 5 ex 1907 dahin abzuändern, daß nunmehr die Jahresgebühr einer Jagdkarte für einen politischen Bezirk 30 K /: früher 6 K :/, für das ganze Land 60 K /: früher 12 Kronen :/ und die Taxe für eine Jagdgastkarte 30 K /: früher 6 K :/ zu betragen hat. Das Gesetz soll mit 1. Jänner 1919 in Wirksamkeit treten.

Dieser Beschluß bedeutet eine Erhöhung der Jagdkartengebühren auf das fünffache. Der bisherige Erlös war mit 60 - 70.000 Kronen zu beziffern, würde sich aber mit Rücksicht auf den Wegfall von Untersteiermark nur mehr auf ungefähr 40.000 Kronen belaufen. Zur Begründung des Antrages berief sich der Berichterstatter des Finanzausschusses der Landesversammlung auf die Notwendigkeit, dem Lande mehr Einnahmen zu



64

verschaffen und auf den Umstand, daß von dieser Maßnahme nur wirtschaftlich starke Kreise betroffen werden. In Hinkunft wird sich dann der Erlös aus den Jagdkarten für Mittel- und Obersteiermark jährlich mit rund 200.000 Kronen veranschlagen lassen.

In den übrigen deutschösterreichischen Alpenländern sind die Ansätze dieser Gebühren niedriger als die seit 1907 in Steiermark gültigen oder kommen ihnen höchstens gleich, je nachdem sie mehr oder weniger zeitlich zurückliegen, stellen sich insgesamt aber jedenfalls wesentlich billiger als die jetzt beschlossenen. So wird eingehoben in Salzburg und Oberösterreich für eine Jagdkarte, für das ganze Land gültig, jährlich 4 K /; Regelung aus dem Jahre 1887 bzw. 1896 :/, in Kärnten jährlich 6 K /; Regelung aus dem Jahre 1903 :/, in Niederösterreich und Vorarlberg für eine Jagdkarte für ein Jagdgebiet jährlich 2 K, für einen politischen Bezirk 6 K, für das ganze Land 12 K /; in Vorarlberg mit dem Unterschiede, daß dort nicht wohnhafte oder zuständige Bewerber die doppelte Taxe zu entrichten haben; Regelung aus dem Jahre 1902 bzw. 1907 :/. Tirol kennt nur Stempelgebühren für die Ausfertigung von Jagdkarten, welche aber überhaupt an Jagdgäste nicht ausgestellt werden /; Regelung aus dem Jahre 1872 :/.

Bei der gesetzlichen Neuregelung des Jagdwesens, die in Bälde in allen Ländern einsetzen dürfte, werden wohl die Taxen für die Jagdkarten überall hinaufgesetzt werden, was - von den in der steiermärkischen Landesversammlung geltend gemachten Gründen abgesehen - schon allein durch die inzwischen eingetretene, bedeutende Verminderung des Geldwertes gerechtfertigt erscheint. Bedenken bestehen gegen den Gesetzesbeschluß der Landesversammlung von Steiermark weiter keine und wären dagegen jedenfalls keine Vorstellungen zu erheben.

Das Gesetz setzt eine Mitwirkung der Staatsregierung beim Vollzuge nicht voraus und kann daher auch seine Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft oder durch den Staatskanzler unterbleiben.

Es wird beantragt :

Der Kabinettsrat wolle beschließen :

"Die Staatsregierung erhebt gegen den Gesetzesbeschluß der provisorischen Landesversammlung von Steiermark vom 24. Jänner 1919, betreffend die Änderung der §§ 44 und 46 des Jagdgesetzes vom 21. September 1906, L.G.Bl.Nr.5 von 1907, keine Vorstellungen im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179 und beauftragt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, die Landesregierung in Graz hievon zu verständigen und diesen Beschluß der Staatsregierung in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen."



000072

65

ad Res 4) a), Kab. Rat: 56. Sitz,  $\frac{31}{3}$ .

ad 11.)

Gegenstand:

Gesetzentwurf über die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen.

A n t r a g

des deutsch-österreichischen Staatsamtes für Land- u. Forstwirtschaft  
auf Einbringung dieses Gesetz - Entwurfes in die konstituierende  
Nationalversammlung.



## G e s e t z

über die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen  
/Wiederbesiedelungsgesetz/.

Liegenschaften, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden.

### § 1.

/1/ Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet, diese Eigenschaft aber seit dem 1. Jänner 1870 durch Vereinigung mit anderen Grundstücken in der Hand desselben Eigentümers verloren haben und entweder vornehmlich Jagd- oder Luxuszwecken dienstbar gemacht oder Bestandteile eines der Hauptsache nach forstwirtschaftlichen Betriebes geworden sind /Bauernlegung/, können bei wirtschaftlicher Zweckmässigkeit /§ 8, Abs. 2/ nach den folgenden Bestimmungen der Wiederbesiedelung zugeführt werden.

/2/ Die Gesamtheit der Grundstücke, die zur Zeit der Legung in einer Hand vereinigt waren und einem einheitlichen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienten, ist, soferne deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderliche nicht übersteigt<sup>ie</sup>, als ein Bauerngut, soferne deren Durchschnittsertrag das Zweifache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderlichen nicht übersteigt<sup>ie</sup>, als ein Häusleranwesen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

### § 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Grundstücke, die

1./ im Gebiete einer durch Vollzugsanweisung bezeichneten Gemeinde /Katastralgemeinde/ mit vorwiegend städtischem Charakter liegen;

2./ sich im Eigentume oder in der Verwaltung des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Anstalt oder Unternehmung befinden;

3./ dem öffentlichen Verkehre /Eisenbahnen, Strassen, Kanäle und sonstige Wasserbauten u.a./ gewerblichen, industriellen oder Berg-



bauzwecken dienen oder mit Wohnhäusern verbaut sind.

Feststellung und Verzeichnis der zur Wiederbesiedelung im allgemeinen geeigneten Grundstücke.

§ 3.

/1/ Die Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften haben binnen einer durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Frist die Grundflächen, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen zur Wiederbesiedelung eignen, der Agrarlandesbehörde /§ 5/ bekanntzugeben, welche sie nach vorläufiger Überprüfung gemeindeweise in ein Verzeichnis aufnehmen hat.

/2/ Die Gemeinde hat die Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke von deren Aufnahme in das Verzeichnis mit dem Beisatze zu verständigen, dass ihnen binnen 14 Tagen das Recht einer Vorstellung an die Agrarlandesbehörde zusteht, welche endgültig entscheidet.

/3/ Das nähere Verfahren wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

/4/ Vom Tage der Verständigung /Abs.2/ hat der Grundeigentümer bei Vermeidung einer Strafe bis zu 6 Monaten Arrest und bis zu 20.000 Kronen in Geld die Grundstücke im gleichen Kulturzustande zu erhalten und wie bisher zu bewirtschaften, sowie alles zu unterlassen, was ihren Wert beeinträchtigen oder die Enteignung erschweren könnte.

Vorläufige Prüfung der Eignung von Bewerbern.

§ 4.

/1/ Die in das Verzeichnis aufgenommenen Grundstücke können auf Antrag eines geeigneten Bewerbers zu dessen Gunsten enteignet werden.

/2/ Die Verzeichnisse sind in der Gemeinde, in deren Bereiche das Grundstück liegt, mit der Aufforderung zur Bewerbung in ortsüblicher Weise kundzumachen.

/3/ Als Bewerber kommt jede Person deutscher Stammeszugehörigkeit in Betracht, die ihren dauernden Aufenthalt im Staate Deutschösterreich hat, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht, nach ihren persönlichen, Familien und sonstigen Verhältnissen, insbesondere nach ihrer fachlichen Eignung erwarten lässt, dass sie die zu enteignenden Grundstücke selbst oder mit ihren Familienangehörigen mit Erfolg bewirtschaften sowie ihren Verbindlichkeiten pünktlich nachkommen

werde, und die nicht schon ein Bauerngut /§ 1, Abs. 2/ besitzt.

/4/ Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

/5/ Zur vorläufigen Prüfung der Eignung der Bewerber werden Kommissionen gebildet, deren Zusammensetzung und örtlicher Wirkungsbereich durch Vollzugsanweisung zu regeln ist. Liegen die im Absatze 3 bezeichneten Voraussetzungen vor, so hat die Kommission dem Bewerber eine Bescheinigung auszustellen, die ihn berechtigt, den Antrag auf Enteignung eines im Wirkungsbereich der Kommission gelegenen Bauerngutes oder Häusleranwesens zu stellen.

Zuständigkeit zur Entscheidung über den Enteignungsantrag.

§ 5.

Zur Entscheidung über den Enteignungsantrag ist in erster Instanz die Agrarlandesbehörde zuständig. Gegen deren Entscheidung steht binnen 14 Tagen die Berufung an die Agraroberbehörde im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft mit aufschiebender Wirkung offen.

Inhalt des Enteignungsantrages.

§ 6.

/1/ Der Enteignungsantrag ist bei der Agrarlandesbehörde einzubringen. Wird er bei der Agrarbezirksbehörde überreicht oder zu Protokoll gegeben, so ist er ohne Verzug der Agrarlandesbehörde vorzulegen.

/2/ In dem Enteignungsantrage hat der Enteignungswerber die Grundstücke, deren Enteignung er anstrebt, genau zu bezeichnen, die im § 4, Absatz 3, bezeichneten Voraussetzungen unter Vorlage der von der Kommission ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen /§ 4, Absatz 4/ und darzutun, auf welche Art er den Enteignungspreis zu entrichten vermag.

Verfahren.

§ 7.

/1/ Wenn sich der Enteignungsantrag nicht schon von vorne herein als offenbar unbegründet oder unzulässig /§ 8/ darstellt, hat die Agrarlandesbehörde die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuche zu veranlassen und den Eigentümer der Grundstücke von



der Stellung des Enteignungsantrages mit dem Beifügen zu benachrichtigen, dass das weitere Verfahren eingeleitet wird, wenn er nicht innerhalb einer von der Agrarlandesbehörde festzusetzenden, angemessenen Frist den Abschluss eines Übereinkommen mit dem Enteignungswerber über die freiwillige Abtretung der Grundstücke nachweist. Das Übereinkommen unterliegt der Genehmigung der Agrarlandesbehörde.

/2/ Kommt ein gutliches Übereinkommen nicht zu Stande, so hat die Agrarlandesbehörde die Agrarbezirksbehörde mit der Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu betrauen. Die Agrarbezirksbehörde hat insbesondere die notwendigen Schätzungen durch zwei mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Sachverständige anzuordnen, den Eigentümer der zu enteignenden Grundstücke zu hören und die Herstellung eines Einvernehmens zwischen ihm und dem Enteignungswerber zu versuchen.

/3/ Der Eigentümer kann begehren, dass in die Enteignung auch Grundstücke, auf die sich der Antrag des Enteignungswerbers nicht erstreckt, einbezogen werden, wenn diese für ihn infolge der Enteignung erheblich entwertet würden.

/4/ Wenn eine Einigung zwischen den Parteien nicht hergestellt werden kann, so hat die Agrarbezirksbehörde die Akten mit einem gutachtlichen Antrage der Agrarlandesbehörde vorzulegen.

#### § 8.

/1/ Die Agrarlandesbehörde erkennt über den Enteignungsantrag nach ihrem durch sorgfältige Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen.

/2/ Die Enteignung ist unzulässig, wenn die Grundstücke, deren Enteignung beantragt wird,

a/ offenbar nur unter Gefährdung der vorteilhaften, nachhaltigen Bewirtschaftung des dem Eigentümer verbleibenden Restgutes abgetrennt werden könnten,

b/ nur mit unverhältnismässigen Kosten der Bewirtschaftung als selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen wie der zugeführt werden könnten,

c/ weder für sich allein, noch zusammen mit den Grundstücken, die dem Enteignungswerber bereits gehören, den Bedingungen eines lebensfähigen Bauerngutes oder Häusleranwesens entsprechen, oder wenn

d/ die Enteignung wegen der besonders zweckmässig eingerichteten und erfolgreichen Bewirtschaftung oder aus anderen wichtigen Gründen volkswirtschaftlich nachteilig wirken würde.

/3/ Die Enteignung kann auf einzelne der im Enteignungsantrage genannten Grundstücke beschränkt werden. Bei der Entscheidung über den Umfang der Enteignung ist insbesondere darauf zu sehen, dass der durch die Enteignung angestrebte Zweck der dauernden Wiederaufrichtung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe erreicht wird.

/4/ Zur Herstellung wirtschaftlicher Arrondierung können an Stelle getrennt liegender Grundstücke des gelegten Gutes andere angrenzende und geeignete Grundstücke <sup>des bisherigen Eigentümers</sup> in die Enteignung einbezogen werden, ohne dass es hierzu eines Parteiantrages bedarf.

/5/ Die Enteignung hat sich auch auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Wälder, Weiden und Alpen, die zu dem gelegten Gute gehörten, sowie auf die damit verbundenen Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken zu erstrecken, soweit dies zur ordentlichen Bewirtschaftung der zu enteignenden Grundstücke erforderlich ist. Ausserdem kann die Enteignung auch auf Bauholz ausgedehnt werden, das der Enteignungswerber zur Herstellung der nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude braucht. Sind Wälder, Weiden, Alpen und Gemeinschaftsrechte, die Bestandteile des gelegten Gutes bildeten, nicht mehr als solche benützlich oder in das Eigentum eines Dritten übergegangen, so können an deren Stelle andere, geeignete, dem Eigentümer gehörige Grundstücke dieser Art der Gemeinschaftsrechte enteignet werden. Ebenso können, wenn die Begründung oder Aufrechterhaltung von Gemeinschaftsrechten volkswirtschaftlich nicht zweckmässig wäre, an Stelle von Gemeinschaftsrechten dem Eigentümer gehörige Grundstücke enteignet werden.

/6/ Wird zur Deckung des Holz- oder Weidebedarfes für mehrere der Wiederbesiedlung zuzuführende Güter ein einziges Grundstück enteignet, so ist für dieses eine Agrargemeinschaft zu bilden.

/7/ Grunddienstbarkeiten, die zu Gunsten oder zu Lasten des gelegten Baueingutes bestanden haben und durch Vereinigung erloschen sind, können nach Bedarf wiederbegründet, andere Grunddienstbarkeiten, die zur ordentlichen Bewirtschaftung der enteigneten oder anderer Grund-



stücke unumgänglich nötig sind, neu begründet werden.

Auswahl unter mehreren Bewerbern.

§ 9.

Haben mehrere Personen die Enteignung desselben Grundstückes beantragt, und hält die Agrarlandesbehörde den Antrag für begründet, so ist die Enteignung zu Gunsten desjenigen zu verfügen, welcher grössere Gewähr für eine erfolgreiche Bewirtschaftung bietet. Unter sonst gleichen Voraussetzungen gebührt Kriegsteilnehmern, insbesondere Kriegsbeschädigten und solchen, die sich im Felde ausgezeichnet haben, sowie deren Witwen und Waisen, ferner Vätern kinderreicher Familien, dem seinerzeitigen Eigentümer des gelegten Gutes oder, wenn es verpachtet ist, dem bisherigen Pächter ein Vorzug.

Feststellung des Enteignungspreises.

§ 10.

Die Entschädigung des Grundeigentümers /Enteignungspreis/ ist in dem Enteignungserkenntnisser derart festzusetzen, dass der Erwerber wohl bestehen kann. Im allgemeinen ist der Enteignungspreis für Grundstücke mit dem fünfundzwanzigfachen des durchschnittlichen Reinertrages zu bestimmen, der dem Kulturzustand des zu enteignenden Grundstückes zur Zeit der Enteignung entspricht. Bei der Ermittlung des Reinertrages ist ein Preis der Erzeugnisse zugrunde zu legen, der regelmässigen Preisverhältnissen entspricht. Führt diese Art der Bestimmung des Enteignungspreises zu einem offenbar unrichtigen Ergebnisse, so ist der durchschnittliche Verkehrswert, den Grundstücke gleicher Lage, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den Jahren 1910 bis 1914 hatten, zur Richtschnur zu nehmen. Inwieweit für Gebäude und Bauholz /§ 8, Abs. 5/ eine besondere Entschädigung festzusetzen, und mit welchem Betrage diese zu bestimmen ist, ferner inwieweit Grunddienstbarkeiten bei der Ermittlung der Entschädigung zu berücksichtigen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und mit Rücksicht darauf zu beurteilen, dass der Enteignungserwerber nicht zum Nachteile des Enteigneten bereichert wird.

Behandlung dinglicher Rechte.

§ 11.

/1/ Dingliche Rechte, die auf den enteigneten Grundstücken haften, gehen, soweit sie ohne Berücksichtigung von Rückständen an Zinsen und sonstigen wiederkehrenden Leistungen in dem Enteignungspreise der Grundstücke Deckung finden, auf diese über. Dagegen erlischt die Haftung der enteigneten Grundstücke für dingliche Rechte, auf welche die angeführte Voraussetzung nicht zutrifft. Dienstbarkeiten, die zur ordentlichen Bewirtschaftung der enteigneten oder anderer Grundstücke unumgänglich nötig sind, bleiben jedenfalls aufrecht.

/2/ In dem Enteignungserkenntnis kann ausgesprochen werden, dass die Haftung der enteigneten Grundstücke für dingliche Rechte erlischt, die ausser auf ihnen, auch auf anderen, dem Eigentümer verbleibenden Grundstücken sichergestellt sind und an diesen nach der durch sorgfältige Erwägung gewonnenen Überzeugung der Agrarlandesbehörde die dem § 1374 a.b.G.B. entsprechende Sicherheit offenbar behalten.

/3/ Unbeschadet einer vertragsmässigen kürzeren Kündigungsfrist kann der Erwerber pfandreichtlich sichergestellte Forderungen, die er auf Rechnung des Enteignungspreises übernimmt, halbjährig kündigen und ohne Rücksicht auf die nach dem Vertrage für die Rückzahlung geltenden Bestimmungen zurückzahlen, wenn die Zinsen 4 vom Hundert übersteigen.

/4/ Die bis zum Tage der Fällung des Enteignungserkenntnisses rückständigen Zinsen und wiederkehrenden Leistungen sind vom bisherigen Eigentümer, die vom bezeichneten Tage laufenden Zinsen und wiederkehrenden Leistungen vom neuen Erwerber zu entrichten.

Zeit und Art der Entrichtung des Enteignungspreises.

§ 12.

Im Enteignungserkenntnis ist auch die Zeit und Art der Entrichtung des Enteignungspreises, und zwar wenn hierüber kein gütliches Übereinkommen der Parteien zu Stande gekommen ist, nach freiem Ermessen, jedoch unter tunlichster Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Schuldners festzusetzen. Gegebenenfalls ist auch auszusprechen, in welcher Weise nicht sofort zu zahlende Beträge grundbücherlich sicherzustellen sind und welcher Teil des Enteignungspreises zur Be-



friedigung der Ansprüche dritter Personen bei Gericht zu erlegen ist.

Kosten des Verfahrens.

§ 13.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens sind vom Enteignungswerber zu tragen, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Verhalten der Gegenpartei entstanden sind.

Erlöschen des Enteignungserkenntnisses.

§ 14.

Das Enteignungserkenntnis verliert seine Wirksamkeit, wenn der Enteignungswerber nicht binnen sechs Wochen nach der Rechtskraft dessen grundbücherliche Durchführung beantragt und die Erfüllung der Bedingungen, von denen die Enteignung etwa abhängig gemacht wurde, sowie die Entrichtung eines bar zu bezahlenden Enteignungspreises nachweist. Ist der Nachweis erbracht, so hat dies die Agrarbezirksbehörde auf dem Erkenntnisse zu bestätigen.

Vollstreckung des Enteignungserkenntnisses.

§ 15.

Die Vollstreckung des mit der Bestätigung nach § 14 versehenen Enteignungserkenntnisses steht dem Bezirksgerichte zu.

Enteignung ehemaliger Bestandteile von Bauerngütern oder  
Häusleranwesen.

§ 16.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Anteilsrechte an Agrargemeinschaften, die einen Bestandteil eines Bauerngutes oder Häusleranwesens gebildet, diese Eigenschaft jedoch seit dem 1. Jänner 1870 verloren haben und vornehmlich zur Bildung von Jagd- und Forstgütern verwendet oder mit solchen vereinigt wurden, können zu Gunsten des Eigentümers des Bauerngutes oder Häusleranwesens enteignet werden, wenn dies zur entsprechenden Bewirtschaftung des Gutes nötig ist.

## Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen.

### § 17.

/1/ Grundstücke, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes enteignet oder durch ein von der Agrarlandesbehörde genehmigtes Übereinkommen wieder besiedelt wurden, dürfen durch 40 Jahre von dem Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Enteignungserwerbers an gerechnet, ohne Zustimmung der Agrarlandesbehörde an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden weder ganz noch teilweise veräußert, verpachtet, zur Fruchtabgabe überlassen oder belastet oder der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder Zwangsversteigerung unterzogen werden.

/2/ Das Veräußerungs- und Belastungsverbot ist im Grundbuche einzuverleiben, es ist in berücksichtigungswürdigen Verhältnissen auf Antrag der Agrarlandesbehörde auch vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist zu löschen.

/3/ Diese Exekutionsbeschränkungen des Absatzes 1 finden auf Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben keine Anwendung.

## Wirtschaftliche Verpflichtungen des Erwerbers.

### § 18.

/1/ Der Erwerber hat die enteigneten Grundstücke in zweckmässiger und nachhaltiger Weise zu bewirtschaften, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude ordentlich in Stand zu halten und gegen Brandschaden zu versichern. Zu Veränderungen, welche über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen, hat er die Genehmigung der Agrarbezirksbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn durch die Veränderung die Nachhaltigkeit des Betriebes gefährdet würde.

/2/ Die Nichtbeachtung obiger Bestimmungen ist von der Agrarbezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten zu ahnden.



Wirtschaftliche Unmöglichkeit der Wiederbesiedelung.

§ 19.

/1/ Sind landwirtschaftliche Grundstücke, die zu gelegten Bauerngütern oder Häusleranwesen gehörten, durch Aufforstung der landwirtschaftlichen Kultur entzogen worden, ohne dass dies nach dem Forstgesetze geboten oder nach der örtlichen Lage oder Beschaffenheit der Grundstücke volkswirtschaftlich gerechtfertigt war, und ist ihre Wiedergewinnung für die Landwirtschaft nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich, so hat der Eigentümer an deren Stelle andere geeignete Grundstücke /§ 8, Abs. 2/ zur Aufnahme in das Verzeichnis /§ 3/ vorzuschlagen. Besitzt er keine solchen Grundstücke, so ist er zur einmaligen Entrichtung eines Geldbetrages verpflichtet.

/2/ Der Geldbetrag ist von der Agrarlandesbehörde unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse innerhalb des Zwanzigfachen des Katastralreinertrages zu bemessen, welcher auf das Grundstück nach dem Kulturzustande am 1. Jänner 1919 entfiel.

/3/ Gegen die Entschädigung der Agrarlandesbehörde kann der Eigentümer binnen 14 Tagen die Berufung bei der Agrarbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft einbringen.

/4/ Wird der Geldbetrag nicht innerhalb 4 Wochen nach der Rechtskraft der Entscheidung bei der Agrarlandesbehörde erlegt, so hat dieser grundbücherlich die Sicherstellung auf dem betreffenden Grundstücke mit der Wirkung zu veranlassen, dass das so erworbene Pfandrecht allen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Grundstücke bücherlich sichergestellten Forderungen im Range vorgeht.

/5/ Die Agrarlandesbehörde hat hinsichtlich aller Grundstücke der in Absatz 1 bezeichneten Art das Verfahren von Amts wegen einzuleiten und binnen drei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes durchzuführen. Die näheren Bestimmungen werden mittelst Vollzugsanweisung geregelt.

Kreditgewährung.

§ 20.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Landeshypothekenanstalt oder sonstige auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage aufgebaute Kredit-

anstalten oder Fonds dem Enteignungswerber gegen Sicherstellung auf den enteigneten Grundstücken Darlehen bis zu der statutenmässigen Belehnungsgrenze, für den Fall einer Bürgschaftsleistung (des Staates, eines Landes oder eines Fonds, dessen Abgänge (der Staat oder) ein Land zu decken hat, Zuschussdarlehen bis zur Belehnungsgrenze von 90, ausnahmsweise von 95 vom Hundert des Enteignungspreises gewähren. Zu Gunsten solcher Darlehensgeber können hinsichtlich der enteigneten Liegenschaften Veräusserungs- und Belastungsverbote mit Wirkung gegen Dritte und bis zur völligen Tilgung des Darlehens begründet werden. Die gewährten Hypothekendarlehen sollen von Seite des Gläubigers unkündbar und in Annuitäten tilgbar sein.

#### Siedlungsfond.

##### § 21.

Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen, sowie die nach § 19 einzuhaltenden Beträge fliessen in einen von der Agrarlandesbehörde zu verwaltenden Fonds /Siedlungsfonds/, der zur Gewährung von Krediten, zur Deckung der Kosten allfälliger baulicher Herstellungen und Meliorationen auf den wiederbesiedelten Anwesen, sowie zur Beschaffung von Betriebsmitteln dient. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

#### Schlussbestimmungen.

##### § 22.

In Ländern, wo keine Agrarbehörden bestehen, tritt für die Anwendung dieses Gesetzes die Landesregierung an die Stelle der Agrarlandesbehörde und die politische Bezirksbehörde an die Stelle der Agrarbezirksbehörde. Das Strafverfahren /§§ 3, 18/ ist nach den für das Strafverfahren vor den politischen Behörden geltenden Vorschriften durchzuführen.

##### § 23.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

##### § 24.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Regelung des Verfahrens und der agrarrechtlichen



Verhältnisse an den enteigneten und den dem Eigentümer verbleibenden Grundstücken, sowie über die Sicherstellung der nötigen Kreditmittel werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt am.....in Kraft. Mit seiner Durchführung sind die Staatssekretäre für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

---000---

## B e g r ü n d u n g

des Gesetzesentwurfes, betreffend die Wiederbesiedelung gelegter  
Bauerngüter und Häusleranwesen /Wiederbesiedelungsgesetz/.

Seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts machte sich in unseren Alpenländern zum schweren Schaden der Volkswirtschaft in immer steigendem Masse eine Erscheinung geltend, die sich als Aufsaugung bäuerlicher Liegenschaften zur Bildung grosser Forst- und Jagdgebiete charakterisiert und allgemein als "Bauernlegung" bezeichnet wird.

Es handelt sich hierbei um eine tief einschneidende Umbildung der Besitz- und Produktionsverhältnisse, um eine Vermehrung des Grossgrundbesitzes und Waldlandes zu Ungunsten des bäuerlichen Besitzes und der landwirtschaftlichen Produktion.

Der Einkauf bäuerlicher Liegenschaften zum Zwecke der Schaffung grosser Jagd- und Forstgüter wurde seitens kapitalistischer Kreise hauptsächlich in den zur Hochwildhegung geeigneten gebirgigen Lagen betrieben, da bei den hier hauptsächlich in Betracht kommenden extensiven Kulturen /Weide, Alpe oder Wald/ die bäuerlichen Liegenschaften vielfach bereits jenes Ausmass von 115 ha /200 Joch/ übersteigen, welches nach der bestehenden Jagdgesetzgebung zur Begründung des Eigenjagdrechtes erforderlich ist.

So konnte durch den Erwerb eines oder mehrerer derartiger landwirtschaftlicher Güter verhältnismässig leicht der Grundstock für ein Jagdgebiet geschaffen werden, dessen Vergrösserung durch allmählichen Ankauf weiterer, in Betracht kommender Liegenschaften sich meist nicht allzuschwer erreichen liess.

Auf den so erworbenen Gebieten wurden in der Folge die landwirtschaftlichen Kulturen mit Ausnahme der für das Wildheu notwendigen Wiesen sowie der dem Forst- und Jagdpersonal dienenden Deputatgründe aufgelassen und die Gründe aufgeforstet. Die vorhandenen Alpen



18

wurden nicht mehr betrieben und verwilderten, teils, weil man eine Störung der Wildhege zu vermeiden meinte, teils auch, weil durch die mit Auflassung der landwirtschaftlichen Kulturen Hand in Hand gehende Verminderung des Rinderstandes die für den Alpenauftrieb notwendigen Tiere überhaupt nicht mehr vorhanden waren. Die bodenständige Bevölkerung wurde aus den heimatlichen Wohnstätten, die vielfach verfielen, verdrängt und ganze Täler verödeten.

Diese traurige Erscheinung zeigt sich, wenn auch nicht überall in gleichem Masse, in den alpinen Teilen aller deutsch-österreichischer Länder.

Genaue amtliche statistische Erhebungen über den Umfang der Bauernlegungen wurden nur in Steiermark gepflogen, ohne dass jedoch bis zum Jahre 1870 zurückgegriffen worden wäre.

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft hat daher diesbezüglich seinerseits bis auf den bezeichneten Zeitpunkt zurückreichende länderweise Erhebungen angeordnet, deren Ergebnis in Bälde zu gewärtigen steht.

Aber schon die vorliegenden, teils aus amtlichen Quellen stammenden, teils aus der einschlägigen Fachliteratur entnommenen Daten, so unvollständig sie auch sein mögen, lassen den erschreckenden Umfang, den die Bauernlegung in einzelnen Ländern angenommen hat, in grossem Lichte erscheinen:

In Niederösterreich wurde vom Landesausschusse dem Hofrechtsberichte vom Dezember 1894, No. XXXI /L.A. 1894/ eine Zusammenstellung der Veränderungen im Besitzstande an bäuerlichen Liegenschaften vom Jahre 1883 bis 1893 beigegeben, welche auf Erhebungen mittels Fragebögen beruhten, die den Gemeindegemeindeführern zur Ausfüllung übergeben worden waren. Nach diesen, schon durch die Art der Erhebung völlig unzuverlässigen Ergebnissen wurden in dem Zeitraume 1883 - 1893 in ganz Niederösterreich 4306 Bauernwirtschaften freiwillig und 1361 exekutiv verkauft.

Das Ausmass der ersteren betrug 57.629 ha, das der letzteren 13.860 ha. Von diesen Realitäten wurden solche im Ausmass von 5875 ha zum Grossgrund- und von 4404 ha zum Fabriksbesitze geschla-

gen. Weitaus den grössten Anteil an diesen Besitzveränderungen, die in Wirklichkeit die obigen Ziffern weit übersteigen, weist der südlich der Donau gelegene Landesteil auf.

Eine im Jahre 1905 durch den Bezirkskommissär v. P a n t z ausgeführte Erhebung in den Gerichtsbezirken Aspang, Gaming und Gutenstein ergab, dass die vorangeführten Ziffern in diesen drei allerdings besonders in Mitleidenschaft gezogenen Bezirken um nahezu die Hälfte zu gering angegeben waren, und dass in den Jahren 1893 - 1905 noch eine bedeutend grössere Fläche von Bauerngütern aufgehäuft wurde, so dass in den genannten drei Bezirken in 22 Jahren 216 Bauerngüter mit rund 16.000 ha der Legung anheimfielen.

Interessant sind die Erhebungen des n.ö. Landesausschusses insbesondere dadurch, dass sie auch Aufschluss über das Schicksal jener Bauernfamilien geben, deren Besitz freiwillig oder exekutiv in den Jahren 1883 - 1893 zum Verkaufe gelangte. In den beiden uns interessierenden Vierteln südlich der Donau diente der frühere Besitzer in 396 Fällen als Knecht oder Tagelöhner, in 119 Fällen ging er ins Ausgedinge, in 517 Fällen führte er eine andere Wirtschaft, während er in 647 Fällen der Landwirtschaft durch Übertritt in einen anderen Berufszweig entzogen wurde. In 54 Fällen trat die Armenversorgung ein, in 444 Fällen wird er als gestorben ausgewiesen, ohne dass wir über das Schicksal seiner Familie unterrichtet waren.

Die obigen Ziffern erheischen aus dem Grunde eine besondere Beachtung, weil sie nicht die volle Zahl derer geben, die durch diese Verkäufe betroffen wurden. Jeder Fall betrifft wohl nahezu immer nicht eine einzelne Person, sondern eine ganze Bauernfamilie. Es sind daher im südlich der Donau gelegenen Landesteil in dem genannten Jahrzehnt 1097 selbstwirtschaftende Bauernfamilien zu Grunde gegangen.

Anlangend Oberösterreich wurden nach den vom Lokalkommissär gepflogenen Erhebungen in den politischen Bezirken Steyr, Kirchdorf und Gmunden seit 1885 rund 23.000 ha bäuerlichen Bodens von Jagdeigentümern aufgekauft.

In Steiermark wurden nach dem vom statistischen Landesante



gepflogenen genauen Erhebungen /Statistische Mitteilungen über Steiermark, herausgegeben vom statist. Landesamte XVI, XVIII und XXII. Heft sowie Heft XXV /statist. Handbuch/, ferner: die Bauernlegungen in Steiermark von Dr. Otto Wittschieben, Graz 1916/ in den Jahren 1903 - 1912 und zwar im steirischen Oberlande 585 ganze bäuerliche Liegenschaften im Ausmasse von 23.356 ha im Werte von 17 1/2 Millionen Kronen an Personen nicht bäuerlichen Standes verkauft. Von diesen Käufen wurden in nahezu der Hälfte der Fälle mit einer prozentuell bedeutend grösseren Fläche die erworbenen Bauernhöfe zur Neubildung oder zur Vergrösserung von Forst- und Jagdlatifundien verwendet. Dazu kommen noch 13 % der im Wege von Zwangsversteigerungen veräusserten Grundflächen.

Als Ursache des freiwilligen Verkaufes wird in 184 Fällen die günstige Verkaufsgelegenheit angegeben, ein Beweggrund, der gerade in Obersteiermark, dem typischen Gebiete der Bauernlegung, weit aus an erster Stelle steht.

Wie verheerend die Bauernlegung in einzelnen Bezirken Steiermarks gewirkt hat, zeigen die interessanten Erhebungen, welche Dr. Karl Uitz über die in den beiden Gerichtsbezirken Liezen und Rottenmann in den letzten 40 Jahren erfolgten Ankäufe bäuerlicher Liegenschaften veröffentlicht hat. /: Der Rückgang des bäuerlichen Besitztumes von Dr. Karl Uitz. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Wien, 1915.:/ In den genannten Gerichtsbezirken sind an 300 ehemals selbständige Bauerngüter verschwunden, 17.000 ha von einer Bezirksfläche von 80.600 ha sind aus Bauernhänden in jene des Grossgrundbesitzes übergegangen. Diese aufgekaufte Fläche beträgt im Bezirke Liezen die Hälfte, im Bezirke Rottenmann zwei Drittel des gegenwärtigen bäuerlichen Besitzes. Ähnlich liegen die Verhältnisse in vielen anderen Bezirken des Oberlandes.

Bezüglich der anderen Länder stehen bedauerlicher Weise keine brauchbaren Daten zur Verfügung; doch ist notorisch, dass die Bauernlegung auch in Salzburg und Kärnten in mancher Gegend verheerend gewirkt hat.

Die Gründe, weshalb die Regierungen des alten Österreich trotz zahlreicher Warnerstimmen, einer derartigen Bodenpolitik, welche die Befriedigung des Luxusbedürfnisses eines Einzelnen über das Wohl der Gesamtheit stellte, nicht wirksam entgegenzutreten vermochten, gehörte der Geschichte an. In der Vorkriegszeit finden sich lediglich in den Gesetzen über die Teilung und Regulierung der Agrargemeinschaften sowie in den Alpengesetzen Bestimmungen, die in die frühere Auffassung über den Verkehr in Grund und Boden einige Breschen schlugen. Erst der Krieg zeitigte die Lehre, dass kein Teil des heimatischen Bodens, der zur Deckung des Ernährungsbedürfnisses der Gesamtheit verwendbar gewesen wäre, der landwirtschaftlichen Produktion hätte entzogen werden dürfen. Dieser leider zu spät gereiften Erkenntnis ist die Grundverkehrsverordnung vom 9.VIII. 1915, R.G.Bl. No. 234, zu verdanken, die wenigstens den weiteren Aufkäufen von Bauergründen für die Zukunft einen Riegel vorschob.

Die Ernährungsnot, welche sich seit Beendigung des Krieges nur noch verschärft hat, erheischt aber gebieterisch, einen Schritt weiterzugehen, und die der landwirtschaftlichen Produktion im Laufe der Zeit durch Vorgänge der geschilderten Art bereits entzogenen Flächen, soweit nur möglich, für die Landwirtschaft zurückzugewinnen.

Diesem Ziele und zugleich der Wiedergutmachung einer sozialen Ungerechtigkeit dient der vorliegende vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz ausgearbeitete Gesetzentwurf.

Zur Erläuterung der wesentlichsten Bestimmungen der Vorlage wird folgendes bemerkt:

Die unter das Gesetz fallenden Objekte umschreibt unter Beachtung auf Punkt II der in der Sitzung der provisorischen Nationalversammlung vom 25.I.1.J. beschlossenen Resolution der § 1 des Entwurfes, wobei den Jagd- und Forstgütern sonstige Luxusgüter gleichgestellt werden. Der Begriff eines Bauerngutes und Häusleranwesens wird nach Analogie der Grundverkehrsverordnung vom 9.VIII.1915, R.G.



Bl.No. 234, abgegrenzt. Eine gegenseitige Abgrenzung der beiden Begriffe erwies sich im Hinblick auf die Bestimmung des § 4, Abs.2, notwendig, um Personen, die bereits im Besitze eines Bauerngutes stehen, von vorneherein von einer Bewerbung um neue Liegenschaften auszuschliessen.

Im §.1 wird weiters in Übereinstimmung mit den im § 8 zum Ausdruck kommenden Gesichtspunkten der Grundsatz an die Spitze gestellt, dass eine Wiederbesiedelung nur im Falle wirtschaftlicher Zweckmässigkeit Platz greifen soll.

Die Auswahl der Güter und Anwesen konnte nicht wohl dem freien Willen des Enteigneten überlassen werden.

Es werden daher die Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften jene Objekte zu bezeichnen haben, die sie für die Besiedelung geeignet erachten. Diese Grundstücke werden schon in ein Verzeichnis aufgenommen /§ 3/.

Die Sichtung unter den Bewerbern nach ihrer Eignung soll einer den örtlichen Beeinflussungen entrückten, durch Vollzugsanweisung zu bildenden Kommission übertragen werden, die allen sozialen Anforderungen der Gegenwart Rechnung tragen muss.

Die Besitzüberführung wäre zunächst durch eine freiwillige Vereinbarung anzustreben /§ 7, Absatz 2/, kommt eine solche nicht zu Stande, dann hat die Agrarbehörde mit der Enteignung zu Gunsten des behördlich als geeignet anerkannten Bewerbers vorzugehen /§ 8/.

Unter mehreren geeigneten Bewerbern geniessen Kriegsteilnehmer, besonders Kriegsinvalide, Krieger-Witwen und -Waisen, Väter kinderreicher Familien ebenso wie der seinerzeitige Eigentümer des gelegten Gutes und bei Verpachtung der Pächter einen Vorzug. /§ 9/

Wenn es sich bloss darum handelt, gelegte Teile eines noch bestehenden Gutes zurückzugewinnen, so ist zur Stellung des Enteignungsantrages lediglich der Eigentümer des Gutes berufen /§ 16/.

Der Enteignungspreis ist mit einem Vielfachen des durchschnittlich entfallenden Reinertrages festzusetzen, wobei jedoch nur regelmässige Preisverhältnisse unterstellt werden; eventuell ist auf durchschnittliche Verkehrswerte der Vorkriegszeit zurückzugreifen. /§ 10/

Das neugebildete Gut soll gewissen Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen sowie Exekutionsverboten unterliegen und steht unter entsprechendem Bewirtschaftungszwange. /§ 17,18/

Eine entsprechend rationelle Kreditgewährung soll auch Minderbemittelten die Erwerbung von Bauerngütern und Häusleranwesen ermöglichen. /§ 20/

Ferner soll ein Siedelungsfond /§ 22/ gebildet werden, aus dem Darlehen zu baulichen Herstellungen und Meliorationen sowie zur Anschaffung von Betriebsmitteln gewährt werden können.

Der Übergang vom gegenwärtigen Eigentümer auf den neuen Erwerber würde sich so in möglichst einfacher Weise gestalten und liesse die immerhin missliche Zwischenbewirtschaftung ausschalten.

Auf eine entsprechende Heranziehung derjenigen Bauernleger, welche die Kulturmwandlung derart gründlich besorgten, dass eine Wiedergewinnung der Grundstücke für die Landwirtschaft unmöglich oder zu kostspielig wären, zielt § 19 ab.

Die dort festgesetzte Eventualität einer Geldabgabe trägt jedoch nicht den Charakter einer Strafe.

Inwieweit sich die Regierung vorbehält, die vorliegenden Bestimmungen in einzelnen Richtungen im Wege einer Vollzugsanweisung weiter auszugestalten, kommt in der Vorlage selbst an den betreffenden Stellen zum Ausdruck.



ad Pkt 5)

Ad. K.

A N T R A G E

des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbediensteten-  
angelegenheiten.



## A n t r ä g e

=====

des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbediensteten-  
angelegenheiten,  
betreffend das Ansuchen der deutschösterreichischen Zwangs-  
pensionisten um Milderung ihrer Lage und im Zusammenhang damit  
Anträge, betreffend  
die Frage der Gleichstellung der Militärpensionisten mit den  
Zivildpensionisten.

### I. Anträge,

betreffs der sogenannten Zwangspensionisten ( d. s. die für  
Deutschösterreich angelebten und von Deutschösterreich bei Zu-  
treffen der gesetzlichen Voraussetzungen auf seine eigenen Kosten  
in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten; der Begriff  
umfasst also weder die von Deutschösterreich auf Rechnung des  
bestehenden österreichischen Staates, noch auch die von Deutsch-  
österreich auf Grund des zwischenstaatlichen Uebereinkommens  
vom 14. Februar 1919 über ihr eigenes Ansuchen bei Zutreffen der  
gesetzlichen Voraussetzungen pensionierten Zivilstaatsbediensteten)

./.



1.

Allen seit dem 23. November 1918 von der deutsch-österreichischen Republik auf Grund des Punktes II, Zahl 1 der Richtlinien (Kabinettsratsbeschluss vom 23. November 1918) pensionierten, verheirateten oder gleichzuhaltenden Zivilstaatsbediensteten wird rückwirkend von dem auf ihre Versetzung in den Ruhestand folgenden Monatsersten bis Ende Juni 1919 eine Ergänzung ihrer im Ruhestande genossenen Teuerungszulagen auf die volle Höhe der Teuerungsbezüge in dem Ausmasse gewährt, das sie erhalten hätten, wenn sie bis 30. Juni 1919, in Aktivität verblieben wären.

Auf eine automatische Rückwirkung der allfälligen Verlängerung der derzeitigen, bis Ende Juni 1919 befristeten Teuerungszulagen und Weitergewährung von Anschaffungsbeiträgen an aktive Zivilstaatsbedienstete über diesen Zeitpunkt hinaus kann unter keinen Umständen eingegangen werden.

2.

Das Komitee beantragt, über das Verlangen nach Anwendung der von der künftigen Gehaltsregelung zu gewärtigenden neuen Gehaltsätze als Pensionsgrundlage für die ferneren Pensionsbezüge der Zwangspensionisten hinwegzugehen.

3.

Den gleichen Antrag stellt das Komitee inbezug auf die Forderungen nachträglicher Vorrückung der Pensionisten in höhere Bezüge unter Anrechnung der Kriegshalbjahre, wenn hiedurch der höhere Bezug im Jahre 1919 angefallen wäre, sonst quotenmässige Berücksichtigung der auch durch die



Kriegsjahrebegünstigung noch nicht angefallenen höheren Gehaltsstufe.

4.

Zur Forderung nach Belassung der Pensionisten im Genusse der ihnen allfällig zugestandenen Amtwohnungen bis zum Februartermin 1920 beantragt das Komitee:

Bei voller Würdigung der Schwierigkeiten, die sich aus der herrschenden Wohnungsnot ergeben, muss die Gewährung dieses Wunsches, sowohl was die Dienst- als auch die Naturalwohnungen betrifft, vor allem von den im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen abhängig gemacht werden. Sofern in einzelnen Fälle die Fortbelassung des Genusses einer Dienst- oder Naturalwohnung nicht möglich ist, wäre dem betroffenen Pensionisten ein angemessener Geldbetrag zu gewähren. Dieser Betrag sollte die auf ein Vierteljahr entfallende Aktivitätszulage nicht überschreiten.

5.

Insoweit die Verteilung von Lebensmitteln in Frage kommt, wäre den deutschösterreichischen „Zwangspensionisten“, wie schon bisher nach Massgabe der vorhandenen oder erlangbaren Bestände an solchen die gleiche Anteilnahme an der Verteilung wie den aktiven Staatsbediensteten zu gewähren. Sollten Güter der Sachdemobilisierung zur Verteilung kommen, so würde es nur recht und billig sein, auch die Zwangspensionisten an dieser Verteilung teilnehmen zu lassen.



- 4 -

6.

Es erschiene nicht zeitgemäß, der nachträglichen Verleihung von Titeln an schon im Ruhestand befindliche Staatsbedienstete den Charakter einer allgemeinen Massnahme zu geben, dagegen wäre es gewiss am Platze, solchen verdienten Beamten, deren diesfällige Auszeichnung etwa nur im Drange der Ereignisse unterblieben ist, nachträglich die Verleihung des höheren Amtstitels in der üblichen Weise zukommen zu lassen.

7.

Das Komitee beantragt über den Wunsch nach Verleihung des Titels und Charakters an alle Zwangspensionisten, die bereits die Bezüge der höheren Rangklasse erreicht haben, hinwegzugehen.

II. Mit den Anträgen zu I in Zusammenhang zu bringende Anträge,  
betreffs der Militärpensionisten.

1.

Das Komitee beantragt die ungesäumte Gleichstellung der seit Errichtung der deutschösterreichischen Republik pensionierten Gagisten deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität mit den pensionierten Zivilstaatsbediensteten hinsichtlich der Gesamtwirkung der Teuerungsmassnahmen und zwar vom 1. Jänner 1919 angefangen.



2.

Eine gleichzeitige Ausdehnung dieser Begünstigung auf die kriegsinvaliden, seit 1. August 1914 in den Ruhestand versetzten Gagliaten würde nach Ansicht des Komitees über den Rahmen hinausgehen, der durch die Kuppelung dieses Problems mit dem Problem der deutschösterreichischen Zwangspensionisten von selbst gesteckt erscheint.

3.

Nach Ansicht des Komitees würde ferner die gleichzeitige Zuwendung analoger Versorgungsgenüsse und Aufbesserungen, wie für die Staatsdienerschaft an die pensionierten Berufsunteroffiziere eine Inanspruchnahme der Gesetzgebung bedingen und daher, wenn diese Frage gleichzeitig mit jener der deutschösterreichischen Zwangspensionisten gelöst werden soll, die für diese erwünschte rasche Hilfe verzögern.

4.

Das gleiche Hindernis obwaltet nach dem Dafürhalten des Komitees hinsichtlich der zur Lösung stehenden Frage einer Neuregelung der Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen.

5.

Das Komitee befürwortet, dass der Staat auf die gleiche Dauer wie bei den Zivilstaatsbediensteten und deren Hinterbliebenen auch die Zahlung der Steuern und Quittungstempel von den Versorgungsgebühren der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen übernehme.

Für das Komitee:



000097

*Handwritten signature*  
Ministerrat

82

Memorandum.

Am 8. März 1919 haben sich im Gasthause saale zum grünen Tor, III. Hauptstrasse 45 die für den Staat Deutschösterreich angelobten Zwangspensionisten aller Kategorien versammelt und einstimmig beschlossen nachstehende Bitte der hohen Regierung zu unterbreiten :

Durch die plötzliche Pensionierung von Staatsbediensteten wurden die hiedurch Betroffenen in eine äußerst unsichere Lage versetzt. Sie büßten durch den Ausfall von 60 % der Aktivitätszulage, durch den Verlust des größten Teiles der Teuerungszulage und die bisherige Vorenthaltung des Anschaffungsbeitrages 70 bis 100 % von ihren bisherigen Bezügen ein und sind dadurch den Anforderungen, welche das maßlose Anwachsen der Preisbildung für alle Lebens und Bedarfsartikel stellt, nicht mehr gewachsen.

Diese verhältnismäßig noch in geringer Zahl zur Pensionierung in diesen unheilvollen Zeiten gezwungenen Bediensteten wenden sich im Vertrauen an die hohe Regierung, da sie durch den großen Verlust an Bezügen vor einer wirtschaftlichen Katastrophe stehen und bitten :

- 1.) um Belassung der Teuerungs- und Anschaffungszulagen in der bisher bezogenen Höhe und zwar insoweit als die aktiven Bediensteten im Genusse derselben stehen;
- 2.) um Anwendung der neuen Gehaltssätze bei der bevorstehenden Gehaltsregulierung als Pensionsgrundlage für



ihre ferneren Pensionsbezüge,

- 3.) diejenigen Beamten, welche mit Zurechnung der 5 Kriegshalbjahre im Jahre 1919 die nächst höhere Rangklasse erreicht hätten, oder welche in die nächst höhere Gehaltsstufe vorgerückt wären, wären in die höhere Rangklasse zu befördern, beziehungsweise es wäre ihnen der Gehalt der nächsthöheren Gehaltsstufe anzuweisen.

Den übrigen in Betracht kommenden Beamten wäre jedoch für die bereits absolvierten Zeiträume der nächsten Gehaltsstufe der aliquote Teil dieser Gehaltsdifferenz mit dem Anfallstage nachträglich als Personalzulage anzuweisen.

- 4.) Belassung der von einzelnen Pensionisten innehabenden Amtswohnungen bis zum Februartermin 1920.
- 5.) Berücksichtigung bei der Verteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen bei der Sachdemobilisierung an die Beamtenschaft.
- 6.) Zuerkennung des Titels der nächsthöheren Rangklasse an alle jene gezwungenen Pensionisten, welche außer Stand waren vorrücken zu können, weil die Vordermänner bei dem drohenden Verluste an Teuerungs- und Anschaffungszulagen nicht um die Ver-  
setzung in den Ruhestand einreichen konnten.
- 7.) Titel und Charakter Verleihungen an alle Zwangspensionisten, welche bereits die Bezüge der nächst -

höheren Rangsklasse erreicht haben.

Wien im März 1919.

~~Josef Brezenhuber  
Postamtsdirektor  
IX. Porzellangasse 18.~~

~~Alfons Kordina  
Oberlandesgerichtsrat  
XVIII. Plenergasse 15.~~

~~Wilhelm Egert  
Rechnungsrat  
III. Erdbergstrasse 2.~~

~~Anton Schreiber  
Linienamtsverwalter  
III. Erdbergstrasse 32.~~

~~Johann Aust  
Kanzlei Oberoffizial  
IX. Eisengasse 30.~~

~~Gustav Finstermann  
Rechnungsrat  
V. Hartmannngasse 15.~~



B e r i c h t

des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenfragen  
zum Auftrage des Kabinettsrates vom 2. März 1919 ( Kabinettspro-  
tokoll Nr. 52 ).

(Verbesserung der Lage der zivilen „Zwangspensionisten“ und Gleich-  
stellung der Militärpensionisten mit Zivilpensionisten. )



RT

Abschrift eines an die Staatskanzlei überreichten Memorandums.

Am 8. März 1919 haben sich im Gasthausseale zum grünen Tor, III Hauptstr. 45 für den Staat Deutschösterreich angelobte Zwangspensionisten aller Kategorien versammelt und einstimmig beschlossen, nachstehende Bitte der hohen Regierung zu unterbreiten:

Durch die plötzliche Pensionierung von Staatsbediensteten wurden die hiedurch Betroffenen in eine äußerst unsichere Lage versetzt. Sie müßten durch den Ausfall von 60 % der Aktiv. Zulage, durch den Verlust des größten Teiles der Teuerungszulage und die bisherige Vorenthaltung des Anschaffungsbeitrages 70 bis 100 % von ihren bisherigen Bezügen ein und sind dadurch den Anforderungen, welche das maßlose Anwachsen der Preisbildung für alle Lebens- und Bedarfsartikel stellt, nicht mehr gewachsen.

Die verhältnismäßig noch in geringer Zahl zur Pensionierung in diesen unheilvollen Zeiten gezwungenen Bediensteten wenden sich im Vertrauen an die hohe Regierung, da sie durch den großen Verlust an Bezügen vor einer wirtschaftlichen Katastrophe stehen und bitten:

1.) um Belassung der Teuerungs- und Anschaffungszulagen in der bisher bezogenen Höhe und zwar insoweit als die aktiven Bediensteten im Genusse derselben stehen;

2.) Um Anwendung der neuen Gehaltssätze bei der bevorstehenden Gehaltsregulierung als Pensionsgrundlage für ihre ferneren Pensionsbezüge;

3.) Diejenigen Beamten, welche mit Zurechnung der 5 Kriegshalbjahre im Jahre 1919 die nächsthöhere R.Kl. erreicht hätten, oder welche in die nächsthöhere Gehaltsstufe vorgerückt wären, wären in die höhere R.Kl. zu befördern, bezw. es wäre ihnen der Gehalt der nächsthöheren Gehaltsstufe anzuweisen.

Den übrigen in Betracht kommenden Beamten wäre jedoch für die bereits absolvierten Zeiträume der nächsten Gehaltsstufe der aliquote Teil dieser Gehaltsdifferenz mit dem Anfallstage nachträglich als Personalzulage anzuweisen.



4.) Belassung der von einzelnen Pensionisten innehabenden  
Amtswohnungen bis zum Februartermine 1920.

5.) Berücksichtigung bei der Verteilung von Lebensmitteln und  
Bedarfsgegenständen bei der Sachdemobilisierung an die Beamten-  
schaft.

6.) Zuerkennung des Titels der nächsthöheren R.Kl. an alle jene  
gezwungenen Pensionisten, welche außer Stand waren vorrücken zu  
können, weil die Vordermänner bei dem drohenden Verluste der  
Teuerungs- und Anschaffungszulagen nicht um die Versetzung in den  
Ruhestand einreichen konnten.

7.) Titel und Charakterverleihung an alle Zwangspensionisten,  
welche bereits die Bezüge der nächsthöheren R.Kl. erreicht haben.

Wien im März 1919.

6 Unterschriften.

Das zw. st. a. Komitee hat im Sinne des vom Kabinetts-Rate erhaltenen Auftrages die angeschlossene Eingabe der am 8. März 1919 im Grünen Tor versammelt gewesenen für Deutschösterreich angebotenen Zwangspensionisten vor allem hinsichtlich ihrer allgemeinen Ausführungen geprüft und ist hiebei zu folgendem Ergebnis gelangt:

Das Recht der Regierung, Staatsangestellte, die dienstunfähig sind oder wenn auch diese Voraussetzung nicht zutrifft, die Altersgrenze und zugleich Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erreicht haben, zum Uebertritt in den Ruhestand zu veranlassen, kann bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung nicht stichhältig in Zweifel gezogen werden.

Daß die ö.ö. Regierung nach dem Umsturz von diesem ihr gesetzlich einwandfrei zustehenden Recht überhaupt Gebrauch gemacht hat, rechtfertigt sich von allen sonstigen Gründen abgesehen, namentlich dadurch, daß der junge d.ö. Staat die Lösung der neuartigen Aufgaben, vor die er sich in seiner allseits beengten Lage gestellt sieht, nur von einem in jeder Hinsicht verjüngten Beamtenkörper gewärtigen kann.

Wenn sonach auch die in Rede stehenden Verfügungen weder nach der rechtlichen Seite noch betreffs ihrer sachlichen Angemessenheit mit Grund angefochten werden können, so muß doch rückhaltslos zugegeben werden, daß der Hinweis auf die Notlage, in die die Bittsteller durch ihre Versetzung in den Ruhestand gekommen sind, alle Berücksichtigung verdient. Es kann nicht verkannt werden, daß die äußeren Lebensverhältnisse, unter denen die betreffenden Personen nach dem Buchstaben und Geist der bestehenden Vorschriften in den Ruhestand versetzt worden sind, sich so einschneidend von jenen Existenzbedingungen unterscheiden, unter deren Geltung das bestehende Recht zustande gekommen ist, daß hier tatsächlich die Billigkeit zur Abhilfe drängt.



Dies vorausgeschickt, hat das zw.st.a.Komitee getrachtet, zunächst einen Ueberblick über die zwei organisch verschiedenen Gruppen, auf die sich das Problem bezieht, nämlich die militärischen Staatsbediensteten einerseits und die Zivilstaatsbediensteten anderseits, zu schaffen.

Hiebei hat sich das Komitee gegenwärtig gehalten, daß der Auftrag des Kabinettsrates insbes. dahin geht, im Zusammenhange damit über den vom Staatssekretär Dr.Deutsch gestellten Antrag auch die Frage der Gleichstellung der Offiziere mit den Zivilstaatsbediensteten, und zwar rücksichtlich des Ausmasses ihrer Ruhegehülse der Beratung durch das Komitee zu unterziehen.

Um die Wünsche der Heeresverwaltung in dieser Beziehung kennen zu lernen hat das Komitee Vertreter des St. f.Heerwesens seiner Beratung beigezogen.

Diese Vertreter faßten die Wünsche der Heeresverwaltung im folgenden zusammen:

1). Betreffs der pensionierten Gaglisten.

Die pensionierten Gaglisten sind gegenüber den Zivilstaatsbediensteten insoweit benachteiligt, als zu ihren Gunsten für das Jahr 1919 bisher Teuerungszulagen nicht normiert sind. (Vergl.Min.Vdg.vom 11.Sept. 1918,R.G.Bl. Nr.334 und Erl.des F.M. vom 23.9.1918,2.100.805 für die Zivilstaatsbediensteten).

Der Wunsch der Heeresverwaltung geht nun dahin, daß

a) den pensionierten Gaglisten in der Gesamtwirkung die gleichen Aufbesserungen zu Teil werden mögen, wie den Zivilstaatsbediensteten u.zw. zahlbar vom 1.Jänner 1919 angefangen;

b) die gleichen Begünstigungen auch den kriegsinvaliden, seit 1.August 1914 in den Ruhestand versetzten Gaglisten zukommen mögen,u.zw. auch hier mit dem Anfallster-



PP

mine des 1. Jänner 1919.

2). Betreffs der pensionierten Berufsunteroffiziere.

Den pensionierten Berufsunteroffizieren sollen nach dem Wunsche der Heeresverwaltung analoge Versorgungsgenüsse und Aufbesserungen zukommen wie der Staatsdienerschaft, wobei festgestellt wird, daß die derzeitige gesetzliche Versorgung der Berufsunteroffiziere eine ganz unzureichende ist (so bezieht z.B. ein Feldwebel mit 10 Dienstjahren eine Versorgungsgebühr von 168 K jährl., während der Mindestruhegenuß eines Dieners 400 K beträgt).

3). Betreffs der Hinterbliebenen;

Die Versorgung der Hinterbliebenen sei ebenfalls eine ganz unzulängliche; die Heeresverwaltung wünsche diesbezüglich auch eine Gleichstellung der Versorgungsbezüge mit jenen Hinterbliebenen von Staatsbeamten (Staatsdiener.)

4). Gemeinsam zu 1- 3.

Schließlich wünscht die Heeresverwaltung, daß die Steuern und Quittungstempel von den Versorgungsgebühren der militärischen Personen und ihrer Hinterbliebenen ebenso wie bei den Zivilstaatsbediensteten und deren Hinterbliebenen vom Staate zur Zahlung übernommen werden u.zw. auf die gleiche Dauer wie bei letzteren.

Vorstehende Ausführungen und Wünsche beziehen sich lediglich auf milit. Personen (Hinterbliebene) d.B. Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität.

.....

Diesen Wünschen der Heeresverwaltung stehen in Bezug auf die Zivilpensionisten die 7 in der anverwahrten Eingabe aufgezählten Wünsche gegenüber. Das Komitee mußte sich sagen, daß ihm der Auftrag zur Berichterstattung nur in Beziehung auf eine ganz bestimmte Kategorie ehemaliger Zivil-



bediensteter, nämlich solcher, die auf Grund der Richtlinien ( Kabinettsratsbeschuß vom 28. XI. 1918) vom d.ö. Staate in den Ruhestand versetzt worden sind, erteilt worden ist.

Eine Gleichstellung der Militärpensionisten mit dieser Kategorie ehemaliger Zivilstaatsbediensteter erachtet das Komitee für leicht durchführbar und daher empfehlenswert. Es mußte sich aber nach der anderen Richtung vor Augen halten, daß wenn man auf alle Einzelfällen der von der Heeresverwaltung im Zusammenhange hienüt vertretenen Forderungen eingehen wollte, dies eine unabschbare Verzögerung der ganzen Maßnahme zur Folge hätte, weil ja eine Aktion in diesem Umfange ohne weilläufige Vorarbeiten und Inanspruchnahme der Gesetzgebung nicht denkbar ist. Es sei hiebei nur zur Beleuchtung der obwaltenden Schwierigkeit hervorgehoben, daß mansoweitreichende Pläne wie die Herstellung einer vollständigen Gleichheit in den Versorgungsgenüsse zwischen Zivil- und Militärpersonen ( Gagisten, Berufsunteroffizieren, Hinterbliebenen ) unmöglich im Wege einfacher administrativer Verfügungen verwirklichen kann.

Dazu kommt, die außerordentliche finanzielle Tragweite aller dieser von der Heeresverwaltung gewünschten, wenn auch an sich gewiß nicht ohneweiters von der Hand zu weisenden Maßnahmen.

Das, worauf es dem Komitee bei der gegebenen Sachlage hauptsächlich anzukommen scheint, war die Beschränkung auf den Kreis solcher Maßnahmen, die ein schnelles Eingreifen ermöglichen, um rasch Hilfe zu bringen.

Das Komitee glaubt nach diesen vorstehenden Darlegungen unmittelbar zur Besprechung der 8 einzelnen Punkte der vorliegenden Eingabe der Zivilpensionisten übergeben zu sollen und gestattet sich seine Stei-



lungnahme zu diesen Wünschen in folgendem zusammenzufassen:

Zu Pkt. 1

Forderung:

Belassung der Teuerungszulagen und der Anschaffungsbeiträge in der während der Aktivität bezogenen Höhe u.zw. für die Dauer des Genusses dieser Bezüge durch die aktiven Bediensteten.

Das Komitee beantragt:

Allen seit dem 23. Nov. 1918 von der d.ö. Republik auf Grund des Pkt. II, Z. 1 der Richtlinien pensionierten verheirateten oder gleichzuhaltenden Zivilstaatsbediensteten wird rückwirkend von dem auf ihre Versetzung in den Ruhestand folgenden Monatsersten bis Ende Juni 1919 eine Ergänzung ihrer im Ruhestande genossenen Teuerungszulagen auf die volle Höhe der Bezüge in dem Ausmaße gewährt, das sie erhalten hätten, wenn sie bis 30. Juni 1919 in Aktivität verblieben wären.

Auf eine automatische Rückwirkung der allfälligen Verlängerung der derzeitigen Teuerungszulagen und Weitergewährung von Anschaffungsbeiträgen an aktive Zivilstaatsbedienstete kann unter keinen Umständen eingegangen werden.

Begründung:

Die Einschränkung des Antrages auf verheiratete oder gleichzuhaltende Pensionisten und die darin mittelbar zum Ausdruck gelangte Ausschließung der ledigen findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß die ledigen Pensionisten - da sie nebst ihrer Pensionistenaushilfe durch Fin.Min.Erl. v. 23. IX. 1918, Z. 100805 50 % der Teuerungszulage der I. Fam. Klasse der aktiven Bediensteten zum normalmäßigen Ruhegenuß erhalten - einen fortlaufenden Gesamtteuerungsbezug genießen, der in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dem Ausmaß der von ihnen in der Aktivität bezogenen Teuerungszulage gleichkommt und nur bei Beamten der VIII. und VII. R. Kl. einen Ausfall jährl. 114 K bzw. 126 K bedeutet.



Die Beschränkung des Antrages auf die sogenannten Zwangspensionisten rechtfertigt sich schon durch obige Ausführungen, welche dagegen sprechen, den Kreis der zu Begünstigten derzeit zu weit zu ziehen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Erfüllung der in Pkt. 1 der Eingabe vertretenen Wünsche unvermeidlich weitere Kreise ziehen wird und daß insbesondere die schon vor dem Entstehen D.Oe. in den Ruhestand versetzten ehemals österr. Staatsbediensteten deutscher Nationalität sowie alle jene noch aktivdienenden, deren Pensionierung in die Nähe gerückt erscheint, das gleiche Verlangen stellen werden. Die Berücksichtigung der schon vor dem Umsturz in den Ruhestand versetzten ehemals öst. Bediensteten deutscher Nationalität kann bei dem ungeklärten Verhältnis D.Oe. zu den fremden Nationalstaaten und bei der dermalen bedrängten Finanzlage D.Oe. vor dem Friedensschluß überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden; was hinsichtlich der erst künftig zu pensionierenden d.ö. Zivilangestellten in dieser Hinsicht vorzukehren sein wird, muß der Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Zu Pkt. 2.

Forderung:

(Anwendung der von der künftigen Gehaltsregelung zu gewärtigenden neuen Gehaltssätze als Pensionsgrundlage für die ferneren Pensionsbezüge der Zwangspensionisten.)

Das Komitee beantragt, über dieses Verlangen hinweg zu gehen weil grundsätzlich nicht daran gedacht werden kann, Prinzipien einer künftigen, notwendig auch mit organischen Änderungen zu verbindenden Besoldungsreform, auf schon im Ruhestand befindliche Staatsangestellte rückwirken zu lassen.

Zu Pkt. 3.

Forderung:

(Nachträgliche Vorrückung in höhere Bezüge unter Anrechnung des Kriegshalbjahres, wenn dadurch der höhere Bezug im Jahre 1919 angefallen wäre, sonst quotenmäßige Berücksichtigung der auch durch die Kriegsjahrebegünstigung noch nicht angefallenen höheren Gehaltsstufe.)



Das Komitee beantragt, auch über diese Forderung hinwegzugehen.

Begründung:

Dem geltenden Rechte ist eine Vorrückung in höhere Bezüge nach Versetzung in den Ruhestand ebenso fremd, wie die verhältnismäßige Anrechnung einer noch nicht vollendeten Vorrückungsfrist für die Ruhegenußbemessung; die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes gegenüber den Bittstellern würde keineswegs ausschließen, daß die Staatsämter, in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen gnadenweise Zulagen für pensionierte Bedienstete erwirken. Jedenfalls aber würde sich in diesen Fällen die Aufstellung von Leitsätzen für die Handhabung dieses Gnadenrechtes dringend empfehlen.

Zu Punkt 4.

Forderung:

(Belassung der Pensionisten im Genusse der ihnen allfällig zugestandenen Amtswohnungen bis zum Februartermin 1920.)

Das Komitee beantragt:

Bei voller Würdigung der Schwierigkeiten, die sich aus der herrschenden Wohnungsnot ergeben, muß die Gewährung dieses Wunsches, sowohl was die Dienst- als auch die Naturalwohnungen betrifft, vor allem von den im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen, abhängig gemacht werden. Sofern im einzelnen Falle die Fortbelassung des Genusses einer Dienst- oder Naturalwohnung nicht möglich ist, wäre dem betroffenen Pensionisten ein angemessener Geldbetrag zu gewähren. Dieser Betrag sollte die auf ein Vierteljahr entfallende Aktivitätszulage nicht überschreiten.

Begründung:

Wie im Schoße des Komitees von verschiedenen Seiten betont wurde, liegen die Verhältnisse in den



einzelnen Verwaltungszweigen nicht gleich. Nach Ansicht des Komitees muß unbedingt vermieden werden, daß der Amtsnachfolger durch den Mangel einer Wohnungsgellegenheit an der Uebernahme seiner Amtsobliegenheiten verhindert werde. Eine einseitige Begünstigung der Pensionisten gegenüber dem Amtsnachfolger erscheint daher dem Komitee aus dienstlichen Rücksichten untunlich.

Zu Pkt. 5.

Forderung:

(Gewährung der Anteilnahme an der Verteilung von Lebensmitteln und von Bedarfsgegenständen bei der Sachdemobilisierung.)

Das Komitee beantragt:

Insoweit die Verteilung von Lebensmitteln in Frage kommt, wäre den d.ö. „Zwangspensionisten“, wie schon bisher nach Maßgabe der vorhandenen oder erlangbaren Bestände an solchen die gleiche Anteilnahme an der Verteilung wie den aktiven Staatsbediensteten zu gewähren. Sollten Güter der Sachdemobilisierung zur Verteilung kommen, so würde es nur recht und billig sein, auch die Zwangspensionisten an dieser Verteilung teilnehmen zu lassen.

Zu Pkt. 6.



Forderung:

(Titelverleihung).

Das Komitee beantragt:

Es erschiene nicht zeitgemäß, der nachträglichen Verleihung von Titeln an schon im Ruhestand befindliche Staatsbedienstete den Charakter einer allgemeinen Maßnahme zu geben, dagegen wäre es gewiß am Platze, solchen verdienten Beamten, deren diesfällige Auszeichnung etwa nur im Drange der Ereignisse unterblieben ist, nachträglich die Verleihung des höheren Amtstitels in der üblichen Weise zukommen zu lassen.

Zu Pkt. 7.

Forderung:

(Verleihung des Titels und Charakters an alle Zwangspensionisten, die bereits die Bezüge der höheren R.Kl. erreicht haben.)

Das Komitee beantragt über diesen Wunsch hinweg zu gehen.

Begründung.

Soweit es sich um die Titelverleihung handelt, wird auf das zu Pkt. 6 Gesagte hingewiesen. Der Wunsch nach Verleihung des Charakters der nächsthöheren R.Kl. ist bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung sowohl für den Pensionisten selbst, wie auch für seine Hinterbliebenen sachlich bedeutungslos, da sich die Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse nicht mehr nach der R.Kl., sondern nach dem zuletzt bezogenen Gehalt richten.

.....

Hiemit wären die Maßnahmen, die das Komitee zu Gunsten der zivilen Zwangspensionisten in Antrag zu bringen hätte, erschöpft, zugleich aber auch der Kreis jener Begünstigungen abgegrenzt, die zu Gunsten der militärischen Pensionisten im unmittelbaren Zusammenhang mit den Wünschen der d.ö. Zwangspensionisten befürwortet werden könnten. Denn das Komitee vermag nach seinen einleitenden Ausführungen, um die Hilfe für die Zwangspensionisten nicht zu verzögern und hierbei die Militärpensionisten nicht zu kurz kommen zu lassen nur jenen Teil der Wünsche der Heeresverwaltung einer sofortigen Berücksichtigung zu empfehlen, der auf eine Gleichstellung der milit. und zivil. Pensionisten hindeutet und zu dessen Verwirklichung es keiner gesetzlichen Regelung bedarf. Um die Tragweite dieses Antrages an der Hand der oben aufgezählten Punkte 1 - 4 der Wünsche der Heeresverwaltung kurz zu erörtern, sei folgendes beigelegt:

000112



95

Zu 1 a ( Gleichstellung der pensionierten Gagisten mit den Zivilstaatsbediensteten hinsichtlich der Gesamtwirkung der Teuerungsmaßnahmen vom 1. Jänner 1919 angefangen.)

Das Komitee beantragt die Erfüllung dieses Wunsches, weil nach seiner Ansicht die vorgeschlagene Maßnahme billig ist und ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung ausgeführt werden kann.

Die Erfüllung des Wunsches zu 1 b) ( Ausdehnung dieser Begünstigung auf die kriegsinvaliden, seit 1. August 1914 in den Ruhestand versetzten Gagisten ) würde nach Ansicht des Komitees über den gesteckten Rahmen hinausgehen, da es sich in diesem Falle überwiegend um Personen handelt, die noch vom alten Staate in den Ruhestand versetzt wurden, sodaß also hierbei nicht schlechthin eine bloße Gleichstellung mit d.ö. Zwangspensionisten in Frage kommt.

Hinsichtlich der Punkte 2 ( pensionierte Berufsunteroffiziere ) und 3 ( Hinterbliebene ) kommt vor allem das schon angedeutete Hindernis in Betracht, daß es zur Regelung dieser Fragen der Inanspruchnahme der Gesetzgebung bedarf.

Zu Punkt 4 ( Uebernahme der Steuern und der Quittungsstempel ).

Das Komitee beantragt, diesem Wunsche Folge zu geben.

Durch die im vorstehenden gekennzeichnete Stellungnahme, soweit sie auf eine vorläufige Zurückstellung eines Teiles der militärischerseits vorgebrachten Wünsche hinausläuft, will das Komitee, wie nochmals hervorgehoben sei, nicht etwa eine sachliche Ablehnung zum Ausdruck gebracht, sondern nur betont haben, daß es ihm nicht tunlich erschiene, die Lösung der dringenden Fragen, die sich hinsichtlich der d.ö.



Zwangspensionisten ergeben, mit verzögernd wirkenden  
legislativen Maßnahmen zu verknüpfen.

Für das Komitee:

*Dr. Danz*  
*Ministerpräsident*



ANMELDUNG

für die Sitzung des Kabinettsrates am 31. März 1919.

Unterstaatssekretär Miklas:

Veräußerung von Kirchenvermögen (Verkauf des Währinger Ortsfriedhofes an die Stadtgemeinde Wien zwecks Errichtung einer Parkanlage).



## Veräußerung von Kirchenvermögen.

Laut Kaufvertrages de dato Wien 2. November 1912, hat die Pfarrkirche Währing den ihr gehörigen Friedhof um den Betrag von 640.000 K an die Gemeinde Wien verkauft.

Aus dem in drei Raten zu bezahlenden Kaufschilling sollen die mit dem Umbaue der Pfarrkirche bezw. Pfarrhofbau verbundenen Kosten bestritten werden, während die Gemeinde Wien den Friedhof zu einer Gartenanlage umzugestalten gedenkt.

Da der Währinger Ortsfriedhof ein einzigartiges Beispiel einer einheitlichen Friedhofsanlage aus der Biedermeierzeit darstellt, und Denkmäler von besonderem künstlerischen und historischen Werte birgt, mußten die Forderungen der Zentralkommission für Denkmalpflege hinsichtlich der Art der Umgestaltung des Friedhofes zu einer Gartenanlage die weitestgehende Berücksichtigung erfahren, wodurch sich langwierige Verhandlungen mit der Gemeinde Wien ergaben.

Im Hinblick darauf, daß das Rechtsgeschäft für die Pfarrkirche vorteilhaft ist und eine volle Einigung zwischen der Zentralkommission für Denkmalpflege und der Gemeinde Wien erzielt wurde, obwaltet bei vorliegender Zustimmung des fürst-erzbischöflichen Ordinariates und der Landesregierung - gegen die - nunmehr gemäß Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, in den Wirkungskreis der Staatsregierung, sohin des Kabinettsrates fallende - Genehmigung dieser Transaktion kein Bedenken.

Der Unterstaatssekretär für Kultus erbittet daher die Er-



mächtigung, der römisch-katholischen Pfarrkirche Währing  
in Wien XVIII. zum Abverkaufe des im Grundbuche Währing  
unter Einlagezahl 376 vorgetragenen und aus den Parzellen  
Nr. 261, 262/1, 262/2, 248 und 794/1 bestehenden Währinger  
Ortsfriedhofes im Katastralausmaße von 13.563.62 m<sup>2</sup> an die  
Gemeinde Wien um den Betrag von 640.000 Kronen im Sinne  
der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162,  
die staatliche Bewilligung erteilen zu dürfen.

-000-

ad 14.)

Ad Pkt. 8) des Tagesordnung für den Kabinettsrat am  
31. März 1919.

(nachträglich aufgenommen).

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Finanzen vom 1919, zum Gesetze über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (Ziehkinderverordnung)

Zur Durchführung des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 76, über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern wird vom Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern verordnet, wie folgt:

§ 1.

- (1) Den Schutz dieser Vollzugsanweisung genießen:
  - a) Ziehkinder, das sind eheliche und uneheliche Kinder unter 14 Jahren, die sich bei anderen Personen als Vater oder Mutter in entgeltlicher oder unentgeltlicher Pflege befinden (Halte-, Kost- oder Pflegekinder),
  - b) uneheliche Kinder unter 14 Jahren, die sich bei Vater oder Mutter in Pflege befinden.
- (2) Die Vorschriften dieser Vollzugsanweisung gelten nicht:
  - a) für Kinder, die in einer öffentlichen Anstalt erzogen oder verpflegt werden,

- b) für Kinder, die von einer öffentlichen Anstalt oder Behörde unter ihrer Aufsicht in Familienpflege gegeben werden,
- c) für Kinder, die den Schutz des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. September 1896, L. G. Bl. Nr. 66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren, genießen.

§ 2.

- (1) Der Schutz wird durch Ziehkinderaufsichtsstellen unter staatlicher Überwachung ausgeübt.
- (2) Die Ziehkinderaufsichtsstellen und ihre Sprengel werden durch die Landesregierung nach Anhörung der in ihrem Verwaltungsgebiete bestehenden Landesorganisation für Kinderschutz und Jugendfürsorge bestimmt. Die Landesregierung kann diese Anordnung jederzeit widerrufen oder abändern. Jede derartige Verfügung ist unter Angabe von Name, Sitz und Sprengel in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen und der Landesorganisation für Kinderschutz und Jugendfürsorge mitzuteilen.
- (3) Zu Ziehkinderaufsichtsstellen können bestimmt werden:
  - a) Kinderschutz-, Jugend- und Gesundheitsämter der Landes- oder Gemeindeverwaltungen sowie von öffentlichen Verwaltungskörpern erhaltene Berufsvormundschaften;
  - b) Bezirksvereine (Bezirkskommissionen) und andere Zweigvereine oder Zweigstellen der Landesorganisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge;
  - c) andere geeignete Jugendfürsorgeorganisationen.

Ziehkinderaufsichtsstellen.

Umfang des Gesetzes.

(Pag. 1-10)

000118



100

(4) Die Erteilung, die Verweigerung und der Widerruf der Bewilligung, Ziehkinder zu halten (§§ 6 und 10), sowie die Befreiung von der Pflegeaufsicht und deren Widerruf (§ 18) hat durch Beschluß eines von der Ziehkinderaufsichtsstelle bestellten Ausschusses zu erfolgen. Der Ausschuss hat aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen, unter denen wenigstens eine Frau sein muß. Dem Ausschusse müssen ein Arzt, eine Lehrperson oder ein Berufserzieher, eine in der praktischen Jugendsfürsorge tätige Person und, wenn die Aufsichtsstelle die Berufsvormundschaft führt, auch ein Berufsvormund angehören. Die innere Einrichtung dieses Ausschusses und die Aufstellung seiner Geschäftsordnung bleibt der Ziehkinderaufsichtsstelle vorbehalten.

(5) Solange die Bestimmung einer Ziehkinderaufsichtsstelle nicht tunlich ist, hat die politische Bezirksbehörde die Aufgaben der Ziehkinderaufsichtsstelle zu besorgen. Die Bezirksbehörde muß, wenn sie eine der im Absatz 4 bezeichneten Entscheidungen zu fällen hat, vorher einen Ausschuss hören, den die Landesregierung für jeden Gerichtsbezirk nach den Bestimmungen des vorigen Absatzes zu bestellen hat.

### § 3.

(1) Die staatliche Aufsicht über die Ziehkinderaufsichtsstellen wird durch die Staatsämter für soziale Verwaltung und für Inneres und Unterricht, durch die Landesregierungen und durch besondere Beauftragte der genannten Staatsämter ausgeübt.

(2) Die Ziehkinderaufsichtsstellen sind verpflichtet, für jedes Verwaltungsjahr einen Bericht über das Ziehkindewesen ihres Sprengels an die Landesregierung zu erstatten, den Beauftragten der die Aufsicht führenden Staatsämter jederzeit Zutritt in ihre Amtsräume und Einblick in ihre Akten, Bücher und Rechnungen zu gewähren sowie jederzeit auf Verlangen den Behörden zu berichten und Aufklärungen zu erteilen.

### § 4.

Die Gemeinde des Ortes, in dem die Ziehkinderaufsichtsstelle ihren Sitz hat, hat dieser im Bedarfsfalle die Amtsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Die der Ziehkinderaufsichtsstelle durch die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit auflaufenden anderweitigen Kosten sind, soweit sie die Auslagen für die ihr bisher obliegende oder von ihr tatsächlich geübte Beaufsichtigung übersteigen, durch den Staat zu vergüten. Die Vergütung geschieht mit einem vom Staatssekretär für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der Finanzen jährlich festzusetzenden Pauschalbetrage.

### § 5.

(1) Soll ein noch nicht ein Jahr altes, in Pflege seiner Mutter befindliches Kind einer anderen Person in Pflege gegeben werden, so hat dies die Mutter oder der Vater des Kindes wenigstens 24 Stunden vorher der Ziehkinderaufsichtsstelle anzuzeigen.

Abgabe von Säuglingen.

(2) Diese Anzeige ist bei der Ziehkinderaufsichtsstelle zu erstatten, in deren Sprengel sich die Mutter zur Zeit der Anzeige aufhält.

### § 6.

(1) Wer Ziehkinder halten will, bedarf hierzu einer Bewilligung durch die Ziehkinderaufsichtsstelle. Diese Bewilligung findet auf Großeltern, die ihre Enkel in Pflege übernehmen, keine Anwendung.

Bewilligung zum Halten von Ziehkindern.

(2) Die Bewilligung kann auf Ansuchen im vorhinein entweder im allgemeinen oder für ein bestimmtes Kind erteilt werden. In beiden Fällen hat die Pflegepartei, unbeschadet der sonstigen gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Anzeigen, die spätere Übernahme eines Kindes der Ziehkinderaufsichtsstelle binnen drei Tagen mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

(3) Wer ein Ziehkind übernimmt, ohne vorher die vorgeschriebene Bewilligung erhalten zu haben, ist verpflichtet, dies der Ziehkinderaufsichtsstelle binnen drei Tagen mündlich oder schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig um diese Bewilligung anzufordern, soweit ein solches Ansuchen nicht bereits gestellt worden ist.

(4) In der Anzeige über die Aufnahme eines Kindes in Pflege sind nach Möglichkeit Name, Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt sowie Heimatgemeinde des Kindes, ferner Name, Beruf und Wohnort des ehelichen Vaters, des Vormundes, der unehelichen Mutter und das Pflegschaftsgericht (Aktenzeichen) anzugeben. Weiters ist durch Erklärung der das Kind abgebenden Partei festzustellen, daß in den letzten vier Wochen in der Wohnungsgemeinschaft des Kindes keine ansteckende Krankheit vorgekommen ist. Bei älteren als einjährigen Kindern ist anzugeben, ob das Kind geimpft ist.

(5) Diese Angaben sind durch die Ziehkinderaufsichtsstelle zu überprüfen, wenn begründete Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen. Urkunden sind, sofern sie die Parteien nicht vorlegen können, erforderlichenfalls von Amts wegen zu beschaffen.

### § 7.

(1) Zuständig zur Erteilung der Bewilligung und zur Entgegennahme der in § 6 vorgesehenen Anzeigen ist die Ziehkinderaufsichtsstelle, in deren Sprengel die Pflegepartei ihren ständigen Aufenthalt hat.

Zuständigkeit.

(2) Diese Anzeigen können auch bei der Gemeinde des ständigen Aufenthaltsortes der Pflegepartei er-

stattet werden. Die Gemeinde hat die Anzeigen an die Ziehkinderaufsichtsstelle zu leiten.

### § 8.

Voraussetzungen der Bewilligung.

(1) Die Bewilligung soll an Einzelpersonen in der Regel für nicht mehr als zwei Ziehkinder erteilt werden. Ausnahmen sind insbesondere zur Bildung von „Familiengruppen“ gestattet. An private, der Jugendfürsorge gewidmete Anstalten kann die Bewilligung auch für eine größere bestimmte oder eine unbestimmte Zahl von Kindern erteilt werden.

(2) Über das Ansuchen um Bewilligung wird nach freier Würdigung aller maßgebenden Verhältnisse entschieden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

- a) Wenn die Pflegepartei einen guten Leumund besitzt,
- b) wenn sie Gewähr für eine gute Ernährung, Erziehung und Behandlung der ihr anvertrauten Kinder bietet,
- c) wenn weder die Pflegepartei noch ein Hausgenosse an Krankheiten oder Gebrechen leidet, durch die das Ziehkind gefährdet wird,
- d) wenn die Pflegepartei eine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wohnung innehat, in der kein gesundheitsgefährliches Gewerbe betrieben wird, und wenn jedem Ziehkind eine eigene Schlafstätte zur Verfügung gestellt wird.

(3) Einer Pflegepartei, die das 60. Lebensjahr überschritten hat, soll die Bewilligung in der Regel nicht erteilt werden, es wäre denn, daß an der Pflege und Erziehung des Kindes ein hierzu geeigneter, noch nicht 60 Jahre alter Hausgenosse mitwirkt.

### § 9.

Verfahren.

(1) Die Ziehkinderaufsichtsstelle hat vor der Erteilung der Bewilligung die hierfür im Sinne des § 8 maßgebenden Voraussetzungen festzustellen. Bei diesen Ermittlungen hat sie erforderlichenfalls die Unterstützung des Gemeindevorstandes, des Seelsorgers und der Schulbehörden in Anspruch zu nehmen und deren Äußerung einzuholen.

(2) Die Bewilligung wird durch Ausfertigung eines Pflegebuches (Muster I) erteilt. Die Pflegepartei hat im Pflegebuche die Kenntnis der mit der Ziehkinderpflege übernommenen Pflichten zu bestätigen. Sie trägt auch die Kosten der Anschaffung des Pflegebuches.

(3) Die Verweigerung der Bewilligung ist zu begründen und der Pflegepartei sowie dem, der den Unterhalt des Kindes bestreitet, schriftlich bekanntzugeben. Wenn die Pflegepartei das Ziehkind bereits übernommen hat, ist hiervon auch das zuständige Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

### § 10.

(1) Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 8, Absatz 2 und 3, nicht mehr zutreffen oder sonst das geistige, sittliche oder leibliche Wohl des Kindes durch die Unterbringung gefährdet wird.

Widerruf der Bewilligung.

(2) Die Gründe des Widerrufs sind der Pflegepartei schriftlich bekanntzugeben.

(3) Nach Rechtskraft des Widerrufs sind der, der den Unterhalt des Kindes bestreitet, und das zuständige Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen; auch ist der Pflegepartei das Pflegebuch abzunehmen.

### § 11.

Die Bewilligung erlischt:

Erlöschen der Bewilligung.

- a) bei jedem Wohnungswechsel,
- b) nach Ablauf eines Jahres seit Abgabe des letzten Ziehkindes oder seit Erteilung der Bewilligung, ohne daß inzwischen ein Ziehkind aufgenommen worden ist.

### § 12.

(1) Großeltern, die ihre Enkel, sowie Väter oder Mütter, die ihre unehelichen Kinder in Pflege übernehmen, haben binnen drei Tagen nach Übernahme und Mütter, die ihre neugeborenen unehelichen Kinder bei sich behalten, binnen 14 Tagen nach der Geburt, die Anzeige hiervon an die Ziehkinderaufsichtsstelle mündlich oder schriftlich zu erstatten. Auf diese Anzeigen sind die Bestimmungen des § 6, Absatz 4, und des § 7 sinngemäß anzuwenden.

Anzeige der Übernahme von Enkeln und unehelichen Kindern.

(2) Die Ziehkinderaufsichtsstelle hat auf Grund dieser Anzeige das Pflegebuch (§ 9, Absatz 2) auszufertigen; doch entfällt die Bestätigung der Pflegepartei.

### § 13.

(1) Wird einer Pflegepartei die Bewilligung verweigert oder entzogen, so hat die Ziehkinderaufsichtsstelle in der Regel dieser Partei die bei ihr befindlichen Kinder — und zwar im Notfalle solange — abzunehmen und für deren vorläufige anderweitige Unterbringung zu sorgen. Diese Unterbringung geschieht auf Kosten dessen, der den Unterhalt bestreitet.

Abnahme von Kindern.

(2) Diese Bestimmungen sind auch anzuwenden

- a) wenn es sich um die Abnahme von Kindern handelt, über die die Pflegepartei die Vormundschaft führt,
- b) wenn das geistige, sittliche oder leibliche Wohl von Kindern gefährdet wird, die sich in Pflege ihrer Großeltern oder ihrer unehelichen Eltern befinden,

sofern die Verfügung des Vormundschaftsgerichtes ohne Gefahr für das Kind nicht abgewartet werden kann.

(3) Bei der Abnahme von Kindern haben alle zuständigen Behörden der Ziehkinderaufsichtsstelle die nötige Hilfe zu leisten.

(4) Die Verfügung der Ziehkinderaufsichtsstelle ist dem, der den Unterhalt des Kindes bestreitet, sowie dem zuständigen Vormundschaftsgerichte mitzuteilen. In den in Absatz 2 erwähnten Fällen ist gleichzeitig beim Vormundschaftsgerichte ein entsprechender Antrag zu stellen.

#### § 14.

Anzeige der Abgabe und des Todes.

(1) Unbeschadet der sonstigen gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Anzeigen hat die Pflegepartei (Eltern) die Abgabe oder den Tod eines Ziehkindes (unehelichen Kindes) binnen 24 Stunden der Ziehkinderaufsichtsstelle anzuzeigen.

(2) Diese hat bei jedem wirklich oder anscheinend unnatürlichen Todesfall, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß der Tod ohne Verschulden dritter Personen herbeigeführt wurde, die Anzeige beim zuständigen Gerichte des Sterbeortes zur Vornahme der Leichenbeschau und Leichenöffnung in Gemäßheit der Totenbeschaurordnung (Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 26) zu erstatten.

#### § 15.

Aufsicht über Zieh- und uneheliche Kinder.

(1) Die Ziehkinderaufsichtsstellen haben die Pflege der Ziehkinder und unehelichen Kinder durch besoldete Fürsorgerinnen oder Pflegerinnen und ehrenamtlich tätige Frauen (Helferinnen), in gesundheitlicher Beziehung unter Leitung eines Arztes (Ziehkinderarzt), zu überwachen. Bei Knaben über sechs Jahren kann die Aufsicht auch durch männliche Personen ausgeübt werden.

(2) Den Fürsorgerinnen, Pflegerinnen und Helferinnen oder den männlichen Aufsichtspersonen liegt insbesondere ob:

- a) neue Pflegestellen zu prüfen;
- b) die Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder durch regelmäßige Besuche zu überwachen und die Pflegeparteien und Eltern entsprechend zu unterweisen;
- c) die ärztliche Untersuchung und ärztliche Behandlung der Kinder zu veranlassen;
- d) Erkrankungen und Unzukömmlichkeiten im Hause der Pflegepartei (Eltern), durch die das Kind gefährdet wird, zu melden;
- e) Wohnungsänderungen, Pflegewechsel und Fälle unbefugter Pflege anzuzeigen;
- f) Todesfälle zu melden.

(3) Dem Ziehkinderarzte liegt insbesondere die Prüfung und Überwachung der Gesundheit der Ziehkinder (unehelichen Kinder) ob sowie die Belehrung und Beaufsichtigung der Pflegeparteien (Eltern), der

Fürsorgerinnen, Pflegerinnen, Helferinnen und männlichen Aufsichtspersonen in gesundheitlichen Fragen der Kinder.

(4) Bei jedem Besuche einer der genannten Aufsichtspersonen ist der Überwachungsbesund im Pflegebuche einzutragen.

(5) In der Ziehkinderaufsichtsstelle ist für jedes in Beaufsichtigung stehende Kind eine Pflegekarte zu führen, die Namen, Tag, Monat und Jahr der Geburt des Kindes, Namen und Wohnung der Pflegepartei sowie den Namen der Aufsichtsperson zu enthalten hat. Der Überwachungsbesund ist auch in dieser Pflegekarte zu verzeichnen.

(6) Über wahrgenommene Unzukömmlichkeiten ist ungesäumt der Ziehkinderaufsichtsstelle zu berichten. Diese hat sofort die zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls die Schule zu verständigen. Allenfalls hat sie auch die Bewilligung zum Halten von Ziehkindern zu widerrufen und die Abnahme der Kinder einzuleiten (§§ 10 und 13).

#### § 16.

(1) Den im § 15 genannten Beauftragten der Ziehkinderaufsichtsstelle ist eine Bestellungsurkunde auszufertigen, die der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel die Ziehkinderaufsichtsstelle gelegen ist, zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen ist.

(2) Sie haben über alle in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit gemachten Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu beobachten.

#### § 17.

(1) Die Pflegepartei (Eltern) hat das neu übernommene Kind dem Ziehkinderarzt auf dem Lande binnen einer Woche, in der Stadt beim nächsten Sprechtag vorzustellen. Das bei der Mutter in Pflege befindliche neugeborene uneheliche Kind ist binnen vier Wochen nach der Geburt zum Ziehkinderarzte zu bringen. Das Pflegebuch ist in allen Fällen mitzunehmen.

(2) Wenn die gesundheitlichen Verhältnisse des Kindes oder der Partei oder die Witterungsverhältnisse die Vorstellung des Kindes in den angegebenen Fristen nicht gestatten, so ist sie ungesäumt nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen.

#### § 18.

(1) Die Ziehkinderaufsichtsstelle kann von der Führung der Pflegeaufsicht nach den §§ 15 bis 17 bei Kindern absehen, die sich

- a) bei ihren Eltern,
- b) unentgeltlich bei ihren Vormündern, Großeltern, Geschwistern, Geschwistern der Eltern oder deren Ehegatten,

c) bei anderen als den vorbezeichneten Personen zum Besuche einer auswärtigen Schule,

d) in einer privaten der Jugendfürsorge gewidmeten Anstalt

in Pflege befinden, wenn nach der Lage des Falles die ordentliche Pflege und Erziehung mit Bestimmtheit zu erwarten sind.

(2) Der Beschluß, mit dem von der Aufsicht abgesehen wird, kann jederzeit widerrufen werden. Für diesen Widerruf gelten fernergemäß die Bestimmungen des § 10, Absatz 2 und 3.

#### § 19

(1) Wo eine Generalvormundschaft besteht, deren Träger ein öffentlicher Verwaltungskörper ist, liegt ihr die Aufsicht über die unter ihrer Vormundschaft stehenden, in ihrem Sprengel befindlichen Kinder auch dann ob, wenn sie nicht als Ziehkinderaufsichtsstelle im Sinne des § 2, Absatz 3, bestellt worden ist.

(2) Die Ziehkinderaufsichtsstelle hat in Fällen entgeltlicher Pflege auch dann, wenn sie nicht Vormund des Ziehkindes ist, die Pflegeparteien bei den erforderlichen Maßnahmen für die Feststellung und Einbringung des Pflegegeldes anzuleiten und zu unterstützen.

#### § 20

Die Ziehkinderaufsichtsstelle kann Personen, die sich um eine gute Kinderpflege besonders verdient gemacht haben, und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch solchen, die Kinder durch längere Zeit gut gepflegt haben, belobende Anerkennungen oder kleine Belohnungen in Geld zuerkennen.

#### § 21

(1) Die Ziehkinderaufsichtsstelle hat nach Gemeinden getrennt ein Verzeichnis der Pflegekinder nach Muster II und der befugten Pflegeparteien nach Muster III in Form eines Buches oder einer Zettelsammlung zu führen.

(2) Außerdem hat sie lediglich für den eigenen Gebrauch (§ 16, Absatz 2) in Form eines Buches oder einer Zettelsammlung nach Muster IV ein Verzeichnis der Personen zu führen, deren Nichterteilung zum Halten von Ziehkindern, sei es

durch Nichterteilung oder Widerruf einer Bewilligung, sei es aus anderen Anlässen, festgestellt worden ist. Jede Eintragung in dieses Verzeichnis ist allen übrigen Ziehkinderaufsichtsstellen des Landes zur Vormerkung in ihren Verzeichnissen mitzuteilen.

#### § 22

(1) Parteien, die sich durch eine nach dieser Vollzugsanweisung ergangene Entscheidung oder Verfügung beschwert erachten, können dagegen binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, Beschwerde führen.

(2) Gegen eine Entscheidung oder Verfügung der Ziehkinderaufsichtsstelle ist die Beschwerde bei dieser Stelle mündlich oder schriftlich anzubringen und der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, die über die Beschwerde endgültig entscheidet.

(3) Ist die Entscheidung oder Verfügung von der politischen Bezirksbehörde ausgegangen (§ 2, Absatz 5), so entscheidet die Landesregierung nach Anhörung der Landesorganisation für Kinderschutz und Jugendfürsorge endgültig.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 23

Ortspolizeiliche Vorschriften, durch die Ziehkindern und unehelichen Kindern ein weitergehender Schutz als durch diese Vollzugsanweisung gewährt wird, bleiben unberührt.

#### § 24

(1) Die Bestimmungen des § 2 dieser Vollzugsanweisung treten mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Vorschriften am 1. September 1919 in Wirksamkeit.

(2) Wer am 1. September 1919 Kinder in Pflege hat, muß die in den §§ 6 und 12 vorgeschriebenen Anzeigen bis 30. September 1919 erlassen und in derselben Frist um die erforderliche Bewilligung ansuchen.

Hanusch m. p.

Bratusch m. p.

Glöckel m. p.

Schumpeter m. p.

## Muster I.

Fortlaufende Zahl der ausgefüllten  
Pflegebücher: .....P. B. des Verzeichnisses der  
Pflegeparteien: .....  
P. B. des Verzeichnisses der  
Pflegekinder: .....

## Pflegebuch.

(1. Blatt.)

Pflegepartei (unehelicher Vater, uneheliche Mutter): <sup>1)</sup>

Vor- und Zuname: .....

Stand und Beschäftigung: .....

Glaubensbekenntnis: .....

Wohnort: .....

Die Bewilligung zum Halten von Ziehkindern wird erteilt		Tag, Monat und Jahr der Ausstellung	für die bewilligende Stelle	Der Vorsitzende (Unterschrift)
für Kinder (Zahl): ..... .....				
Die Bewilligung wird neuerlich erteilt	a) infolge Wohnungs- wechsels			
	b) weil seit Abgabe des letzten Ziehkindes ein Jahr abgelaufen ist			
	c) weil seit Erteilung der Bewilligung ein Jahr abgelaufen ist, ohne daß ein Zieh- kind aufgenommen worden ist.			

Ich bestätige, die folgenden mit der Übernahme des Kindes in Pflege übernommenen Pflichten  
zur Kenntnis genommen zu haben.

(Tag, Monat und Jahr:)

(Unterschrift der Pflegepartei: <sup>2)</sup>)<sup>1)</sup> Nicht zutreffendes ist zu streichen.<sup>2)</sup> Die Tabelle und die Bestätigung der Pflegepartei ist nicht auszufüllen, wenn Großeltern ihre Enkel oder  
uneheliche Väter und Mütter ihre Kinder in Pflege nehmen.

000123

(Hier folgt eine gemeinverständliche Belehrung über die Pflichten der Pflegepartei (ungh. Eltern) gegenüber dem Kinde und der Ziehkinderaufsichtsstelle und deren Organen.)

(4 bis 6 Blätter mit folgendem Vordruck:)

Vor- und Zuname des Kindes:.....

Tag, Monat und Jahr der Geburt:.....

Geburtsort:.....

Zuständigkeitsgemeinde:.....

Glaubensbekenntnis:.....

Name, Beschäftigung und Wohnort der Eltern (der mütterlichen Mutter<sup>1)</sup>): .....

.....

allenfalls auch des Vormundes des Kindes:.....

Vormundschaftsgericht (AltENZEICHEN):.....

Das Kind wurde in Pflege gegeben am:.....

von:.....

Die Pflegekosten betragen monatlich:.....

und werden gezahlt von:.....

Das Kind trat aus der Pflege am:.....

infolge (Überstellung, Dienstantritt, Tod usw.).....

Es vollendet das 14. Lebensjahr am:.....

(4 bis 6 Blätter mit folgendem Vordruck:)

**Eintragung der Aufsichtspersonen:**

Die Nachsicht wurde vorgenommen beim Pflegekinde:.....

Postzahl	am	von	Ergebnis (Befund)

<sup>1)</sup> Wenn sich das Kind nicht ohnehin bei ihr in Pflege befindet.

Wasser II.

Stiefkinderaufsichtsstelle:

**Verzeichnis**

der Stiefkinder in der Gemeinde .....

1	2	3	Stiefkind				8	9	10	11		13	14		16
			4	5	6	7				Die Verpflegungskosten	am infolge				
Sorten- und Anzahl	Tag, Monat und Jahr der Geburt	Vor- und Zunahme	Geburtsort	Altersbestimmung	Name, Beschäftigung und Wohnung der Eltern (der unehelichen Mütter oder des Vormundes)	Vormund- schaftsgericht (Älternrat)	Das Kind wurde in Pflege gegeben von .....	Die Verpflegungskosten	betragen monatlich	werden bezahlt von	Name, Beschäftigung und Wohnung der Pfliegerpartei	Das Kind trat aus der Pflege	am infolge	Anmerkung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Siechinderauffichsstelle:

Verzeichnis

der Pflegeparteien in der Gemeinde . . . . .

1	2	Pflegepartei				7	8	9	10	11	12
		3	4	5	6						
Vorkaufende Zahl	Postzahl des Verzeichnisses der Siechinder	Vor- und Zuname	Standensbezeichnung	Stand	Beschäftigung	Wohnung	Tag, Monat und Jahr der Ausstellung des Pflegebuches	Das Pflegebuch lautet auf Kinder (Zahl)	Derzeit stehen in Pflege (Kinderzahl)	*) Das Pflegebuch wurde verlegt oder abgenommen am	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

\*) Sit einem solchen Falle ist der Name der Pflegepartei durch Unterscheiden mit Buchstiff besonders hervorzuheben. Überdies ist die betreffende Pflegepartei in das Verzeichnis der zum Halten von Kindern ungeeigneten Personen (Wufter IV) einzutragen.

Muster IV.

Ziehkinderaufsichtsstelle:

.....

### Verzeichnis

der zum Halten von Ziehkindern ungeeigneten Personen.

Fortlaufende Zahl	Postzahl des Verzeichnisses über Pflegeparteien (falls dort eingetragen gewesen)	Vor- und Zuname	Beschäftigung	Wohnung	Nähere Angaben über die Verweigerung oder den Widerruf der Einwilligung oder kurze Begründung der Nicht eignung
1	2	3	4	5	6

Erläuternde Bemerkungen zur Ziehkinderordnung.  
-----

Die Provisorische Nationalversammlung hat den Staatssekretär für soziale Verwaltung mit dem Gesetze vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 76, ermächtigt, durch eine Vollzugsanweisung Schutzmassnahmen zu Gunsten der Ziehkinder und unehelichen Kinder zu erlassen und hat ihn im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Ziehkinder (Halte-, Pflege- oder Kostkinder) sind Kinder ehelicher und unehelicher Geburt, die sich bei anderen Personen, als Vater und Mutter in entgeltlicher oder unentgeltlicher Pflege befinden. Die Mistände, die mit dem Pflegekinderwesen verbunden sind, und das Elend, das unter vielen dieser Kinder herrscht, haben schon seit langem Bestrebungen der Jugendfürsorgekreise gezeigt, um das Ziehkinderwesen einer durchgreifenden staatlichen Regelung zu unterziehen. Gerade in Oesterreich, wo die unehelichen Geburten einen erheblichen Bruchteil der Bevölkerung ausmachen, ist das Pflegekinderwesen eine sehr häufige Erscheinung und wenn es auch gerade in den Alpenländern viele gute Pflegeparteien gibt, hat sich doch gezeigt, dass es aus allgemeinen, staats- und gesellschaftspolitischen Gründen nicht länger angeht, einen erheblichen Bruchteil der Bevölkerung in einem Zustand gefährlicher Rechtlosigkeit zu belassen. Die parlamentarischen Verhältnisse im alten Oesterreich haben die gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit verhindert. Die I. Teilverordnung zum a. b. G. B. (kais. V. G. vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 76) hat im Artikel 1, § 35, die Möglichkeit vorgesehen, im Verordnungswege die Aufsicht über Ziehkinder bis zu 14 Jahren



den Vormundschaftsräten zu übertragen. Da diese gesetzliche Grundlage für die Wünsche der Praxis nicht genügt, wurde das eingangs erwähnte Gesetz geschaffen, das in der nunmehr beantragten Vollzugsanweisung erst seine praktische Durchführung erhalten soll.

Das Gesetz zum Schutze der Ziehkinder und unehelichen Kinder stellt 1.) die Ziehkinder in dem oben angeführten Sinne, 2.) auch alle anderen unehelichen Kinder unter seinem besonderen Schutze. Es werden daher alle bedrohten Kinder von der neuen Ziehkinderordnung erfasst, da es nunmehr möglich ist, nicht nur die in fremder Pflege befindlichen Kinder, sondern auch jene Kinder, die sich bei Verwandten in Pflege befinden, sowie unehelichen Kinder in Pflege ihrer Eltern des behördlichen Schutzes teilhaft werden zu lassen. Dieser Schutz besteht im Sinne des Gesetzes (§ 1, Zl. 1 und 2) darin, dass die Uebernahme der Kinder in Pflege einer Bewilligung bedarf, sofern die Kinder von fremden Personen in Pflege genommen werden. (Als fremde Personen gelten nicht die Grosseltern, sowie die Eltern unehelicher Kinder. Andere Verwandte bedürfen jedoch dieser Bewilligung, die in den §§ 6-11 der Vollzugsanweisung ihre nähere Gestaltung erfährt.) Als weitere Schutzmassnahme ist die Beaufsichtigung aller Kinder in Pflege, somit auch der Kinder, die sich bei ihren Grosseltern oder bei ihren unehelichen Eltern in Pflege befinden, vorgesehen. (§ 1, Z. 2 des Gesetzes, §§ 15-19 der Vollzugsanweisung). Um die Aufsicht in jenen Fällen, in denen eine Bewilligung nicht erforderlich ist, zu ermöglichen, wird eine besondere Anzeigepflicht der Grosseltern und unehelichen Eltern gefordert. Die Ziehkinderaufsicht wird durch besondere Ziehkinderaufsichtsstellen ausgeübt werden, die unter entsprechender staatlicher Einflussnahme gebildet werden (§ 2 der Vollzugsanweisung) und unter ständiger staatlicher Beaufsichtigung stehen (§ 3). Der Staat

beteiligt sich in entsprechender Weise (§ 4 des Gesetzes, bzw. der Vollzugsanweisung) an der Tragung der Kosten der Ziehkinderaufsicht. Die wichtigsten Vorschriften über die Ausübung der Aufsicht sind in der Vollzugsanweisung aufgenommen, die noch durch eine Instruktion und durch eine eingehende Belehrung der Pflegeparteien ihren Ausbau finden wird.

Dies sind im wesentlichen die Grundzüge der neuen Regelung, die bei der mit den Vertretern der Landesorganisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge gepflogenen Besprechung als eine notwendige, den praktischen Bedürfnissen gerecht werdende Regelung des Ziehkinderwesens bezeichnet wurde.

Die beteiligten Staatsämter haben gelegentlich der letzten Besprechung der Vollzugsanweisung in der vorliegenden Form ihre Zustimmung erklärt.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Die Erlassung der vorliegenden Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte des Innern und für Unterricht, für Justiz und der Finanzen zum Gesetze über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (Ziehkinderordnung) zuzustimmen.

W i e n , am 28. März 1919.

Hanusch m.p.



Zum Entwurfe eines Militärversorgungsgesetzes.

Auf Grund des Ergebnisses der Beratungen der ständigen Invaliden-Fürsorge-Kommission über den Entwurf eines Militär-Versorgungsgesetzes werden die nachstehenden Abänderungsanträge, die zum Teil eine Mehrbelastung des Staatsschatzes involvieren, zum Teil von grundsätzlicher Bedeutung sind, gestellt:

Text des Entwurfes eines Militärversorgungs-Gesetzes nach dem Beschlusse des Kabinettsrates vom 17. März 1919:

Abänderungsanträge des Staatsamtes für soziale Verwaltung:

Titel.

Gesetz vom ..... über Versorgungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen (Militär-Versorgungsgesetz).

Gesetz vom ..... über Vergütungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen (Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgungsgesetz).

§ 10.

§ 10.

(1) Der Geschädigte hat Anspruch auf Invalidenrente, wenn und insoweit seine Erwerbsfähigkeit aus einer in § 1 bezeichneten Ursache um mehr als 15 vom Hundert vermindert ist.

Die Ziffer 80 ist im 2. und 3. Absatz durch 75 zu ersetzen.

(2) Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 vom Hundert gebührt die Vollrente. Bei einer solchen Minderung um mehr als 15 bis zu 80 vom Hundert gebühren Teilrenten in sechs Abstufungen.

(3) Die Teilrente beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

- 1. über 15 bis 25 vom Hundert: 2 Zehntel
- 2. " 25 " 35 " " 3 "
- 3. " 35 " 45 " " 4 "
- 4. " 45 " 55 " " 5 "

*Handwritten notes:*  
§ 10. Die Ziffer 80 ist im 2. und 3. Absatz durch 75 zu ersetzen.  
im 2. und 3. Absatz durch 75 zu ersetzen.  
p. 10. in dem bew. § 10. Absatz 2.  
K. P. B. v. 1919.



§ 12, Absatz 2:

(2) Die Vollrente des Geschädigten beträgt:

Die Vollrente des Geschädigten beträgt:

in der Einkommensklasse	umfassend ein Jahreseinkommen von K	Rentenbetrag in Kronen	jährl.	monatl.
1	bis 960	1080	90	
2	über 960 " 1200	1200	100	
3	" 1200 " 1440	1320	110	
4	" 1440 " 1680	1440	120	
5	" 1680 " 1920	1560	130	
6	" 1920 " 2160	1680	140	
7	" 2160 " 2400	1800	150	
8	" 2400 " 2640	1920	160	
9	" 2640 " 3120	2160	180	
10	" 3120 " 3600	2400	200	
11	" 3600 " 4080	2640	220	
12	" 4080 " 4560	2880	240	
13	" 4560 " 5040	3120	260	
14	" 5040 " 5520	3360	280	
15	" 5520 " 6240	3720	310	
16	" 6240 " 6960	4080	340	
17	" 6960 " 7680	4440	370	
18	" 7680	4800	400	

in der Einkommensklasse	umfassend ein Jahreseinkommen von K	Rentenbetrag in Kronen	jährl.	monatl.
1	bis 1200	1200	100	
2	über 1200 bis 1440	1320	110	
3	" 1440 " 1680	1440	120	
4	" 1680 " 1920	1560	130	
5	" 1920 " 2160	1680	140	
6	" 2160 " 2400	1800	150	
7	" 2400 " 2640	1920	160	
8	" 2640 " 3120	2160	180	
9	" 3120 " 3600	2400	200	
10	" 3600 " 4080	2640	220	
11	" 4080 " 4560	2880	240	
12	" 4560 " 5040	3120	260	
13	" 5040 " 5520	3360	280	
14	" 5520 " 6000	3600	300	
15	" 6000 " 6480	3840	320	
16	" 6480 " 6960	4080	340	
17	" 6960	4320	360	

§ 16, Absatz 4 - 6.

(4) Die Ortsklassen werden abgestuft, je nachdem eine Gemeinde an Einwohnern zählt:

1. über 50.000,
2. über 15.000 bis 50.000,
3. über 5.000 bis 15.000,
4. bis zu 5.000.

(5) Kurorte werden um eine Ortsklasse höher eingestuft, als ihrer Einwohnerzahl entspricht.

Abs. 4): Die Ortsklassen werden abgestuft

je nachdem eine Gemeinde an Einwohnern zählt:

- 1.) über 250.000
- 2.) " 50.000 bis 250.000
- 3.) " 15.000 " 50.000
- 4.) " 5.000 " 15.000
- 5.) bis zu 5.000

Absatz 5 unverändert.

(6) Das Mindestmaß der Vollrente des Geschädigten beträgt:

in der Vor- bildungsstu- fe	Betrag in Kronen	in der Ortsklasse			
		1	2	3	4
I	Jährl.	3120	2880	2640	2400
	monatl.	260	240	220	200
II	Jährl.	2400	2160	1920	1800
	monatl.	200	180	160	150
III	Jährl.	1800	1680	1560	1440
	monatl.	150	140	130	120
IV	Jährl.	1440	1320	1200	1080
	monatl.	120	110	100	90

Absatz 6 :

„Das Mindestmaß der Vollrente des Geschädigten beträgt

in der Vor- bildungsstu- fe	Betrag in Kronen	in der Ortsklasse				
		1	2	3	4	5
I	Jährl.	<u>3360</u>	3120	2880	2640	2400
	monatl.	<u>280</u>	260	240	220	200
II	Jährl.	<u>2640</u>	2400	2160	1920	1800
	monatl.	<u>220</u>	200	180	150	150
III	Jährl.	<u>1920</u>	1800	1680	1560	1440
	monatl.	<u>160</u>	150	140	130	120
IV	Jährl.	<u>1680</u>	<u>1560</u>	<u>1440</u>	<u>1320</u>	<u>1200</u>
	monatl.	<u>140</u>	<u>130</u>	<u>120</u>	<u>110</u>	<u>100</u>

(Für die neu eingeführte Ortsklasse ist der Hilflösen-Rentenzuschuß (§ 17, Abs.2) mit 1600 K, das Sterbegeld (§ 29) mit 400 K zu bemessen.)

§ 19.

§ 19.

(1) Für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden Heilbehandlung oder beruflichen Ausbildung gebührt dem Geschädigten, <sup>schon</sup> sofern er nicht/eine Invalidenrente bezieht, ein tägliches Krankengeld, welches mit dem dreißigsten Teile der monatlichen Mindestvollrente nach § 16, Absatz 6, zu bemessen ist. Auf dieses Ausmaß ist eine allenfalls zustehende niedrigere Teilrente zu ergänzen.

Abs. 1: Nach „ § 16, Abs. 6 “ einzuschalten: „einschließlich eines Rentenzuschusses nach § 17, Abs. 1“.

Abs. 2: Nach „Rente“ einzuschalten „bis auf den Betrage von 1 K täglich“

Nach „auf die Hälfte“ einzuschalten „vermehrt um den Betrag von 1 K täglich“.

(2) Solange der Geschädigte in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung steht, ist das Krankengeld oder die an Stelle des Krankengeldes tretende Rente einzustellen, falls er jedoch Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde, auf die Hälfte zu kürzen.



der, für jedes weitere einfach verwaiste Kind 15 vom Hundert, für jedes weitere doppelt verwaiste Kind 25 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten.

Kind 50 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten

§§ 30 und 31.

§ 30.

(1) Auf die nach diesem Gesetze zustehenden Rentenansprüche werden jene Versorgungsgenüsse angerechnet, die der Anspruchswerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht.

(2) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Heilbehandlung und Krankengeld nach diesem Gesetze mit Ansprüchen auf Krankenunterstützung aus der obligatorischen Krankenversicherung ruhen bis zum Ablaufe von drei Jahren nach dem Kalenderjahre in das die Gesundheitsschädigung fällt, die letzteren Ansprüche; nach Ablauf dieser Frist ruhen die Ansprüche auf Heilbehandlung und Krankengeld nach diesem Gesetze.

(3) Die Durchführung der Heilbehandlung eines gegen Krankheit versicherten Geschädigten kann gegen vereinbartes Entgelt dem Träger der Krankenversicherung übertragen werden, der auch in Zweifelsfällen zur vorläufigen Leistung gegen allfälligen Ersatz verpflichtet ist.

§ 31.

Ein ständiges Einkommen, das ein Rentenbezugsberechtigter abgesehen von seiner Rente aus anderen als den in § 30 bezeichneten Quellen bezieht, bleibt bis zum Betrage von 6.000 K jährlich auf die Invalidenrente, bis zum Betrage von 3.000 K jährlich auf die Witwenrente und bis zum Betrage von 1.800 K jährlich auf die Waisenrente ohne Einfluß.

Bei je 240 K eines Mehreinkommens über obige

§ 30.

„Nach Ablauf einer 3jährigen Frist, die mit dem der Gesundheitsschädigung nachfolgenden Kalenderjahre, frühestens jedoch mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu laufen beginnt, ist beim Zusammentreffen eines Anspruches auf Heilbehandlung nach diesem Gesetze mit einem Ansprüche auf Krankenunterstützung aus der obligatorischen Krankenversicherung die Vergütungspflicht des Staates auf jene Leistungen beschränkt, die über die Leistungen des Trägers der Krankenversicherung hinausgehen.

Innerhalb der im Absatz 1 bestimmten Frist ist beim Zusammentreffen der beiden dort erwähnten Ansprüche die Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung, soweit durch die Satzungen nicht günstigere Bestimmungen getroffen werden, auf die Hälfte des satzungsmässigen Krankengeldes beschränkt.“

Absatz 3 nach „kann“ einzuschalten: „mit seiner Zustimmung“.

§ 31.

Absatz 1) :

Auf die nach diesem Gesetze zustehenden Rentenansprüche werden dauernde Versorgungsgenüsse, abgesehen von Bezügen aus Widmungen für Kriegbeschädigte, eingerechnet, die der Anspruchswerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht.

Absatz 2) : § 31 des bisherigen Textes.

rente und derjenige auf Rentenzuschuß nach § 17 gelten zusammen als ein Rentensanspruch.

§ 37.

§ 37.

(1) Mit Zustimmung des Bezugsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann eine Rente ganz oder teilweise umgewandelt werden, indem an ihre Stelle tritt:

1. die Unterbringung in einer Anstalt,
2. eine andere Sicherstellung oder Erleichterung des Unterhaltes, der Ansiedlung oder des Erwerbes des Bezugsberechtigten,
3. die Auszahlung einer Abfertigung,

wenn deren dauernde Verwertung zugunsten des Rentners gewährleistet erscheint.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Umwandlung von Renten werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Zwischen Absatz 1) und 2) ist einzuschalten „Invaliden-Teilrenten der 1. Stufe (§ 10, Abs. 3) können zur Ganze, die der 2. Stufe bis zu 2/3, alle übrigen Renten können bis zur Hälfte abgefertigt werden“.

Vor § 38 einzuschalten als besonderer §.



„Die auf Rentenbezüge, einschließlich Rentenzuschüsse (§ 17), skalamässig entfallende Einkommensteuer wird vom Staate zur Zahlung übernommen.“

§ 38.

§ 38.

(1) Von den nach diesem Gesetze gebührenden Vergütungen einschließlich der Abfertigungen nach § 37, Ziffer 3, unterliegt der Exekution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten ein Jahresbezug oder ein Betrag von 2.400 K frei bleiben muß.

(2) Der im § 17, Absatz 2, bezeichnete Rentenzuschuß und die gemäß § 63 gebührende Steuerzulage sind der Exekution vollständig entzogen und bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Vergütung nicht in Anschlag zu bringen.

(3) Das Sterbegeld kann nur für Bestattungskosten und nur zur Hälfte in Exekution

„Eine Exekution auf die nach diesem Gesetze gebührenden Vergütungen ist nur zulässig:

- 1.) für Vorschüsse, die vom Staate, einem Selbstverwaltungskörper oder einem in öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds auf eine nach diesem Gesetze gebührende Vergütung gewährt wurden,
- 2.) für Ansprüche auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes insoweit, daß dem Verpflichteten ein Drittel, mindestens aber ein Jahresbezug oder ein Betrag von 1.200 K frei bleiben muß.

(5) Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede dieser Ver-

Öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds auf eine nach diesem Gesetze gebührende Vergütung gewährt wurden, ist die Exekution auf alle in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Vergütungen unbeschränkt zulässig, für den Anspruch auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes insoweit, daß dem Verpflichteten ein Drittel, mindestens aber ein Jahresbezug oder ein Betrag von 1.200 K frei bleiben muß.

(5) Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede dieser Vorschrift widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung und es sind daher auch Abzüge auf solcher Grundlage unzulässig.



§ 12, Absatz 2:

(2) Die Vollrente des Geschädigten beträgt:

in der Einkommensklasse	umfassend ein Jahreseinkommen von K	Rentenbetrag in Kronen	
		jährl.	monatl.
1	bis 960	1080	90
2	über 960 " 1200	1200	100
3	" 1200 " 1440	1320	110
4	" 1440 " 1680	1440	120
5	" 1680 " 1920	1560	130
6	" 1920 " 2160	1680	140
7	" 2160 " 2400	1800	150
8	" 2400 " 2640	1920	160
9	" 2640 " 3120	2160	180
10	" 3120 " 3600	2400	200
11	" 3600 " 4080	2640	220
12	" 4080 " 4560	2880	240
13	" 4560 " 5040	3120	260
14	" 5040 " 5520	3360	280
15	" 5520 " 6240	3720	310
16	" 6240 " 6960	4080	340
17	" 6960 " 7680	4440	370
18	" 7680	4800	400

Die Vollrente des Geschädigten beträgt:

in der Einkommensklasse	umfassend ein Jahreseinkommen von K	Rentenbetrag in Kronen	
		jährl.	monatl.
1	bis 1200	1200	100
2	über 1200 bis 1440	1320	110
3	" 1440 " 1680	1440	120
4	" 1680 " 1920	1560	130
5	" 1920 " 2160	1680	140
6	" 2160 " 2400	1800	150
7	" 2400 " 2640	1920	160
8	" 2640 " 3120	2160	180
9	" 3120 " 3600	2400	200
10	" 3600 " 4080	2640	220
11	" 4080 " 4560	2880	240
12	" 4560 " 5040	3120	260
13	" 5040 " 5520	3360	280
14	" 5520 " 6000	3600	300
15	" 6000 " 6480	3840	320
16	" 6480 " 6960	4080	340
17	" 6960	4320	360

§ 16, Absatz 4 - 6.

(4) Die Ortsklassen werden abgestuft, je nachdem eine Gemeinde an Einwohnern zählt:

1. über 50.000,
2. über 15.000 bis 50.000,
3. über 5.000 bis 15.000,
4. bis zu 5.000.

(5) Kurorte werden um eine Ortsklasse höher eingestuft, als ihrer Einwohnerzahl entspricht.

Abs. 4): Die Ortsklassen werden abgestuft je nachdem eine Gemeinde an Einwohnern zählt:

- 1.) über 250.000
- 2.) " 50.000 bis 250.000
- 3.) " 15.000 " 50.000
- 4.) " 5.000 " 15.000
- 5.) bis zu 5.000

Absatz 6 unverändert.

./.

(6) Das Mindestmaß der Vollrente des Geschädigten beträgt:

	in der Vorbildungsstufe	Betrag in Kronen	in der Ortsklasse			
			1	2	3	4
I	Jährl.	3120	2880	2640	2400	
	monatl.	260	240	220	200	
II	Jährl.	2400	2160	1920	1800	
	monatl.	200	180	160	150	
III	Jährl.	1800	1680	1560	1440	
	monatl.	150	140	130	120	
IV	Jährl.	1440	1320	1200	1080	
	monatl.	120	110	100	90	

Absatz 6 :

„Das Mindestmaß der Vollrente des Geschädigten beträgt

	in der Vorbildungsstufe	Betrag in Kronen	in der Ortsklasse				
			1	2	3	4	5
I	Jährl.	<u>3360</u>	3120	2880	2640	2400	
	monatl.	<u>280</u>	260	240	220	200	
II	Jährl.	<u>2640</u>	2400	2160	1920	1800	
	monatl.	<u>220</u>	200	180	160	150	
III	Jährl.	<u>1920</u>	1800	1680	1560	1440	
	monatl.	<u>160</u>	150	140	130	120	
IV	Jährl.	<u>1680</u>	<u>1560</u>	<u>1440</u>	<u>1320</u>	<u>1200</u>	
	monatl.	<u>140</u>	<u>130</u>	<u>120</u>	<u>110</u>	<u>100</u>	

(Für die neu eingeführte Ortsklasse ist der Hilflosen-Rentenzuschuß (§ 17, Abs.2) mit 1600 K, das Sterbegeld (§ 29) mit 400 K zu bemessen.)

§ 19.

(1) Für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden Heilbehandlung oder beruflichen Ausbildung gebührt dem Geschädigten, sofern er nicht/eine Invalidenrente bezieht, ein tägliches Krankengeld, welches mit dem dreißigsten Teile der monatlichen Mindestvollrente nach § 16, Absatz 6, zu bemessen ist. Auf dieses Ausmaß ist eine allenfalls zustehende niedrigere Teilrente zu ergänzen.

(2) Solange der Geschädigte in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung steht, ist das Krankengeld oder die an Stelle des Krankengeldes tretende Rente einzustellen, falls er jedoch Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde, auf die Hälfte zu kürzen.

§ 19.

Abs. 1: Nach „ § 16, Abs. 6 “ einzuschalten; „einschließlich eines Rentenzuschusses nach § 17, Abs. 1“.

Abs. 2: Nach „Rente“ einzuschalten „bis auf den Betrage von 1 K täglich“

Nach „auf die Hälfte“ einzuschalten „vermehrt um den Betrag von 1 K täglich“.



§ 27, Abs. 1.

(1) Die Waisenrente beträgt für ein einfach verwaistes Kind 20 vom Hundert, für ein doppelt verwaistes Kind 35 vom Hun-

„Die Waisenrente beträgt für ein einfach verwaistes Kind 20 vom Hundert, für jedes weitere Kind 10 vom Hundert, für jedes doppelt verwaiste

dert, für jedes weitere einfach verwaiste Kind 15 vom Hundert, für jeden weitere doppelt verwaiste Kind 25 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten.

Kind 30 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten

§§ 30 und 31.

§ 30.

(1) Auf die nach diesem Gesetze zustehenden Rentenansprüche werden jene Versorgungsgenüsse angerechnet, die der Anspruchswerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht.

(2) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Heilbehandlung und Krankengeld nach diesem Gesetze mit Ansprüchen auf Krankenunterstützung aus der obligatorischen Krankenversicherung ruhen bis zum Ablaufe von drei Jahren nach dem Kalenderjahre in das die Gesundheitsschädigung fällt, die letzteren Ansprüche; nach Ablauf dieser Frist ruhen die Ansprüche auf Heilbehandlung und Krankengeld nach diesem Gesetze.

(3) Die Durchführung der Heilbehandlung eines gegen Krankheit versicherten Geschädigten kann gegen vereinbartes Entgelt dem Träger der Krankenversicherung übertragen werden, der auch in Zweifelsfällen zur vorläufigen Leistung gegen allfälligen Ersatz verpflichtet ist.

§ 31.

Ein ständiges Einkommen, das ein Rentenbezugsberechtigter abgesehen von seiner Rente aus anderen als den in § 30 bezeichneten Quellen bezieht, bleibt bis zum Betrage von 6.000 K jährlich auf die Invalidenrente, bis zum Betrage von 3.000 K jährlich auf die Witwenrente und bis zum Betrage von 1.800 K jährlich auf die Waisenrente ohne Einfluß. Bei je 240 K eines Mehreinkommens über obige Grenzen vermindert sich jeder Rentenanspruch um 120 K jährlich. Der Anspruch auf Invaliden-

§ 30.

„Nach Ablauf einer 3jährigen Frist, die mit dem der Gesundheitsschädigung nachfolgenden Kalenderjahre, frühestens jedoch mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu laufen beginnt, ist bei Zusammentreffen eines Anspruches auf Heilbehandlung nach diesem Gesetze mit einem Ansprüche auf Krankenunterstützung aus der obligatorischen Krankenversicherung die Vergütungspflicht des Staates auf jene Leistungen beschränkt, die über die Leistungen des Trägers der Krankenversicherung hinausgehen.

Innerhalb der im Absatz 1 bestimmten Frist ist beim Zusammentreffen der beiden dort erwähnten Ansprüche die Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung, soweit durch die Satzungen nicht günstigere Bestimmungen getroffen werden, auf die Hälfte des satzungsmässigen Krankengeldes beschränkt.“

Absatz 3 nach „kann“ einzuschalten: „mit seiner Zustimmung“.

§ 31.

Absatz 1) :

Auf die nach diesem Gesetze zustehenden Rentenansprüche werden dauernde Versorgungsgenüsse, abgesehen von Bezügen aus Widmungen für Kriegsbeschädigte, eingerechnet, die der Anspruchswerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht.

Absatz 2) : § 31 des bisherigen Textes.

rente und derjenige auf Rentenzuschuß nach § 17 gelten zusammen als ein Rentenanspruch.

§ 37.

§ 37.

(1) Mit Zustimmung des Bezugsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann eine Rente ganz oder teilweise umgewandelt werden, indem an ihre Stelle tritt:

1. die Unterbringung in einer Anstalt,
2. eine andere Sicherstellung oder Erleichterung des Unterhaltes, der Ansiedlung oder des Erwerbes des Bezugsberechtigten,
3. die Ausszahlung einer Abfertigung, wenn deren dauernde Verwertung zugunsten des Rentners gewährleistet erscheint.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Umwandlung von Renten werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Zwischen Absatz 1) und 2) ist einzuschalten „Invaliden-Teilrenten der 1. Stufe (§ 10, Abs. 3) können zur Ganze, die der 2. Stufe bis zu 2/3, alle übrigen Renten können bis zur Hälfte abgefertigt werden“.

Vor § 38 einzuschalten als besonderer §.



„Die auf Rentenbezüge, einschließlich Rentenzuschüsse (§ 17), skalamässig entfallende Einkommensteuer wird vom Staate zur Zahlung übernommen.“

§ 38.

§ 38.

(1) Von den nach diesem Gesetze gebührenden Vergütungen einschließlich der Abfertigungen nach § 37, Ziffer 3, unterliegt der Exekution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten ein Jahresbezug oder ein Betrag von 2.400 K frei bleiben muß.

(2) Der im § 17, Absatz 2, bezeichnete Rentenzuschuß und die gemäß § 63 gebührende Teuerungszulage sind der Exekution vollständig entzogen und bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Vergütung nicht in Anschlag zu bringen.

(3) Das Sterbegeld kann nur für Bestattungskosten und nur zur Hälfte in Exekution gezogen werden.

(4) Für Vorschüsse, die vom Staate, einem Selbstverwaltungskörper oder einem in

„Eine Exekution auf die nach diesem Gesetze gebührenden Vergütungen ist nur zulässig:

- 1.) für Vorschüsse, die vom Staate, einem Selbstverwaltungskörper oder einem in öffentl. Verwaltung stehenden Fonds auf eine nach diesem Gesetze gebührende Vergütung gewährt wurden,
- 2.) für Ansprüche auf Leistung des gesetzlich Unterhaltes insoweit, daß dem Verpflichteten ein Drittel, mindestens aber ein Jahresbezug oder ein Betrag von 1.200 K frei bleiben muß.

(5) Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede dieser Vorschriften widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung und es sind daher auch Abzüge auf solcher Grundlage unzulässig.

Öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds auf eine nach diesem Gesetze gebührende Vergütung gewährt wurden, ist die Exekution auf alle in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Vergütungen unbeschränkt zulässig, für den Anspruch auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes insoweit, daß dem Verpflichteten ein Drittel, mindestens aber ein Jahresbezug oder ein Betrag von 1.200 K frei bleiben muß.

(5) Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede dieser Vorschrift widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung und es sind daher auch Abzüge auf solcher Grundlage unzulässig.